



Bericht

der Landesregierung

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2017 bis 2021

Finanzplan Fortschreibung 2022 - 2027

**Bericht der Landesregierung zum Abbau des strukturellen Defizits
gem. Art. 67 der Landesverfassung**

Federführend ist das Finanzministerium

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2017 – 2021

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2017 – 2021

Finanzplan-Fortschreibung

2022 – 2027

Bericht der Landesregierung

zum Abbau des strukturellen Defizits

gem. Art. 61 der Landesverfassung

23. Januar 2018

Finanzministerium Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

1	Finanzpolitische Zielsetzung	1
2	Grundlagen	3
3	Lage und Entwicklung.....	5
3.1	Vermögenslage und (implizite) Lasten.....	5
3.1.1	Schulden und Zinsen.....	5
3.1.1.1	Schulden am Kapitalmarkt	5
3.1.1.2	Zinsausgaben.....	7
3.1.1.3	Gesamtstaatlicher Schuldenanteil.....	9
3.1.2.	Verpflichtungen aus Pensionszusagen.....	10
3.1.2.1	Versorgungsausgaben.....	10
3.1.2.2	Kapitalisierte Versorgungsverpflichtungen und Verschuldung	11
3.1.3	Risiken	13
3.1.3.1	HSH Nordbank AG	14
3.1.3.2	Gewährträgerhaftung für Anstalten des öffentlichen Rechts	17
3.1.3.3	Bürgschaften	18
3.1.4	Sanierungsstau	19
3.1.4.1	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)	19
3.1.4.2	Infrastruktur.....	19
3.1.5	Sondervermögen des Landes	20
3.2	Wirtschaftliche Entwicklung	22
3.3	Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes.....	25
3.4	Entwicklung der kommunalen Einnahmen aus Steuern und KFA.....	25
4	Finanzplanung.....	28
4.1	Ausgabengrenze	28
4.2	Gesamtbudget.....	31
4.2.1	Finanzergebnis	32
4.2.2.	Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs.....	40
4.3	Budgets	45
4.4	Finanzierungssaldo und Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum	52
5	Bericht der Landesregierung gemäß Art. 67 Landesverfassung	54

6	Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben	56
6.1	Infrastruktur.....	56
6.2	Bildung und Betreuung	69
6.3	Wissenschaft und Forschung.....	72
6.4	Aufgabenbereich Asyl und Flüchtlinge	73
6.5	Stärkung der Kulturlandschaft	75
6.6	Küstenschutz und Katastrophenschutz.....	76
6.7	Sport	77
6.8	Bewältigung der Altschuldenproblematik	78
6.9	Ausblick.....	78

1 Finanzpolitische Zielsetzung

Mit einer klugen Haushaltspolitik, die die Regeln der Schuldenbremse einhält und gleichzeitig gezielt Schwerpunkte setzt, wird die Zukunftsfähigkeit des Landes gestärkt und die Modernisierung des Landes weiter vorangetrieben.

Das Ziel, spätestens ab dem Jahr 2020 strukturell ausgeglichene Haushalte aufzustellen und zu vollziehen, ist erreicht. Auf dem Weg dorthin wurde die strukturelle Neuverschuldung stetig reduziert. Ausgangspunkt dieser Finanzplanung ist ein geplanter struktureller positiver Finanzierungssaldo im Jahr 2017 in Höhe von 69 Millionen Euro. Die Vorgaben, die ab dem Jahr 2020 gelten, sollen damit bereits im Jahr 2017, drei Jahre früher als vorgeschrieben, erreicht werden.

Bereits zu Beginn des Planungszeitraums ist das strukturelle Defizit komplett zurückgeführt. Damit wird die Vorgabe aus der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung der Konsolidierungshilfen eingehalten. Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen von Bund und Ländern wird gesichert.

Infolge der Landtagswahl im Mai 2017 und der sich anschließenden Regierungsbildung kann die Finanzplanung nicht – wie üblich – Ende des ersten Finanzplanungsjahres vorgelegt werden, sondern erst Anfang des darauffolgenden Jahres. Die bereits vorliegenden Ist-Daten aus dem vorläufigen Jahresabschluss 2017 werden jedoch nicht in diese Finanzplanung eingearbeitet. Das gilt ebenfalls für die Ergebnisse einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 sowie weitere mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2018 vorgesehene Änderungen. Im Kapitel 6.9 wird ein Ausblick auf die finanziellen Auswirkungen des Jahresabschlusses 2017 und der Vereinbarung gegeben.

Das Land leistet mit seiner Finanzpolitik einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der gesamtstaatlichen Vorgaben aus dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt), nach dem das konjunkturbereinigte gesamtstaatliche Defizit maximal 0,5 Prozent des BIP erreichen darf.

Der strukturelle Haushaltsausgleich erfordert nachhaltiges Wirtschaftswachstum und einen Ausgabenpfad, der grundsätzlich unter der Einnahmeentwicklung liegt. Er wird unterstützt durch die anhaltende Niedrigzinspolitik und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen bei den Zinsausgaben sowie durch die Optimierung von Verwaltungsstrukturen und effizientes Verwaltungshandeln. Die gezielte Stärkung des Bildungsbereichs, der Infrastruktur und des Klimaschutzes sowie die Ausstattung der Kommunen bilden die Prioritäten der Haushaltspolitik. Investitionen in Energieeffizienz und Energiesparen in Landesliegenschaften dienen nicht nur dem Klimaschutz, sondern können strukturell die öffentlichen Haushalte entlasten.

Um die Einnahmeseite durch ein stabiles Steueraufkommen zu sichern und Ausgaben zu reduzieren, sind Investitionen in Bildung und Wirtschaft rentierlich. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung der Qualifizierung von jungen Menschen für den Arbeitsmarkt und die

1 Finanzpolitische Zielsetzung

Integration der Flüchtlinge. Investitionen in Infrastruktur und geeignete Rahmenbedingungen für eine Ansiedlung neuer Unternehmen schaffen Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum.

Die letzten Jahre waren geprägt von der Zielsetzung, die große humanitäre Herausforderung des Flüchtlingszustroms innerhalb der finanzpolitischen Rahmenvorgaben abzubilden. Trotz hoher Mehrausgaben konnten die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden. In den Jahren 2013, 2015, 2016 und 2017 konnte sogar ein Haushaltsüberschuss erzielt und gleichzeitig dem Sondervermögen IMPULS 2030 Mittel zugeführt werden, um ab 2016 mit dem Abbau des Sanierungsstaus zu beginnen.

2 Grundlagen

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Der Finanzplan ist von dem jeweiligen Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Er wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG).

Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist nach § 50 Abs. 2 HGrG das Haushaltsjahr 2017. Die Werte für das Jahr 2017 entsprechen dem Haushaltssoll 2017 inklusive der Nachtragshaushalte, die Werte für das Jahr 2018 dem Haushaltsentwurf 2018. Weitere Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2019 bis 2021. Zudem erfolgt eine Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2027, um langfristige Entwicklungen aufzuzeigen.

Die inzwischen vorliegenden Ergebnisse des vorläufigen Jahresabschlusses 2017 werden nicht in diese Finanzplanung aufgenommen. Die Ergebnisse einer Vereinbarung vom 11. Januar 2018 zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Haushaltsentwurfs 2018 und damit ebenfalls nicht Bestandteil dieser Finanzplanung. Die finanziellen Auswirkungen des Jahresabschlusses 2017 und der Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden werden in die sogenannte Nachschiebeliste 2018 aufgenommen und werden mit den weiteren Änderungen der Nachschiebeliste erst Bestandteil der nächsten Finanzplanung. Im Kapitel 6.9 wird ein Ausblick auf die bereits bekannten finanziellen Auswirkungen gegeben.

Grundlage der Finanzplanung ist Art. 61 in Verbindung mit Art. 67 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Danach hat das Land ab dem Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. In der Übergangsphase ist das strukturelle Defizit des Jahres 2010 um jährlich 10 Prozent des Ausgangswertes zurückzuführen. Die Finanzplanung zeigt, dass bereits die Haushalte ab 2017 im Soll strukturell ausgeglichen sind.

Gemäß Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung legt die Landesregierung dem Landtag eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor, zu der der Landesrechnungshof eine Stellungnahme abgibt. Die Finanzplanung ist zugleich der Bericht der Landesregierung gemäß Art. 67 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Am 11. Januar 2018 hat die Landesregierung mit den Kommunalen Landesverbänden eine Vereinbarung über finanzielle Entlastungsmaßnahmen getroffen. Die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung sind nicht Teil dieser Finanzplanung. Grundlage der Finanzplanung ist der Haushaltsentwurf 2018. Die Ergebnisse der Vereinbarung werden in die Eckwerte für den Haushalt 2019 und die Eckwerte der Finanzplanung 2018 - 2028 aufgenommen werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Landtag hat beschlossen, das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens von Zinszahlungen zu entlasten. Diese Hilfe soll im Zeitraum von 2018 bis 2020 erfolgen. Die erforderlichen Darlehen sind nicht Bestandteil dieser Finanzplanung, sondern werden in der nächsten Finanzplanung berücksichtigt.

3 Lage und Entwicklung

3.1 Vermögenslage und (implizite) Lasten

3.1.1 Schulden und Zinsen

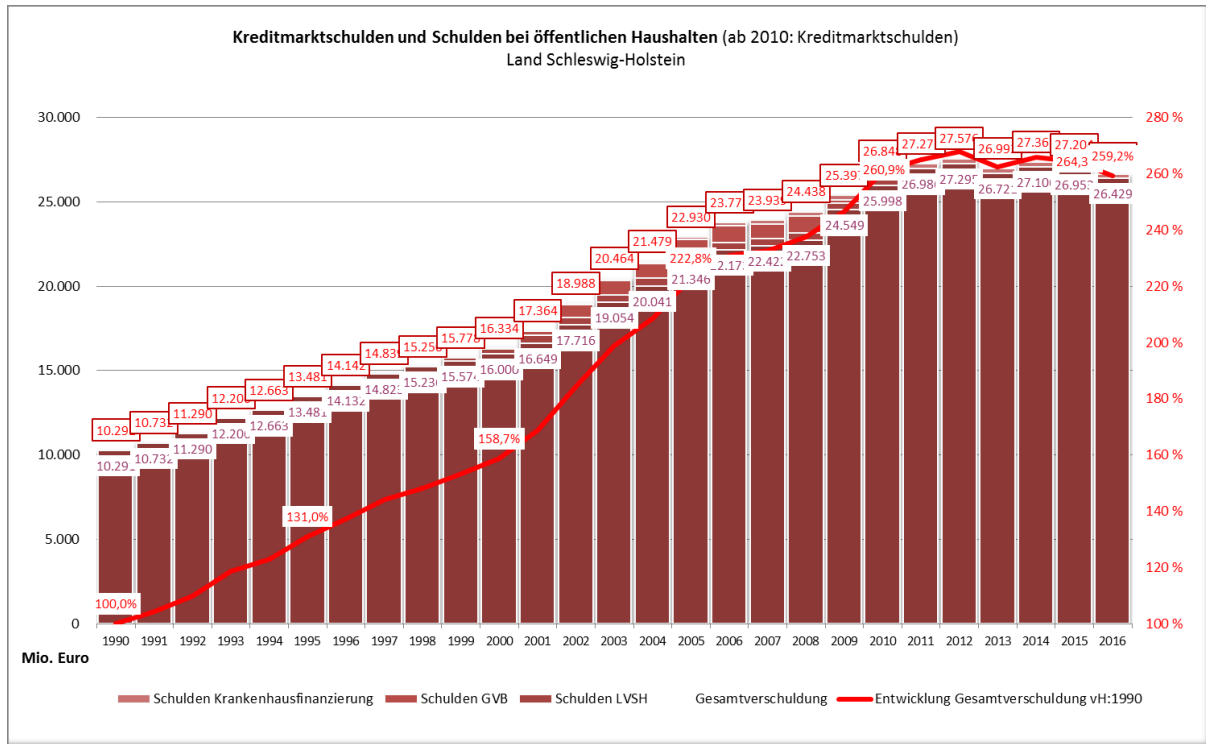
Die bestehende Verschuldung und weitere finanzielle Verpflichtungen Schleswig-Holsteins sind die Kernherausforderungen bei der Aufstellung der Landeshaushalte. Aus der Verschuldung resultieren Zinsbelastungen, die einen wesentlichen Teil der Einnahmen binden, die nicht für Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes zur Verfügung stehen. Hinzu kommen Versorgungsverpflichtungen, für deren Folgen in der Vergangenheit keine hinreichende Vorsorge getroffen wurde und für die ebenfalls ein wesentlicher Teil der regelmäßigen Einnahmen aufgewendet werden muss.

Zur Gesamtverschuldung des Landes zählen die fundierten Schulden des Landes am Kapitalmarkt, aus dem Landeshaushalt ausgegliederte Kapitalmarktschulden, die aus dem Landeshaushalt bedient werden, sowie eingegangene Verpflichtungen für Versorgungsleistungen an pensionierte Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene. Zur vollständigen Bewertung der Vermögenslage sind darüber hinaus bestehende Risiken aus eingegangenen Verpflichtungen (wie Gewährträgerhaftung, Bürgschaften, Beteiligungen etc.) einzubeziehen, die zwar derzeit nicht haushaltsrelevant sind, es aber in bestimmten krisenhaften Situationen werden könnten. Hierzu zählen auch Risiken aus der Gewährträgerhaftung für die HSH Nordbank AG und den in diesem Zusammenhang ergriffenen Stützungsmaßnahmen (vgl. 3.1.3.1).

3.1.1.1 Schulden am Kapitalmarkt

Die Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein aus Kreditmarktschulden und den Schulden bei den öffentlichen Haushalten ist von 10,3 Milliarden Euro (1990) um 16,1 Milliarden Euro und damit um rund 156 Prozent auf rund 26,4 Milliarden Euro (2016) gewachsen. Darin enthalten sind die Schulden aus der Krankenhausfinanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG).

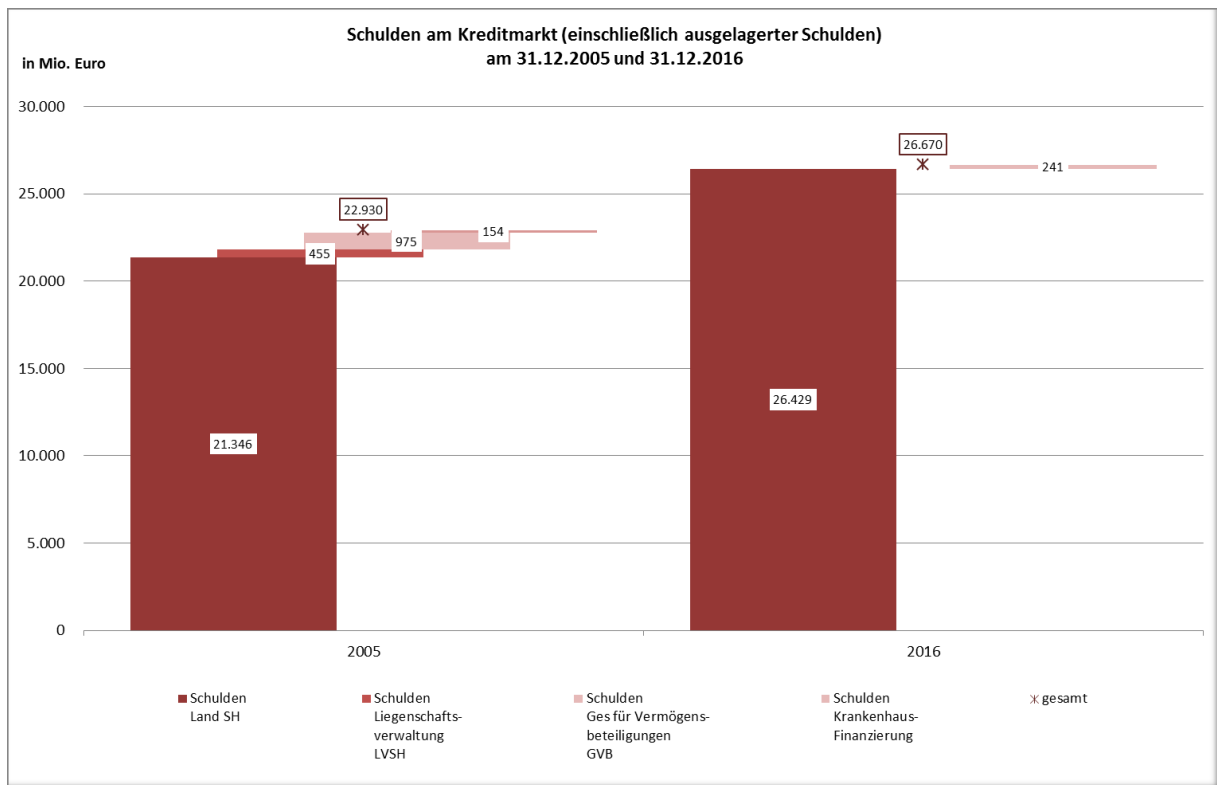
3 Lage und Entwicklung



Die ausgelagerten Schulden vergrößerten das Volumen der im Landeshaushalt für das Jahr 2005 ausgewiesenen Kapitalmarktschulden von 21,3 Milliarden Euro um rund 1,6 Milliarden Euro auf knapp 23 Milliarden Euro. Die Schulden der „Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein“ und der „Gesellschaft für Vermögensbeteiligungen mbH“ wurden per 1. Januar 2011 wieder vollständig in den Landeshaushalt integriert.

2013 wurde erstmals in der Geschichte des Landes Schleswig-Holstein ein positiver Haushaltsabschluss erreicht. Die Haushaltsjahre 2015 und 2016 konnten ebenfalls mit einem Haushaltsüberschuss abgeschlossen werden. Nachdem die Gesamtverschuldung im Jahr 2012 ihren höchsten Stand erreicht hatte, liegt sie nunmehr im Jahr 2016 bei 26,7 Milliarden Euro und damit rund 900 Millionen Euro unter dem Höchststand. Zur Gesamtverschuldung zählen die Schulden am Kreditmarkt einschließlich ausgelagerter Schulden, wie beispielsweise die Schulden aus der alten Krankenhausfinanzierung.

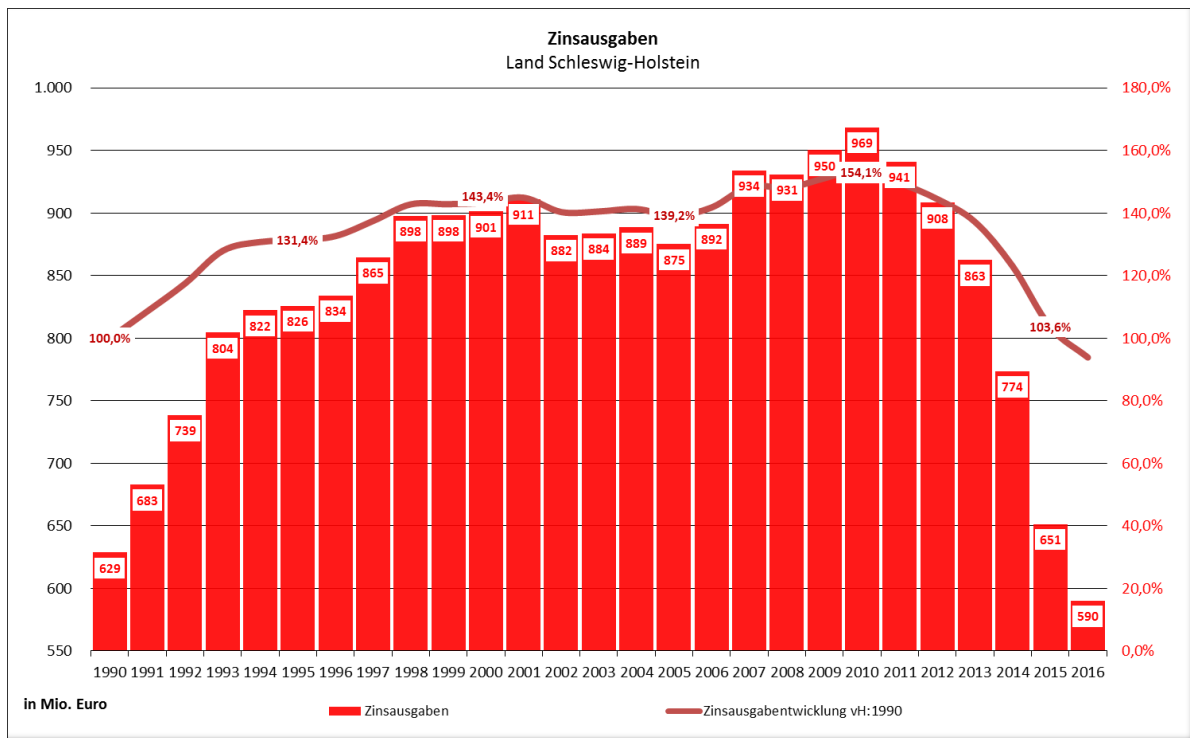
3 Lage und Entwicklung



3.1.1.2 Zinsausgaben

Die Entwicklung der Zinsausgaben lässt sich in zeitlicher Hinsicht in zwei Abschnitte einteilen: Nach der Wiedervereinigung waren die Zinsausgaben von 629 Millionen Euro im Jahr 1990 um über 50 Prozent auf gut 969 Millionen Euro in 2010 angewachsen. Seitdem konnten die Ausgaben deutlich abgesenkt und insgesamt nahezu halbiert werden. So musste Schleswig-Holstein für die bestehenden Kreditmarktschulden im Jahr 2016 nur noch rund 590 Millionen Euro Zinsen aufwenden. In 2017 ist eine weitere Absenkung zu erwarten. Die starke Absenkung der Zinsausgaben ist im Kern auf die anhaltende Phase historischer Niedrigzinsen und die darauf ausgerichteten Maßnahmen des Kredit- und Zinsmanagements zurückzuführen.

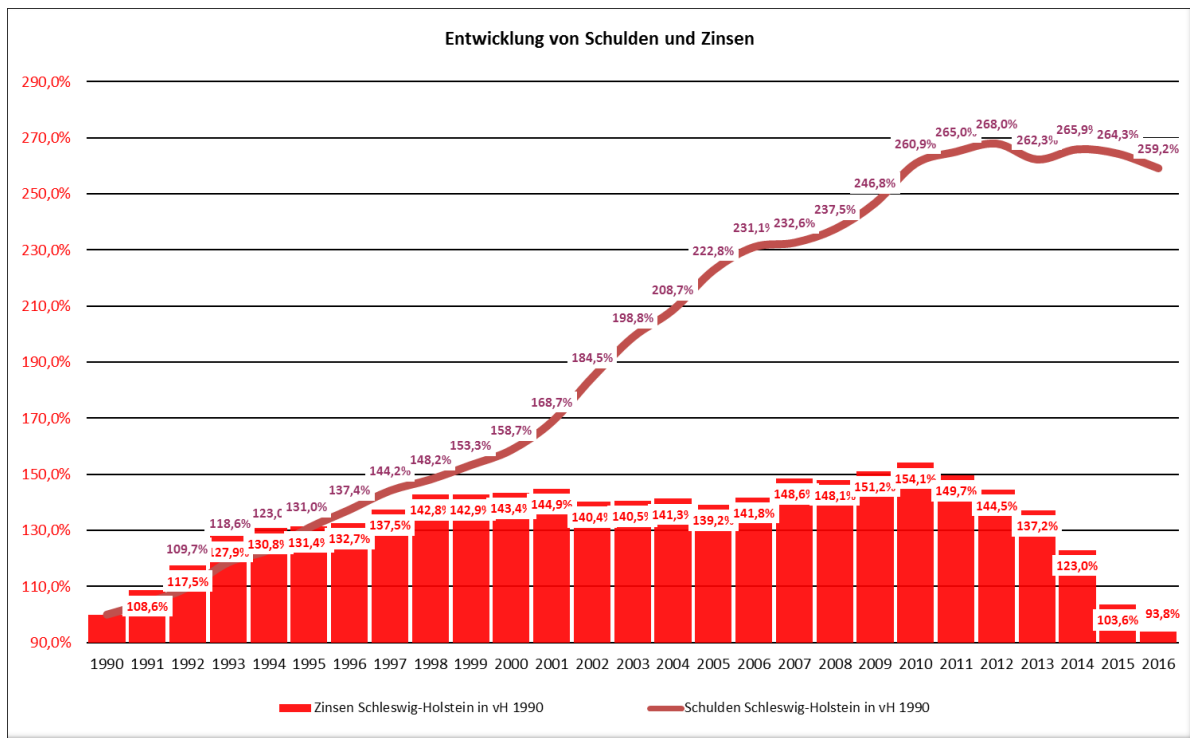
3 Lage und Entwicklung



Die Entwicklung der Zinsausgaben wird durch den Marktzinssatz und durch die Entwicklung des Schuldenstandes beeinflusst. Seit 2012 konnte die Verschuldung des Landes um über eine halbe Milliarde Euro abgebaut werden.

Das derzeit erreichte Niveau der Zinsausgaben spiegelt die tatsächliche Problemlage nicht vollständig wider, wie ein Vergleich der Zuwachsraten von Schulden und Zinsausgaben zeigt. Die Zinsausgaben des Jahres 2016 sind vergleichbar mit denen des Jahres 1989, obwohl seitdem die Verschuldung des Landes um mehr als 16 Milliarden Euro gestiegen ist. Eine vergleichbare Entlastung bei den Zinsausgaben auch zukünftig ist vor allem aufgrund potenzieller Zinserhöhungen unwahrscheinlich.

3 Lage und Entwicklung



Durch ein effektives Kredit- und Zinsmanagement konnte das gegenwärtige niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten bislang relativ zügig zur Absenkung der Zinsverpflichtungen genutzt werden. Grundsätzlich verfolgte das Land Schleswig-Holstein in den letzten Jahren eine konservative Finanzierungsstrategie. Das bedeutet, dass das am Markt verfügbare Laufzeitspektrum mit im Durchschnitt rund 7 Jahren regelmäßig ausgeschöpft wird. Darüber hinaus ist bereits seit 2013 die Strategie der Zinssicherung von der Landesregierung deutlich intensiviert worden. Unter Nutzung der günstigen Marktphasen sind durchschnittlich bereits rund 60 Prozent der Anschlussfinanzierungen bis einschließlich 2022 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen vorzeitig gesichert worden.

Die mittel- bis langfristige Planungssicherheit im Landeshaushalt hat sich aufgrund der Zinssicherungen wesentlich erhöht. Eine zu erwartende Erhöhung der Zinsen wird sich somit deutlich zeitverzögert bzw. unterproportional in steigenden Zinsausgaben niederschlagen. Dennoch bleiben die Zinsausgaben angesichts des Verschuldungsniveaus eines der bedeutendsten Risiken auf der Ausgabenseite.

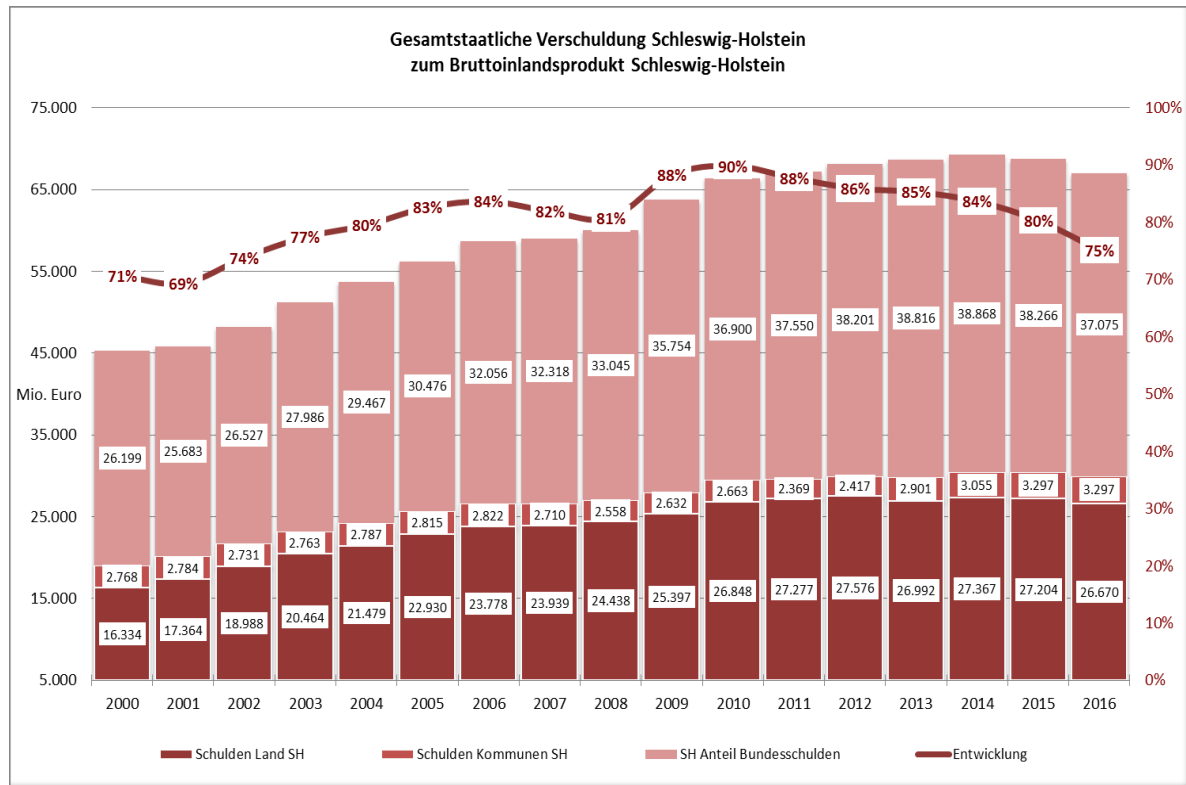
3.1.1.3 Gesamtstaatlicher Schuldenanteil

Der Schuldenanteil des Landes Schleswig-Holstein errechnet sich aus der Summe der Schulden des Landes, seiner Kommunen¹ und dem - gemessen an der Einwohnerzahl des Landes -

¹ Die Angaben zur Verschuldung der Kommunen lagen zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht für 2016 vor, hilfsweise wurden die Angaben von 2015 fortgeschrieben.

rechnerischen Anteil an der Verschuldung des Bundes.²

Dem schleswig-holsteinischen Bruttoinlandsprodukt des Jahres 2016 in Höhe von 89,2 Milliarden Euro stand damit ein Anteil an der gesamtstaatlichen Verschuldung von rund 67,0 Milliarden Euro gegenüber. Die auf diese Weise ermittelte Schuldenquote des Landes in Relation zum Bruttoinlandsprodukt beträgt damit 75 Prozent. Diese Quote ist nach Erreichen ihres Höchststandes im Jahr 2010 in den letzten Jahren wieder gesunken und erreicht in etwa das Niveau der Jahre 2002 und 2003.



3.1.2. Verpflichtungen aus Pensionszusagen

3.1.2.1 Versorgungsausgaben

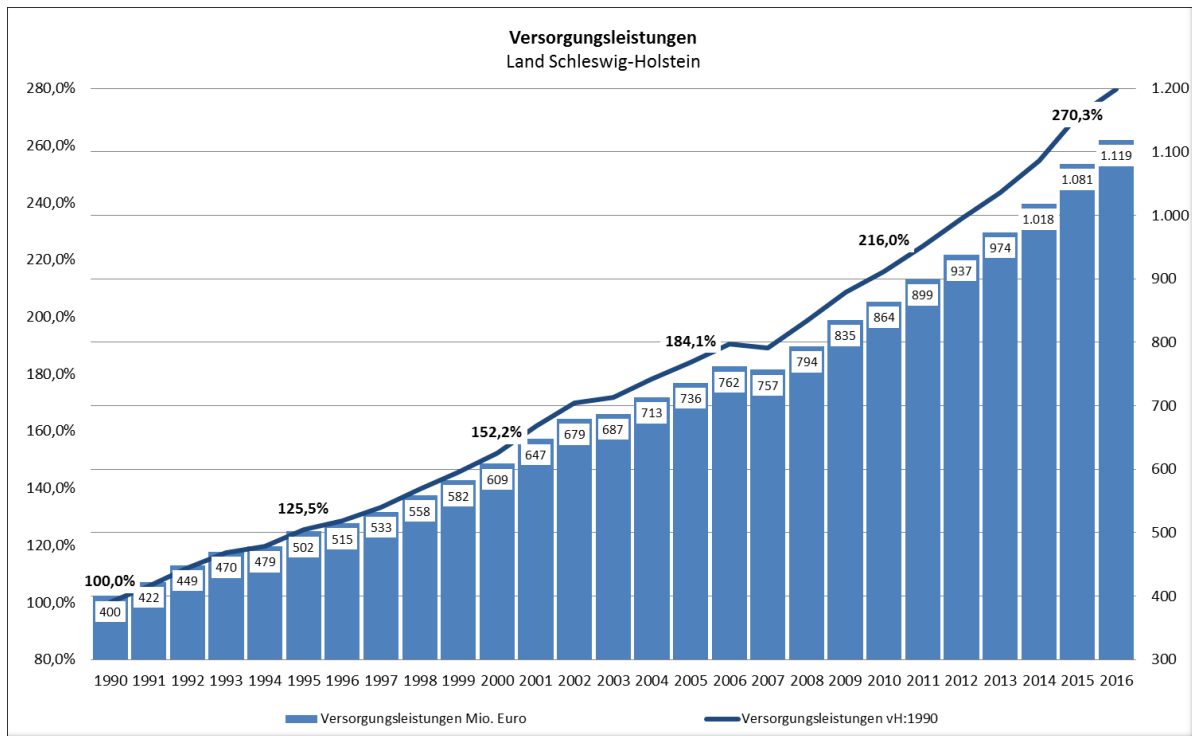
In Schleswig-Holstein lag die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 2016 bei über 33.600, im Jahr 1990 waren es 18.300. Entsprechend dem Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger wachsen die Ausgaben für Versorgungsleistungen. Die Versorgungsleistungen³ sind in den Jahren 1990 bis 2016 von 400 Milli-

² Die hier veröffentlichten Angaben sind mit denen in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision 2014 der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar. Der Berechnung der Höhe des gesamtstaatlichen Schuldenanteils wurden die Kreditmarktschulden der Kommunen zugrunde gelegt.

³ Exklusive von Versorgungsausgleichsbeträgen an die Sozialversicherungen.

3 Lage und Entwicklung

onen Euro um 720 Millionen Euro auf 1,12 Milliarden Euro angestiegen. Sie haben sich damit gegenüber dem Jahr 1990 fast verdreifacht.



3.1.2.2 Kapitalisierte Versorgungsverpflichtungen und Verschuldung

Neben den expliziten Schulden des Landes am Kapitalmarkt ist das Land gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen eine Versorgungsverpflichtung eingegangen, für deren Erfüllung keine hinreichende Vorsorge getroffen wurde. Die Ausgaben für Versorgungsleistungen sind aus den regelmäßigen Einnahmen zu finanzieren. Der Zahlungsverpflichtung steht kein hinreichendes Vermögen gegenüber.

Entsprechend der Vorgabe in § 14a Bundesbesoldungsgesetz wurde durch das Gesetz über eine Versorgungsrücklage für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Mai 1999 der Aufbau eines ‚Sondervermögens Versorgungsrücklage‘ geregelt. Das Vermögen belief sich am 31. Dezember 2016 auf rund 577 Millionen Euro und wird durch die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Hamburg, treuhänderisch verwaltet.

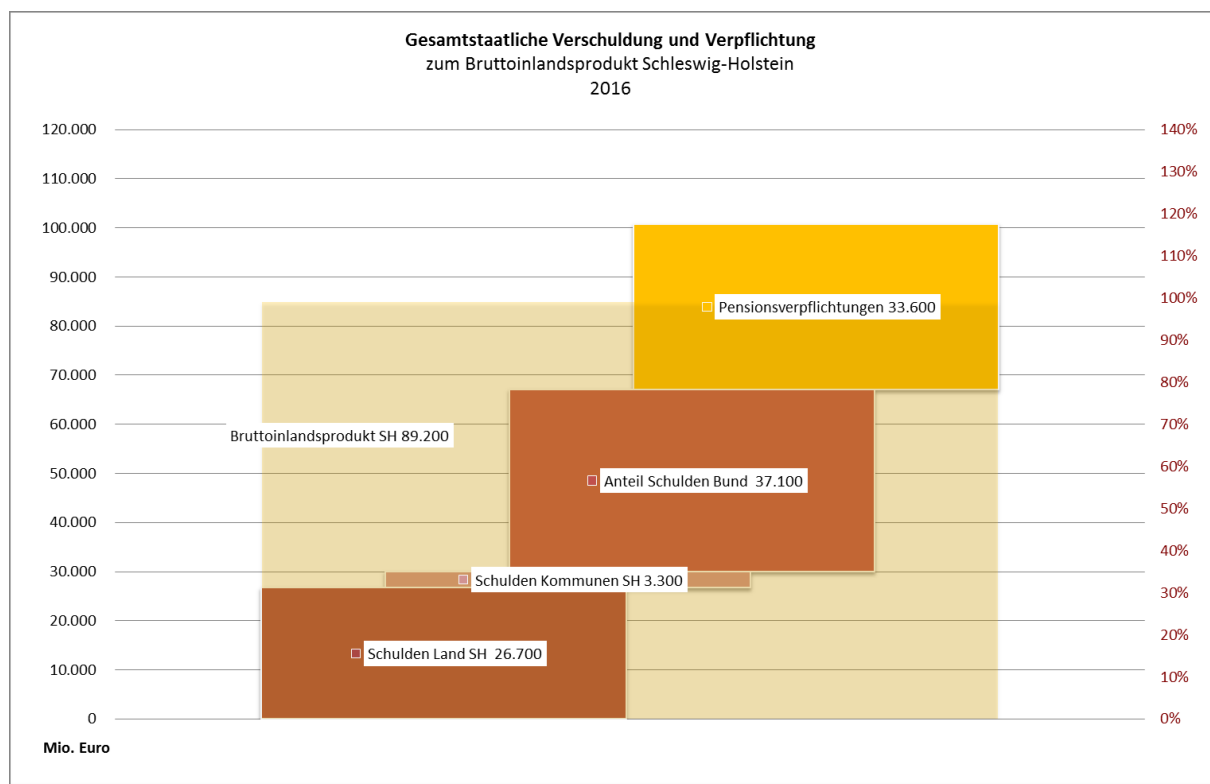
Die seit 1998 geltende Regelung, nach der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 Prozent-Punkte abgesenkt und für zukünftige Pensionsverpflichtungen zurückgelegt werden, ist Ende 2017 ausgelaufen. Nach bisheriger Rechtslage war eine Inanspruchnahme des Sondervermögens zur Kappung der Spitzenlast der Versorgungsausgaben ab dem Jahr 2018 möglich.

Die Finanzierung der Versorgungsausgaben wird durch einen Versorgungsfonds auch weiterhin unterstützt, der durch Gesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2018 errichtet wurde:

- Das bisherige Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ wird in das neu errichtete Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein“ überführt.
- Die bis 2017 geltende Absenkung der Besoldungsanpassungen um 0,2 Prozentpunkte entfällt ab 2018.
- Nach § 4 Abs. 1 des Versorgungsfondsgesetzes werden im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2027 dem Sondervermögen weitere Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans zugeführt. Richtgröße der jährlichen Zuführungen bildet die für das Jahr 2017 geleistete Abführung aus dem Landeshaushalt zur Versorgungsrücklage in Höhe von 77,5 Millionen Euro.
- Ab 2020 sollen zusätzlich für jede Neueinstellung im Beamten- oder Richterverhältnis in konstanter Höhe weitere Mittel zugeführt werden. Anfänglich sind 100 Euro pro Monat und Einstellungsfall vorgesehen. Der Haushaltsgesetzgeber kann diese Summe jährlich mit Beschluss des Haushaltes erhöhen.
- Weitere Zuführungen sind auf Basis der finanzpolitischen Entwicklung nach Maßgabe des Haushalts möglich.
- Nach § 5 Abs. 2 des Versorgungsfondsgesetzes können ab 2018 Mittel aus dem Versorgungsfonds entnommen werden, um die haushälterischen Auswirkungen des Anstiegs der Versorgungsausgaben auf maximal 1,5 Prozent jährlich zu begrenzen. Diese Mittelentnahme kann mit den vorstehend angeführten Zuführungen verrechnet werden. Für das Jahr 2018 ist eine Entnahme in Höhe von 15,4 Millionen Euro vorgesehen.
- Der Vermögensbestand darf zum Stand 1. Januar 2028 – unter Berücksichtigung der Preisentwicklung – nicht unter den am 1. Januar 2018 festgestellten Vermögensbestand sinken.
- Die Verwaltung der Mittel wird – wie bisher – der Bundesbank übertragen werden. Der langfristige Anlagehorizont bis mindestens 2028 und die derzeit sehr niedrigen Renditen erfordern eine Neuausrichtung des Anlagekonzeptes. So sollen in Abstimmung mit der Bundesbank das Anlagespektrum erweitert sowie zeitgemäße Verfahren zur Steuerung und Begrenzung der Anlagerisiken implementiert werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Versorgungsfondsgesetzes bis zu 30 Prozent der dem Sondervermögen zugeführten Mittel in Aktien angelegt werden. Kernaspekt der Anlage ist die finanzpolitische Zielsetzung der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität. Auf Basis dieser Grundsätze wird eine nachhaltige Anlage unter Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Gesichtspunkte angestrebt (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 des Versorgungsfondsgesetzes in Drucksache 18/4706). Damit werden die Voraussetzungen für den Substanzerhalt der eingebrachten Mittel und für die Wirtschaftlichkeit der Anlage geschaffen.

3 Lage und Entwicklung

Unter Hinzurechnung der Verpflichtungen aus Pensionszusagen (Barwert der bisher eingegangenen Pensionszusagen) liegt die gesamtstaatliche Verschuldung und Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein bei rund 101 Milliarden Euro. Die am schleswig-holsteinischen Bruttoinlandsprodukt gemessene gesamtstaatliche Schuldenquote aus Kapitalmarktschulden und sonstigen Verpflichtungen beträgt damit insgesamt rund 113 Prozent.⁴



3.1.3 Risiken

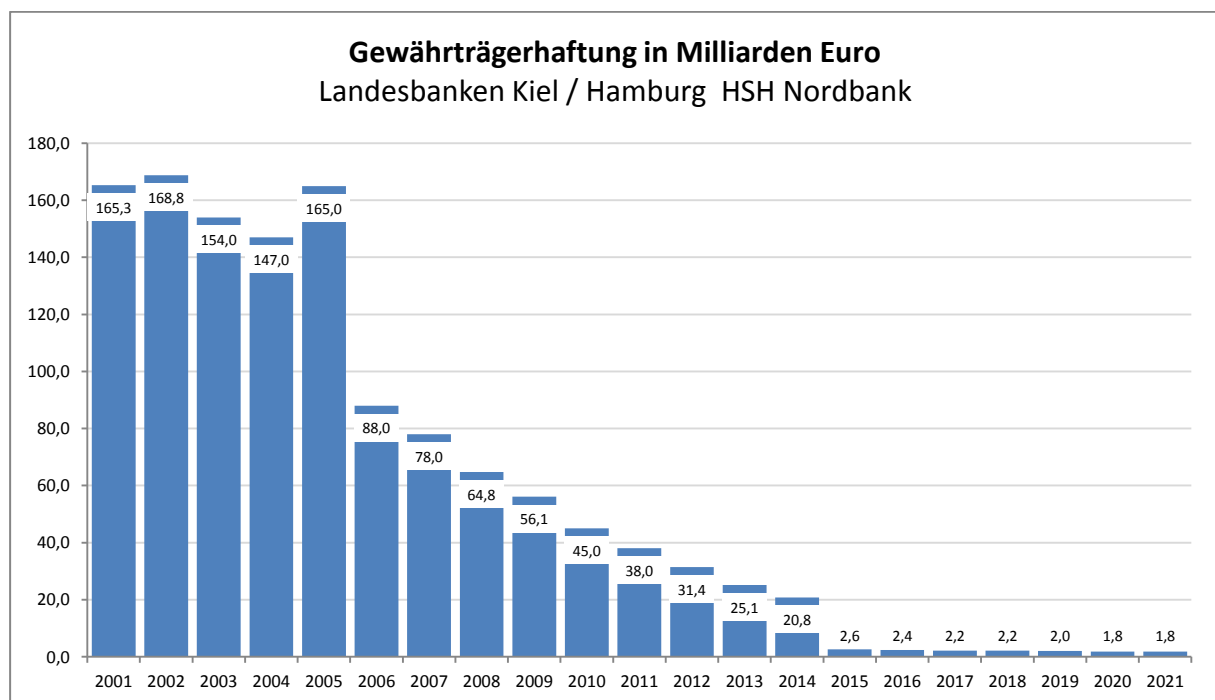
Über die explizite Verschuldung am Kapitalmarkt und die impliziten Verpflichtungen aus Versorgungszusagen hinaus bestehen Risiken für den Haushalt und die Finanzplanung, deren Eintrittswahrscheinlichkeit unterschiedlich zu bewerten ist. Hierzu zählen vorrangig Gewährträgerhaftungen und Bürgschaften.

⁴ Die hier veröffentlichten Angaben sind mit denen in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision 2014 der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar. Der Berechnung der Höhe der kapitalisierten Versorgungsaufwendungen wurden die Daten des Jahres 2013 zu Grunde gelegt. Eine Neuberechnung erfolgt in Kürze.

3.1.3.1 HSH Nordbank AG

Gewährträgerhaftung

Aus bis zur Jahresmitte 2005 eingegangenen Verpflichtungen haftet das Land Schleswig-Holstein anteilig als einer der Gewährträger der ehemaligen Landesbank Kiel gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG. Diese belaufen sich zum Ende 2017 noch auf rund 2,2 Milliarden Euro.^{5, 6, 7} Gemäß der zwischen den Gewährträgern getroffenen Grundsatzvereinbarung vom 24./25. März 2003 haftet das Land Schleswig-Holstein im Innenverhältnis mit 19,55 %, also rund 430 Mio Euro.



Stützungsmaßnahmen 2009, 2013 und 2015

Im Zusammenhang mit ihrer strategischen Neuausrichtung wurden der HSH Nordbank AG im Jahre 2009 über die hsh finanzfonds AÖR - eine von den Ländern Schleswig-Holstein und

⁵ Gemäß einer Verständigung zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung aus dem Jahre 2001 wurde für den öffentlich-rechtlichen Bankensektor die seinerzeit bestehende Anstaltslast in eine marktwirtschaftliche Eigentümerbeziehung umgewandelt und die Gewährträgerhaftung abgeschafft. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde eine Übergangsfrist von vier Jahren bis zum 18. Juli 2005 vereinbart. Für die zum Zeitpunkt der Verständigung bereits bestehenden und die während der Übergangsfrist eingegangenen Verbindlichkeiten sollte Vertrauensschutz gelten. Differenzen zu den Angaben im Vergleich zu früheren Finanzplänen sind auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen.

⁶ Hinzu kommt die Gewährträgerhaftung für Pensionsverbindlichkeiten in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro

⁷ Zusätzlich zu den gewährträgerbehafteten Wertpapieremissionen könnten laut HSH Nordbank auch Stille Einlagen in Höhe von rund 300 Millionen Euro (Stand Ende 2015) unter die Gewährträgerhaftung (GTH) fallen. Nach Einschätzung der juristischen Berater der Länder handelt es sich jedoch hierbei nicht um „vereinbarte Verbindlichkeiten“ im Sinne des relevanten Staatsvertrages zur Fusion der Landesbank Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Landesbank.

Freie und Hansestadt Hamburg zu gleichen Anteilen errichtete Anstalt - eine kreditfinanzierte Kapitalerhöhung von drei Milliarden Euro sowie eine Zweitverlustgarantie („Sunrise-Garantie“) von zehn Milliarden Euro für die Altgeschäftsbestände der Bank zum Stichtag 31. März 2009 gewährt. Unter der Sunrise-Garantie sind Verluste bis zu einer Höhe von 3,2 Milliarden Euro von der Bank zu tragen (Erstverlusttranche). Sofern die von der Garantie erfassten kumulierten Verluste diesen Betrag übersteigen, werden diese bis zur Höhe von 13,2 Milliarden Euro über die Garantie der hsh finanzfonds AöR abgesichert. Diese Stützungsmaßnahmen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg waren Gegenstand eines Beihilfebeschlusses der Europäischen Kommission.

Die Erstverlusttranche wurde 2016 voll in Anspruch genommen, so dass abrechenbare Verluste auf das Garantieportfolio nun unter der Zweitverlustgarantie gegenüber der hsh finanzfonds AöR abgerechnet werden. Die HSH Nordbank AG geht in ihrer Planung von einer vollständigen Inanspruchnahme der Zweitverlusttranche bis zum Jahr 2020 aus (Vorjahr: rund 7,5 Milliarden Euro).

Die Verwaltung der Garantie und die Prüfung der abgerechneten Verluste erfolgen durch die hsh finanzfonds AöR. Sie erhält von der HSH Nordbank AG und der HSH Beteiligungsmanagement GmbH eine Vergütung für die gewährte Garantie. 2016 wurden daraus Erträge in Höhe von zusammen rund 407 Millionen Euro durch die hsh finanzfonds AöR vereinnahmt.

Aus den Einnahmen konnte der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der hsh finanzfonds AöR auf rund 473 Millionen Euro (Stand 31. Dezember 2016) reduziert werden.

Das ursprüngliche Garantievolumen von 10 Milliarden Euro hatte sich durch drei Teilkündigungen der HSH Nordbank AG im Jahre 2011 auf 7 Milliarden Euro reduziert. Zum 30. Juni 2013 genehmigten die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein auf Antrag der Bank die Wiedererhöhung der Garantie auf 10 Milliarden Euro. Die Wiedererhöhung der Garantie sollte der Bank vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und der anhaltenden Krise auf den Schifffahrtsmärkten die Sicherstellung dauerhaft adäquater Kapitalquoten ermöglichen. Die Maßnahme löste ein neues Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission aus.

Am 2. Mai 2016 erging die endgültige beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission über die Wiedererhöhung der Sunrise-Garantie und die vereinbarten Begleitmaßnahmen zugunsten der HSH Nordbank AG.⁸ Sie umfasst insbesondere drei Punkte:

1. Aufspaltung der Gesellschaft und Zuordnung der Garantieprämien: Die HSH Nordbank AG wird in eine Holdinggesellschaft und eine operative Gesellschaft aufgespalten. Die Prämienverpflichtungen unter der Sunrise-Garantie werden so zugeordnet, dass bei der operativen Gesellschaft allein die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung in Höhe von 2,2 Prozent auf den noch nicht in Anspruch ge-

⁸ Beschluss der Kommission vom 2.5.2016 über die staatliche Beihilfe und Maßnahmen SA.29338 (2013/C-30) und SA.44910 (2016/N) zugunsten der HSH Nordbank AG

nommenen Teil verbleibt, während die übrigen Prämienbestandteile durch die Holdinggesellschaft übernommen werden.

2. Beihilfefreie Entlastungsmaßnahme für wertgeminderte Vermögenswerte: Die Bank darf notleidende Vermögenswerte im Wert von bis zu 6,2 Milliarden Euro Forderungshöhe („Exposure at Default“, EaD) in die Ländersphäre und weitere Vermögenswerte im Wert von bis zu 2 Milliarden Euro EAD auf dem Markt veräußern und daraus entstehende Verluste gegen die Sunrise-Garantie abrechnen.
3. Beihilfefreie Veräußerung der operativen Tochtergesellschaft: Die operative Tochter, also die HSH Nordbank AG selbst, muss veräußert werden; hierfür ist ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren vorgeschrieben. Sollte der Verkauf bis zum 28. Februar 2018 („Signing“) nicht gelingen, muss die Bank ihr Neugeschäft einstellen und die Vermögenswerte mit dem Ziel der Abwicklung verwalten.

Mit Staatsvertrag vom Dezember 2015 errichteten die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg die Abwicklungsanstalt hsh portfoliomanagement AöR. Ihre Aufgabe besteht in der Aufnahme notleidender Kredite bzw. Kreditportfolien aus der HSH Nordbank AG in die Ländersphäre.

Die hsh portfoliomanagement AöR ist eine Landesabwicklungsanstalt im Sinne von § 8b des Finanzmarkstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG); entsprechend folgt sie in ihrer Ausgestaltung den Vorgaben des FMStFG. Sie gehört zu gleichen Teilen den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg.

Die Anstalt hat die Aufgabe, die übernommenen Portfolien vermögensschonend zu verwerten und abzuwickeln. Die Anstalt ist mit einer Kreditermächtigung ausgestattet, die ihr ermöglicht, den Ankauf und die Bewirtschaftung des Übertragungsportfolios zu finanzieren.

Mit Ablauf des 30. Juni 2016 erfolgte die wirtschaftliche Übertragung eines Portfolios von notleidenden Schiffskrediten von der HSH Nordbank AG an die hsh portfoliomanagement AöR. Die Forderungshöhe (EaD) zum Stichtag 31. Dezember 2015 betrug rund fünf Milliarden Euro. Nach Restrukturierungen und Änderungen im Portfolio wurde ein EaD von rund 4,1 Milliarden Euro übertragen. Der Kaufpreis betrug rund 2,4 Milliarden Euro. Dieser Wert war von der Europäischen Kommission als beihilferechtlich zulässiger maximaler Kaufpreis festgelegt worden. Zum Jahresende 2016 bildete die Anstalt eine Risikovorsorge im Kreditgeschäft in Höhe von rund 470 Millionen Euro.

Mit der Gründung der HSH Beteiligungs Management GmbH („HoldCo“) und Übertragung der Anteile der Länder, der hsh finanzfonds AöR sowie des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein auf die GmbH setzten die Länder 2016 die im Beschluss der Kommission vorgesehene Aufspaltung der HSH Nordbank AG in eine Holdinggesellschaft und eine operative Gesellschaft um. Bei der HSH Beteiligungs Management GmbH handelt es sich um eine rein passive Holdinggesellschaft, deren Ziel das Halten bzw. die Veräußerung ihrer Anteile an der HSH Nordbank AG im Rahmen der Privatisierung ist.

Ausblick

Im Jahr 2017 begann das Privatisierungsverfahren.

Auf die Verkaufsanzeige vom 23. Januar 2017 hatten zahlreiche Marktteilnehmer ihr Interesse an einer Teilnahme am Privatisierungsverfahren der HSH Nordbank AG bekundet. Aus den zum 31. März 2017 eingegangenen indikativen Angeboten haben die Länder mehrere Bieter in die nächste Prozessphase übernommen. Ausgewählte Bieter haben zum 30. Juni 2017 erweiterte und konkretisierte indikative Angebote abgegeben. Sie erhielten weitergehende Informationen zur HSH Nordbank AG; hierzu gehörten beispielsweise Informationen zu Geschäftszahlen sowie Gespräche mit den Eigentümern und mit Experten aus der HSH Nordbank AG. Zum Stichtag 27. Oktober 2017 sind aus dem Kreis der Bieter verbindliche Angebote auf die HSH Nordbank AG abgegeben worden. Nach erster Sichtung bieten diese eine gute Grundlage, um den Verkaufsprozess fortsetzen zu können mit dem Ziel, bis zum 28. Februar 2018 einen Kaufvertrag („Signing“) abzuschließen.

Der Beschluss der Europäischen Kommission gestattet den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg, für einen Übergangszeitraum von bis zu vier Jahren eine Minderheitsbeteiligung von bis zu 25 Prozent an der HSH Nordbank AG auch über den 28. Februar 2018 hinaus zu halten.

3.1.3.2 Gewährträgerhaftung für Anstalten des öffentlichen Rechts

Das Land Schleswig-Holstein ist Gewährträger für folgende Anstalten öffentlichen Rechts:

Anstalt	Anteil des Landes in Prozent	Nominaler Kapitalwert in Millionen Euro
Dataport ⁹	14,71	7,5
Eichdirektion Nord	47,89	1,25
Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein	14,29	-
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	100,00	8
Investitionsbank Schleswig-Holstein	100,00	100

⁹ Vgl. § 18 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2016

3 Lage und Entwicklung

Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) ¹⁰	-	-
Schleswig-Holsteinische Landesforsten	100,00	100
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	52,49	0,873
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)	100,00	19,365

Beim UKSH ist bis Ende 2016 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf Konzern-ebene von rund 304 Millionen Euro aufgelaufen.

Um die Belastung der Jahresergebnisse bedingt durch die hohen Kreditverpflichtungen schrittweise abzubauen, hat der Landtag im Februar 2016 beschlossen, dem UKSH – unter bestimmten Bedingungen – ab dem Jahr 2018 zinslose Darlehen zur Verfügung zu stellen (im Einzelnen siehe Drucksache 18/3843).

3.1.3.3 Bürgschaften

Aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen hat das Land Schleswig-Holstein Bürgschaften in Höhe von insgesamt rund 174,3 Millionen Euro (Stand: 31. Dezember 2016) übernommen. Sie verteilen sich auf folgende Bereiche:

	in Millionen Euro
Wirtschaftsförderung	97,8
Schifffahrt / Schiffbau	74,0
Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung	2,2
Sonstige	0,3
Summe	174,3

Bezogen auf alle Bürgschaftsübernahmen seit Beginn der Bürgschaftsvergabe des Landes (1950) bis Ende 2016 beträgt die durchschnittliche Quote der Inanspruchnahme rund 8 Prozent.

¹⁰ Das gezeichnete Kapital der GKL beträgt 2 Millionen Euro. Das Land hat aber keine feste Beteiligungsquote. Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel des Vorjahres. Die Gewährträgerhaftung (Ausfallhaftung) und Vermögensauseinandersetzung bemessen sich nach dem Anteil an Gewinn und Lotteriesteuer im Durchschnitt der letzten drei Jahre (vgl. § 10 und § 18 GKL-StV).

3.1.4 Sanierungsstau

3.1.4.1 Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)

Im Februar 2009 wurde im Masterplan für den Neubau und die Sanierung des UKSH inkl. der medizinischen Forschung und Lehre ein Finanzierungsbedarf von rund 1 Milliarde Euro festgestellt. Im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft (ÖPP) werden Investitionsmaßnahmen im Bereich der Krankenversorgung in Höhe von 520 Millionen Euro durch das UKSH und den privaten Partner getragen. Der Landeshaushalt ist von der Umsetzung dieser ÖPP-Maßnahmen nicht unmittelbar betroffen, hat allerdings begleitende bzw. vorbereitende Maßnahmen zu finanzieren, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde. Im Einzelnen handelt es sich um die Sanierung vorhandener Gebäude des UKSH (ca. 100 Millionen Euro), ausstehende Infrastrukturmaßnahmen (ca. 76 Millionen Euro) und die Leerstandsbewirtschaftung zunächst nicht mehr erforderlicher Gebäude (ca. 20 Millionen Euro), die den Landeshaushalt in zukünftigen Haushaltsjahren belasten werden. Zusammen mit Teilen bereits eingeleiteter vorlaufender Baumaßnahmen werden die Mittelbedarfe auf 200 bis 250 Millionen Euro geschätzt. Diese Kosten werden sich mit Beträgen von 5 bis 22 Millionen Euro pro Jahr auf die Haushaltsjahre bis ca. 2030 verteilen.

Für die Bauten der medizinischen Forschung und Lehre werden auf Basis eines im Jahr 2008 geschätzten Bedarfs insgesamt 160 Millionen Euro bereitgestellt: 80 Millionen Euro sind in der Budgetplanung des Einzelplans 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) berücksichtigt, 40 Millionen Euro werden auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bis zu 5 Millionen Euro jährlich bedarfsgerecht aus dem Budget des Einzelplans 07 (MBWK) in den Einzelplan 12 zur Finanzierung der Maßnahme umgesetzt. Das UKSH sollte die restlichen 40 Millionen Euro ab 2018 aus der Effizienzrendite der Neubaumaßnahme zur Verfügung stellen. Da der Neubau erst 2019 in Betrieb gehen wird, wurde der Finanzierungsbeitrag zu Lasten des Gesamthaushalts um 5 Millionen Euro reduziert.

3.1.4.2 Infrastruktur

Die Landesregierung hat 2014 zum ersten Mal in der Geschichte des Landes einen umfassenden Infrastrukturbericht erstellt. Darin wurde festgestellt, dass das Land ca. 4,85 Milliarden Euro benötigt, um die bestehende Infrastruktur zu sanieren. In der Finanzplanung waren dafür im Rahmen der üblichen Investitionsmittel einschließlich der bestehenden Sondervermögen im Betrachtungszeitraum 2015 – 2024 rund 2,7 Milliarden Euro vorgesehen. Somit zeigte der Infrastrukturbericht eine Finanzierungslücke gegenüber den bereits berücksichtigten ressortspezifischen Investitionsmitteln von rund 2,1 Milliarden Euro. Mit dem InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) hat die Landesregierung ein Maßnahmenpaket in Höhe von rund 2,226 Milliarden Euro auf den Weg gebracht, um den beschriebenen Investitionsstau vollständig abzubauen und neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes umzusetzen. Eine Aktualisierung des Infrastruk-

turberichts ist im November 2016 erfolgt. Demnach wurde der Investitionsbedarf auf nunmehr rund 5,3 Milliarden Euro fortgeschrieben. In 2015 und 2016 wurden Investitionsmaßnahmen in Höhe von ca. 485 Millionen Euro umgesetzt.

3.1.5 Sondervermögen des Landes

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über eine Reihe von Sondervermögen, deren Mittel für gesetzlich normierte Zwecke zu verwenden sind. Die anliegende Übersicht gibt einen Überblick über die Sondervermögen des Landes und stellt auf Grundlage der letzten Haushaltsrechnung deren Vermögenslage zum Stichtag 31. Dezember 2016 dar.

Bezeichnung des Sondervermögens	gesetzliche Grundlage	Bestand am 31. Dezember 2016
Ausgleichsabgabe	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	44.787.707,28 Euro
Versorgungsrücklage	§ 18 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 153), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 199) Versorgungsfondsgesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 137)	576.661.390,25 Euro
IMPULS 2030	Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015 vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 419), Berichtigung vom 19. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	270.596.945,67 Euro
Tierseuchenfonds	§ 7 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 141)	55.363.741,01 Euro
Kommunaler Investitionsfonds	§ 22 Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	308.456.202,79 Euro

3 Lage und Entwicklung

Bezeichnung des Sondervermögens	gesetzliche Grundlage	Bestand am 31. Dezember 2016
Hochschulsanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 746), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	35.294.196,58 Euro
Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 746), zuletzt geändert durch Artikel 9 LVO vom 16. März 2015, GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 96) Das Sondervermögen wurde Ende 2016 abgeschlossen. Der am 31. Dezember 2016 vorhandene Bestand wurde im Januar 2017 dem Landeshaushalt zugeführt.	357.787,13 Euro
Energetische Sanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“, Artikel 8 Haushaltsbegleitgesetz 2013 vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 16 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 515)	18.104.677,86 Euro
Verkehrsinfrastruktur	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Verkehrsinfrastruktur vom 26. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	7.629.344,45 Euro
Breitband	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 131)	15.602.035,08 Euro
ZGB	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB), Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	64.289.847,13 Euro
REFUGIUM	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Restrukturierungsfonds für von den Kommunen vorgehaltenen Wohnraum (REFUGIUM)“ und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2016 vom 16. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S.861)	10.000.000,00 Euro

3 Lage und Entwicklung

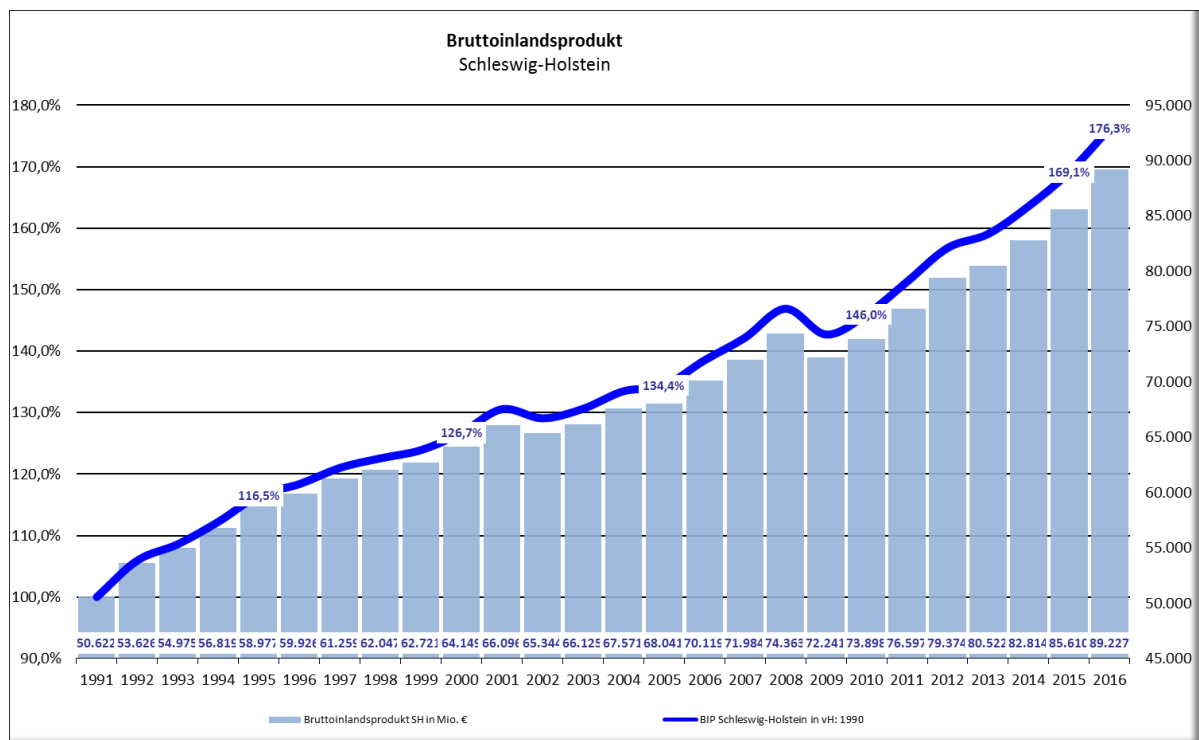
Bezeichnung des Sondervermögens	gesetzliche Grundlage	Bestand am 31. Dezember 2016
MOIN.SH	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH) vom 30. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 328)	Zuführung von Mitteln nach Maßgabe des Landeshaushalts
nachrichtlich:		
An die Investitionsbank für die Förderung von Investitionen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung	Änderung von § 23 Abs. 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen durch Art. 18 bzw. Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 durch Art. 28 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 16 ff.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 466)	26.206.216,81 Euro

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung hat wesentlichen Einfluss auf die finanzpolitische Entwicklung. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung auf Basis einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik trägt zur Stabilisierung der Einnahmen bei.

Das schleswig-holsteinische Bruttoinlandsprodukt stieg seit 1991 von 50,6 Milliarden Euro um 38,6 Milliarden Euro (76 Prozent) auf rund 89,2 Milliarden Euro im Jahr 2016. Die hier veröffentlichten Daten zum Bruttoinlandsprodukt sind mit den Angaben in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision 2014 der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar.

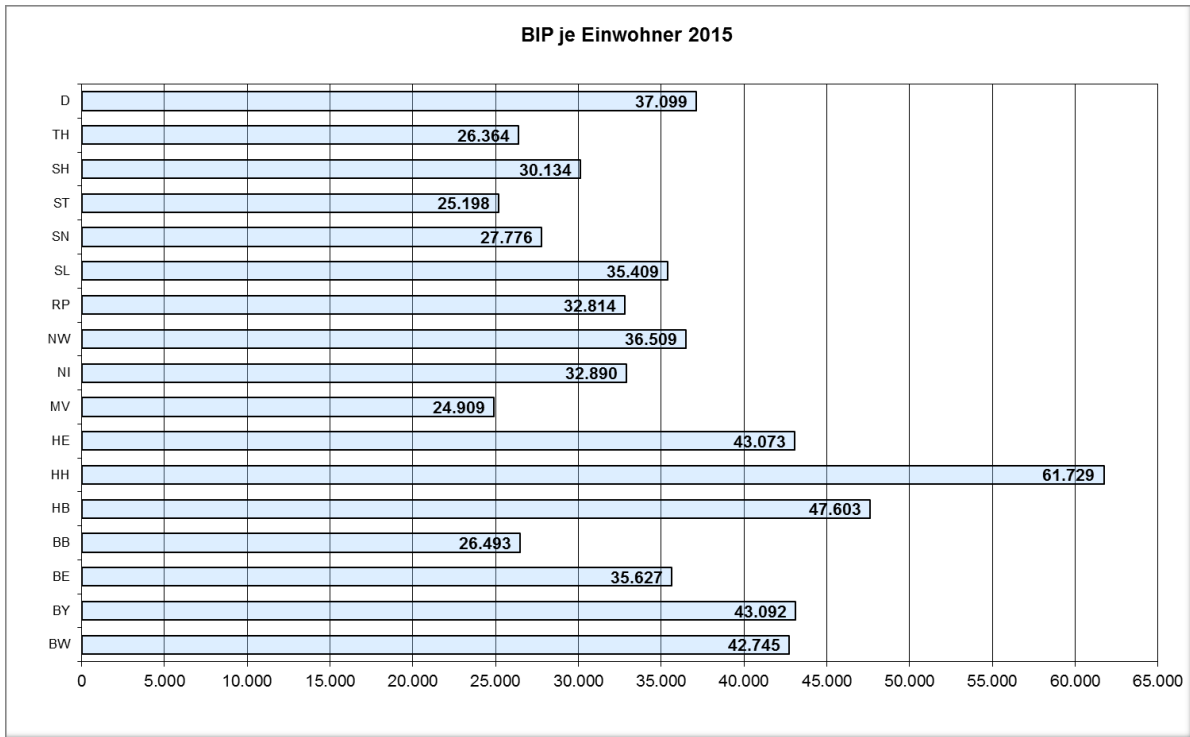
3 Lage und Entwicklung



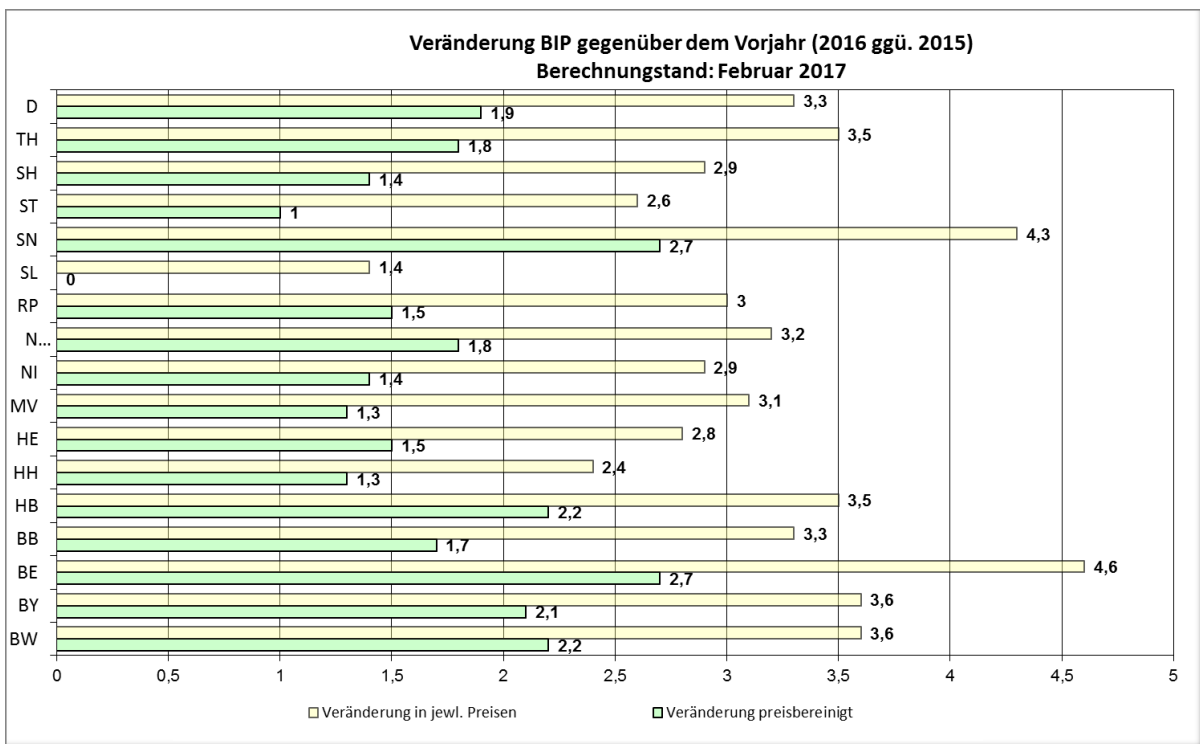
Das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Einwohner lag in Schleswig-Holstein im Jahr 2015 bei 30.134 Euro¹¹. Im Bundesvergleich liegt das Land 19 Prozent unterhalb des Durchschnitts von 37.099 Euro je Einwohner. Gegenüber den strukturstarken Ländern Hessen, Bayern und Baden-Württemberg liegt Schleswig-Holstein bei rund 3/4 des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner.

¹¹ Die Angaben lagen zum Zeitpunkt der Erstellung aufgrund von Verzögerungen noch nicht für 2016 vor.

3 Lage und Entwicklung



In Schleswig-Holstein ist das Bruttoinlandsprodukt 2016 nominal um 2,9 Prozent gewachsen; preisbereinigt ist es um 1,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr gewachsen.

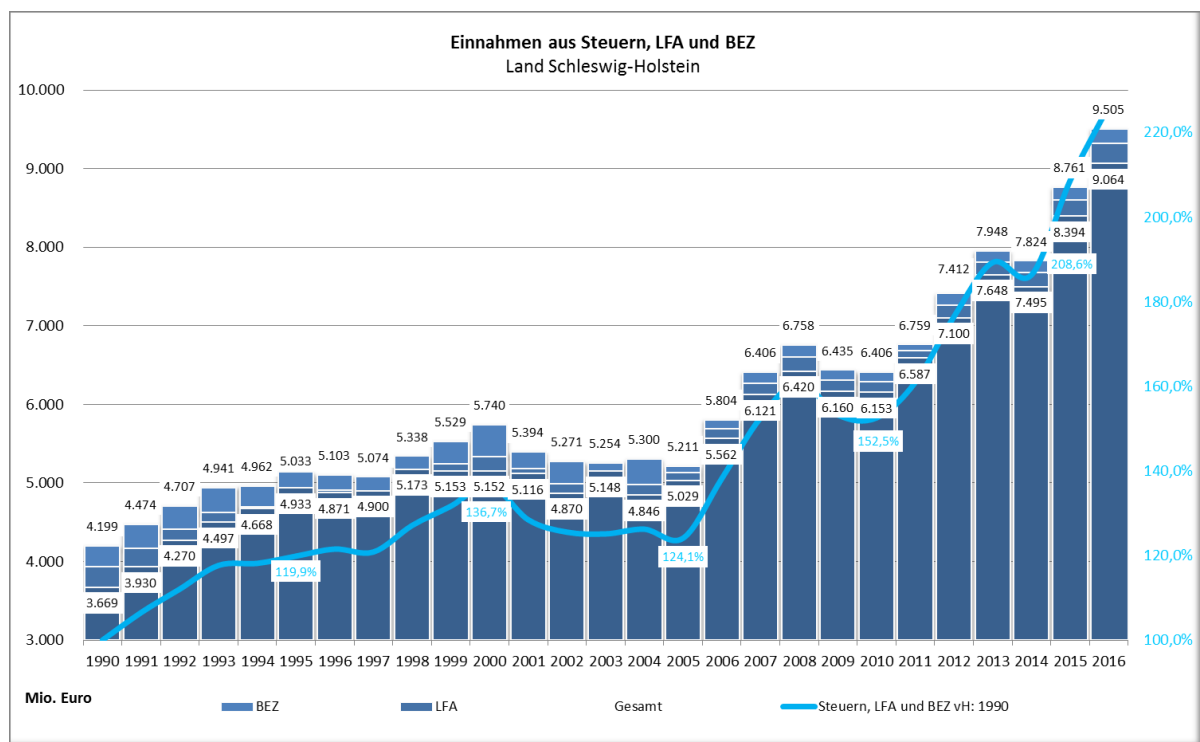


3.3 Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes

Die wesentlichen Einnahmegrößen des Landes sind die Einnahmen aus anteiligen Gemeinschaftssteuern sowie Landessteuern, ergänzt um die Zuweisungen der Länder im Länderfinanzausgleich (LFA) und des Bundes durch Ergänzungszuweisungen (BEZ).

Die Steuereinnahmen des Landes stiegen von 4,2 Milliarden Euro in 1990 um 5,3 Milliarden Euro (rund 126 Prozent) auf 9,5 Milliarden Euro in 2016.

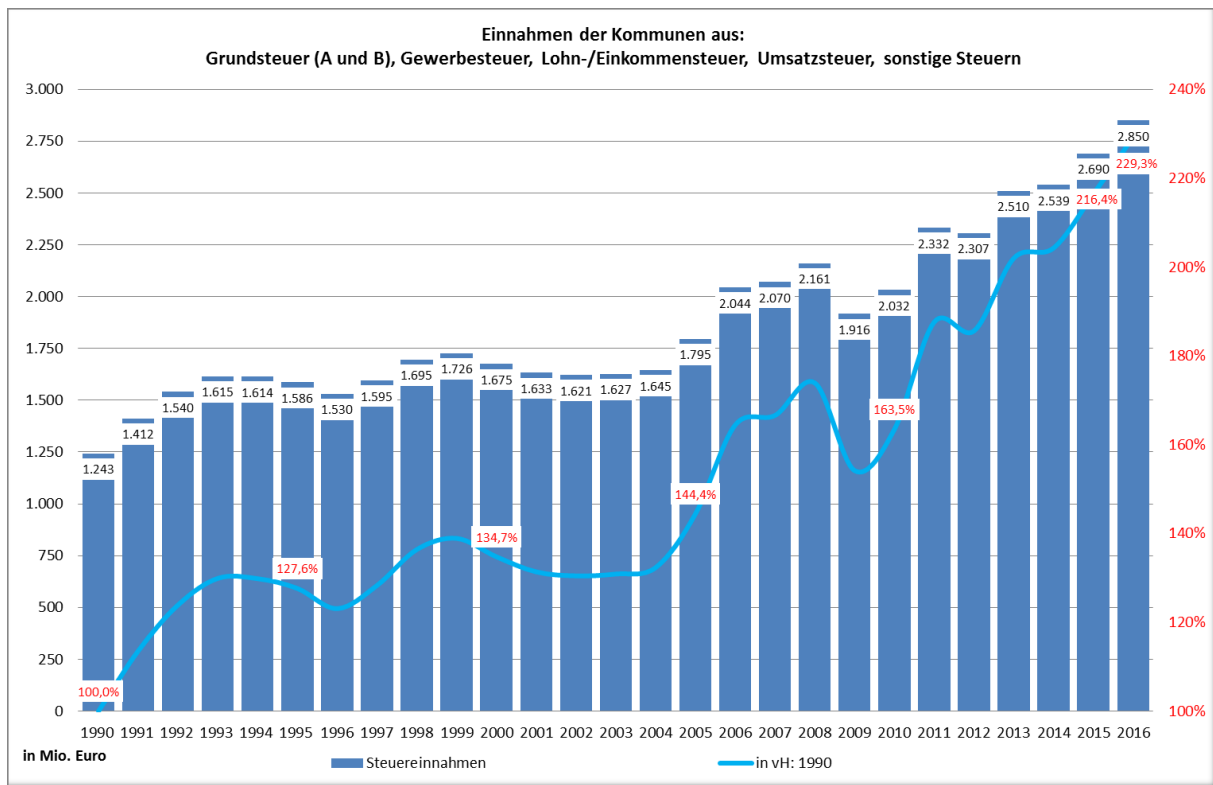
Der Anstieg der Einnahmen steht jedoch nicht in voller Höhe für zusätzliche Ausgaben zur Verfügung, die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes an den Einnahmen beteiligt.



3.4 Entwicklung der kommunalen Einnahmen aus Steuern und KFA

Die Steuereinnahmen der schleswig-holsteinischen Kommunen (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Anteile an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer, Umsatzsteuer, sonstige Steuern) stiegen von 1,24 Milliarden Euro in 1990 um gut 1,61 Milliarden Euro (130 Prozent) auf 2,85 Milliarden Euro in 2016.

3 Lage und Entwicklung

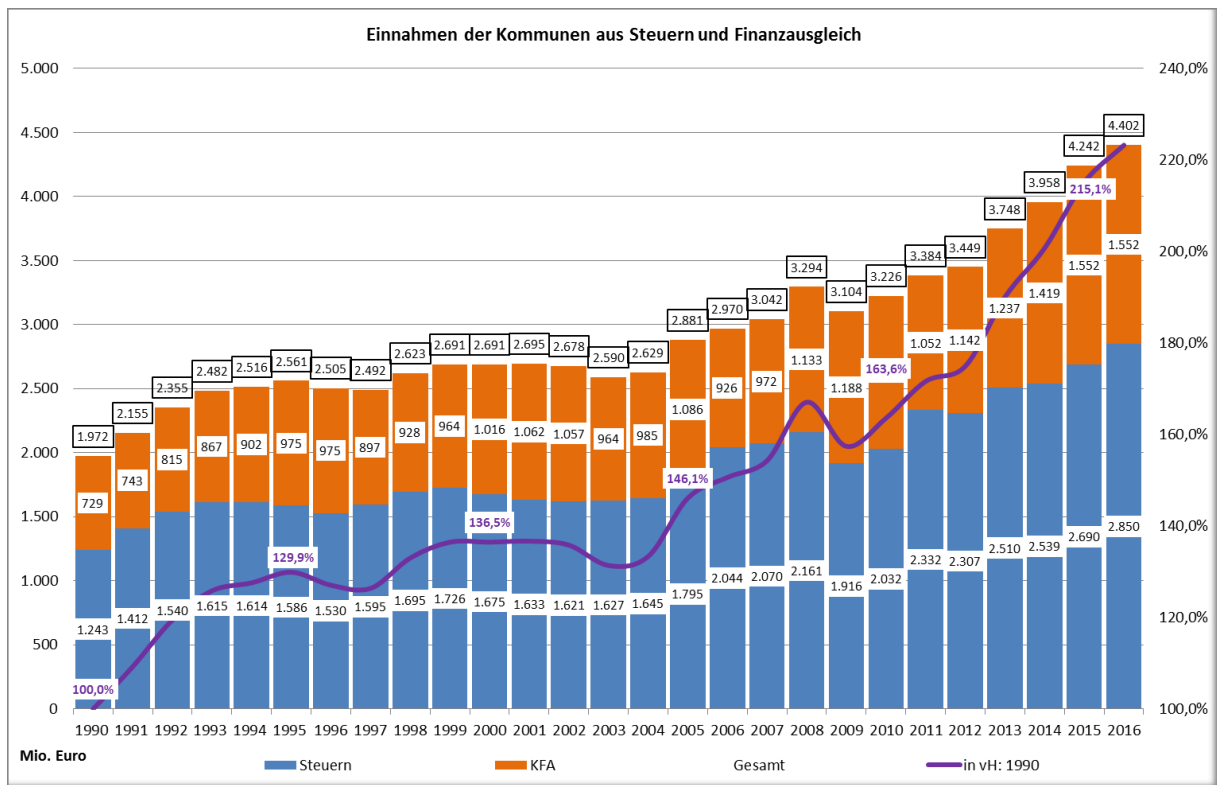


Eine weitere wichtige Säule neben den originären Steuereinnahmen der Kommunen bilden die Einnahmen im Rahmen des Steuerverbundes mit dem Land. Der kommunale Finanzausgleich (KFA) in Schleswig-Holstein stieg von rund 730 Millionen Euro in 1990 um 820 Millionen Euro und damit um rund 112 Prozent auf 1,55 Milliarden Euro in 2016.¹²

Insgesamt sind die Einnahmen der Kommunen aus Steuern und dem kommunalen Finanzausgleich seit 1990 von 1,97 Milliarden Euro um 2,43 Milliarden Euro und damit um rund 123 Prozent auf 4,4 Milliarden Euro in 2016 gestiegen.

¹² In den Zahlen zum KFA ist die Finanzausgleichsumlage enthalten.

3 Lage und Entwicklung



4 Finanzplanung

Der Finanzplanung liegt Art. 61 Abs. 1 der Landesverfassung zugrunde. Danach sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für einen Übergangszeitraum bis 2019 ist nach Art. 67 Abs. 1 der Landesverfassung in begrenztem Umfang eine Nettokreditaufnahme zugelassen. Davon wird mit dieser Finanzplanung kein Gebrauch mehr gemacht. Um dauerhaft strukturell ausgeglichene Haushalte zu gewährleisten, wird eine langfristige Finanzplanung aufgestellt, aus der die Mittelfristige Finanzplanung und daraus die jeweils aufzustellenden Haushalte abgeleitet werden.

4.1 Ausgabengrenze

Ausgehend von der Einschätzung zur konjunkturellen Entwicklung und den Vorgaben zum strukturellen Defizit bis zum Jahr 2020 wurden unter Beachtung eines angemessenen Abstandes zur vorgegebenen Defizit-/Kreditobergrenze die zulässigen Gesamtbudgets und die Budgets für Personal und Verwaltung sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen abgeleitet.

Die für alle Ausgaben des Landes zur Verfügung stehenden Finanzmittel bilden die Ausgabengrenze. Sie berechnet sich als Summe aus den zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen einschließlich Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), dem zulässigen konjunkturellen Ausgleich (Konjunkturkomponente), den Sonstigen Erträgen und Außerordentlichen Einnahmen, dem angestrebten strukturellen Zielsaldo sowie dem Saldo aus den Finanziellen Transaktionen.¹³

Steuereinnahmen
+ Konjunkturkomponente
+ Sonstige Erträge
+ LFA/ BEZ/Außerordentliche Einnahmen
= Allg. Deckungsmittel
+ struktureller Fehlbetrag
+ Finanzielle Transaktionen
= Ausgabengrenze

Der Planung zugrunde gelegt sind folgende Abstände zur maximal zulässigen Defizitobergrenze nach Maßgabe der Landesverfassung und des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der

¹³ Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen sind die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, aus Kapitalrückzahlungen, aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen, aus Darlehensrückflüssen sowie aus der Schuldenaufnahme bei Gebietskörperschaften. Ausgabeseitige finanzielle Transaktionen sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für die Inanspruchnahme von Gewährleistungen, für die Darlehensvergabe und für Tilgungen an Gebietskörperschaften.

4 Finanzplanung

Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Vereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein:

Jahr	Soll 2017	HHE 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021	FP 2027
	in Millionen Euro					
Abstände	395,3	263,5	131,8	0	0	0

Schleswig Holstein hat bereits den Haushalt 2017 (inklusive 2. Nachtragshaushalt) strukturell ausgeglichen aufgestellt. Der Abbau des strukturellen Defizits gelingt in der Aufstellung damit drei Jahre früher als erforderlich.

Steuereinnahmen in der Finanzplanung

Grundlage der Finanzplanung sind für die Jahre 2018 bis 2021 die Steuerschätzung vom November 2017 und eine Fortschreibung ab dem Jahr 2023 in Höhe der Wachstumsrate des nominalen Produktionspotentials.

Jahr	Soll 2017	HHE 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021	FP 2027
	in Millionen Euro					
Steuereinnahmen (ohne LFA/ BEZ/ KFZ- Komp.)	8.725	9.315	9.611	10.381	10.813	13.170

Konjunkturelle Effekte in der Finanzplanung

Für die Finanzplanung ist seit 2016 das bisher als sogenannte Bundesmethode bezeichnete Verfahren, das der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung der Konsolidierungshilfen zu Grunde liegt, maßgeblich. Das Verfahren knüpft an das Verfahren an, das auch im Rahmen der Haushaltsüberwachung auf europäischer Ebene Anwendung findet. Die Anwendung des neuen Regelwerks bewirkt einen Gleichlauf der Einschätzungen zur konjunkturellen Lage von Bund und Land und schafft auf diese Weise Konsistenz im haushaltspolitischen Überwachungsregime der Bundesrepublik Deutschland. Grundlage der Haushaltsplanung ist zukünftig die Konjunkturprognose des Bundes, die unter Berücksichtigung der Einschätzungen der unabhängigen Wirtschaftsforschungsinstitute erstellt wird. Grundlage der Planung sind damit aus der Produktionslücke abgeleitete Konjunkturkomponenten.

Bei dieser Methodik besteht die Gefahr, dass sich die Konjunkturkomponenten zeitlich nicht parallel zur Steuerentwicklung bewegen. Bisher liegen nur unzureichende Informationen

über die Reaktion der aus der Produktionslücke abgeleiteten Konjunkturkomponente im Falle einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung im Verhältnis zur Entwicklung der Steuereinnahmen vor. Dem Finanzierungsrisiko, das sich aus einem eventuellen Auseinanderfallen von Konjunkturkomponente und Steuerentwicklung ergibt, wird im Planungszeitraum durch Sicherheitsabstände zur zulässigen Defizitobergrenze oder eingeplante Überschüsse begegnet, um kurzfristigen Nachsteuerungsbedarf auf der Ausgabenseite zu vermeiden.

Die nachfolgend ausgewiesenen Konjunkturkomponenten wurden für die Jahre 2019 bis 2021 auf der Basis der Herbstprojektion 2017 ermittelt, die auch der November-Steuerschätzung zugrundeliegt. :

Jahr	Soll 2017	HHE 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021	FP 2027
	in Millionen Euro					
Konjunkturkomponente	-73	143	103,5	63,1	27,5	0

Sonstige Erträge und Einnahmen aus Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie Außerordentliche Einnahmen

Die Sonstigen Erträge stellen die Summe aus steuerähnlichen Abgaben, Verwaltungseinnahmen und sonstigen Einnahmen (z.B. Kompensation des Bundes für die Kraftfahrzeugsteuer) dar.¹⁴ Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (LFA) und den Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) entsprechen den Ergebnissen der November-Steuerschätzung. Ab 2020 entfällt durch die Reform des Bund-Länder-Finanzausgleichs (BLF) der Finanzausgleich zwischen den Ländern und geht in den Steuereinnahmen (Umsatzsteuer) auf. In den Außerordentlichen Einnahmen sind die Konsolidierungshilfen enthalten.

Jahr	Soll 2017	HHE 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021	FP 2027
	in Millionen Euro					
Sonstige Erträge	764	763	759	756	753	750
Einnahmen aus LFA/ BEZ/ außerordentliche Einnahmen	540	610	634	342	332	395

Im Finanzplanungszeitraum steigt die **Ausgabengrenze** von 9,99 Milliarden Euro (2017) um rund 1,91 Milliarde Euro auf 11,9 Milliarden Euro (2021). Bis zum Jahr 2027 steigt sie um weitere 2,1 Milliarden Euro auf 14,0 Milliarden Euro. Die Ausgabengrenze entwickelt sich im Planungszeitraum wie folgt:

¹⁴ Darin enthalten sind die Einnahmen aus der Förderabgabe, die im Planungszeitraum von 45 Millionen Euro in 2017 auf 28 Millionen Euro in 2022 sinken.

Jahr	Soll 2017	HHE 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021	FP 2027
	in Millionen Euro					
Ausgabengrenze	9.993	10.505	10.861	11.428	11.897	14.019

Das jahresdurchschnittliche Wachstum der allgemeinen Deckungsmittel beträgt nach den Prognosen im Finanzplan im Zeitraum bis zum Jahr 2021 rund 3,2 Prozent. Das jahresdurchschnittliche Wachstum der Ausgabengrenze liegt demgegenüber in der Planung bei rund 3,7 Prozent. Im Rahmen der intensivierten Schwerpunktsetzung in den Bereichen Infrastruktur, Bildung und Klimaschutz hält die Landesregierung es für vertretbar, dass das jahresdurchschnittliche Wachstum der Ausgabengrenze in der Finanzplanung teilweise oberhalb des jahresdurchschnittlichen Wachstums der allgemeinen Deckungsmittel liegt. In der Gesamtschau gefährdet dies nicht die Konsolidierung des Haushalts.

4.2 Gesamtbudget

Das Gesamtbudget ist der Betrag, der nach Abzug unvermeidbarer Ausgaben zur Verfügung steht. Es wird aus der Ausgabengrenze abgeleitet, indem das Finanzergebnis¹⁵ und die Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich abgezogen und die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen von Dritten addiert werden.

Ausgabengrenze
- Finanzergebnis (Zinsen)
- Ausgaben für den KFA
+ Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten, Darlehensrückflüsse
= Gesamtbudget
Budget für Personal und Verwaltung (Budget 1)
Budget für Zuwendungen und Zuschüsse und Investitionen (Budget 2)

¹⁵ Das Finanzergebnis ist der Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Wesentlicher Bestimmungsfaktor des Finanzergebnisses sind die Zinsausgaben des Landes.

4.2.1 Finanzergebnis

Die Entwicklung des Finanzergebnisses, dessen wesentliche Größe die Zinsausgaben sind, ist für die Bestimmung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets im Planungszeitraum von größter Bedeutung.

Auf Basis der hohen Verschuldung aus der Vergangenheit ist die Entwicklung der Zinsausgaben in den nächsten Jahren maßgeblich abhängig von der Zinssatzentwicklung und den darauf ausgerichteten Maßnahmen des Kredit- und Zinsmanagements.

Die Entwicklung der Neuverschuldung hat nicht unerheblichen Einfluss auf die jährlichen Zinsfolgelasten.

Finanzielle Belastungen können auf das Land zukünftig aus der Auflösung der hsh finanzfonds AöR, welche die Zweitverlustgarantie gegenüber der HSH Nordbank gewährt, zukommen. Außerdem können Belastungen aus dem durch die landesrechtliche Abwicklungsanstalt hsh portfoliomanagement AöR von der HSH Nordbank übernommenen Portfolio von Schiffskrediten entstehen. Die Höhe dieser Belastungen wird hauptsächlich durch die Entwicklung an den Schifffahrtsmärkten determiniert. Bezüglich möglicher Belastungen aus gewährträgerbehafteten Passiva (GTH) der HSH Nordbank wird auf Abschnitt 3.1.3.1 verwiesen.

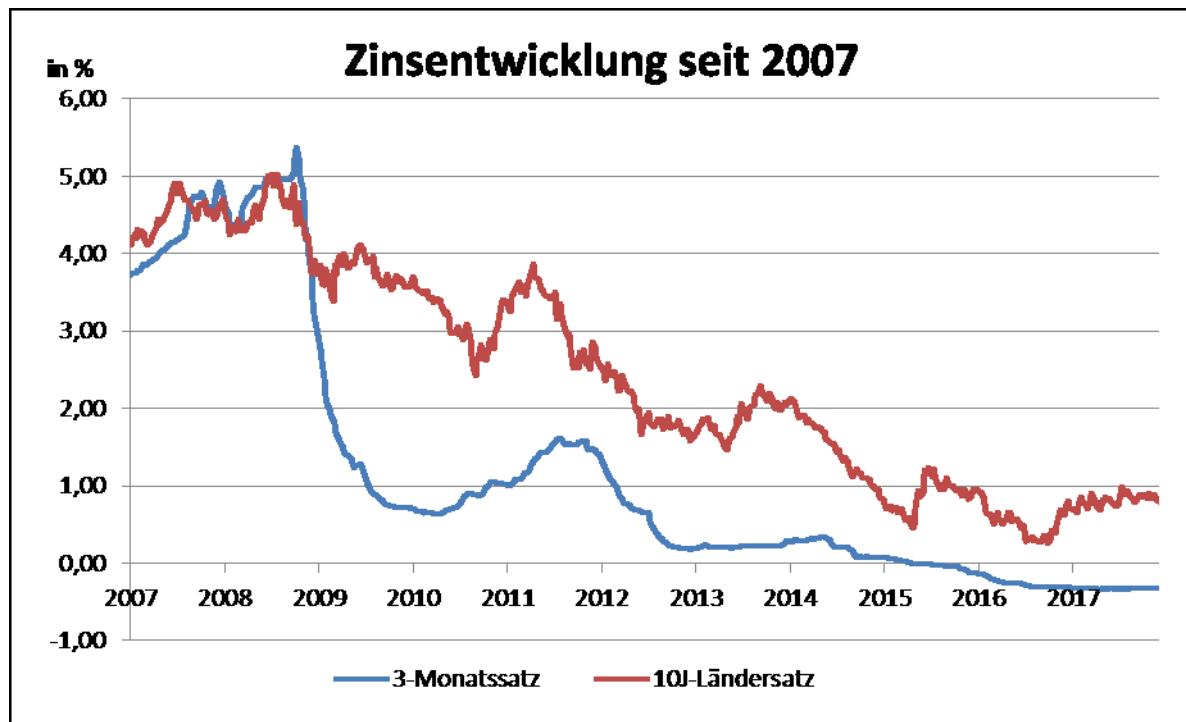
Aus einer Übernahme von Verbindlichkeiten der genannten AöRs sowie der Übernahme von GTH-Passiva der HSH Nordbank würden sich für das Land ggf. weitere Zinsbelastungen ergeben. Hierfür wurde in der Finanzplanung Vorsorge im Umfang von 45 Millionen Euro in 2019, 70 Millionen Euro in 2020 und 115 Millionen Euro in 2021 getroffen. In der Finanzplanfortschreibung wird die Vorsorge sukzessive erhöht.

Zinsentwicklung

Die Zinsentwicklung wird weiterhin von den weitreichenden, expansiven geldpolitischen Maßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) dominiert. Die fundamentalen Faktoren der Wirtschaftsentwicklung und die nach wie vor ungelösten Strukturprobleme stehen demgegenüber im Hintergrund. Die kurzfristigen Geldmarktzinsen orientieren sich am aktuellen Einlagesatz von minus 0,40 Prozent. Am langen Ende bestimmt das in 2014 von der EZB gestartete Aufkaufprogramm für Anleihen das Marktgeschehen. Der Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik wird entsprechend der Ankündigungen der EZB – wie in den USA mit zeitlichem Vorlauf praktiziert – sehr langsam erfolgen. Kommuniziert ist bislang lediglich, dass das Aufkaufprogramm bis Ende 2018 fortgeführt und das monatliche Volumen ab Januar 2018 auf 30 Milliarden Euro halbiert werden soll.

Das Wirtschaftswachstum ist weltweit von einer positiven Entwicklung gekennzeichnet. So liegen die erwarteten Wachstumsraten für Europa und für die USA in 2017 bei 2,3 Prozent bzw. 2,2 Prozent. Auch die Inflationsraten bewegen sich in Europa nur leicht unter bzw. in den USA sogar leicht über 2 Prozent. Die Unsicherheitsfaktoren im politischen Bereich, wie

der Konflikt in Nahost, die Nordkoreakrise, die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika oder die zur Zeit noch offene Neubildung der Regierung nach der Bundestagswahl 2017 in Deutschland haben derzeit keinen wahrnehmbaren Einfluss auf die Kapitalmärkte. In der längerfristigen Betrachtung bewegen sich die Zinssätze derzeit noch immer auf einem außerordentlich niedrigen Niveau. In den letzten beiden Jahren verlief die Entwicklung der kurzfristigen Zinsen stetig, bezüglich der langfristigen Zinsen in zwei Phasen.



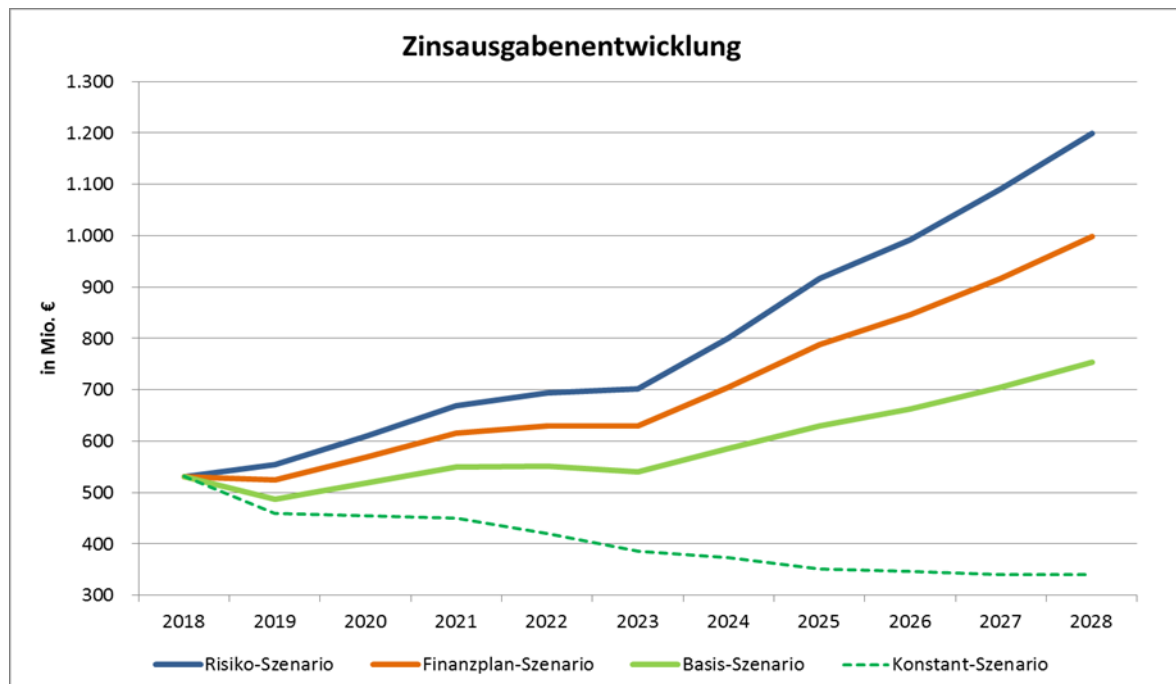
Seit dem Erreichen der bisherigen Tiefstände in der zweiten Jahreshälfte 2016 stiegen die Sätze für die zehnjährige Laufzeit zunächst kontinuierlich um etwa einen halben Prozentpunkt. Danach kam es zu einer von Schwankungen begleiteten Seitwärtsbewegung. In 2017 lag das entsprechende Niveau durchschnittlich bei rund 0,70 Prozent. Im Jahresverlauf lagen die Renditen für die Finanzierungen des Landes bis zur fünfjährigen Laufzeit im negativen Bereich. Die kurzfristigen Geldmarktzinsen blieben entsprechend dem Einlagesatz der EZB im Gesamtjahr nahezu konstant und lagen beispielsweise für die Dreimonatsfrist nach wie vor bei minus 0,3 Prozent. Die Phase extremer Niedrigzinsen bedingt durch die expansive, intervenierende Geldpolitik der Zentralbanken ist historisch einmalig und in gewisser Weise ein geldpolitisches Experiment. Inzwischen sind die Preisverwerfungen an den Kapitalmärkten mit Auswirkungen auf alle Vermögensklassen (einschließlich Immobilien) erheblich. Im Zusammenhang mit den positiven wirtschaftlichen Effekten (die Wirtschaftsforschungsinstitute rechnen für Deutschland und den Euroraum auch in den nächsten Jahren mit BIP-Wachstumsraten jeweils von rund 2 Prozent) nehmen die Stabilitätsrisiken in Richtung einer konjunkturellen Überhitzung mit entsprechend negativen Folgewirkungen zu.

Die weitere Zinsentwicklung ist aufgrund der Überlagerung der potenziellen Ausstiegsszenarien aus der expansiven Geldpolitik einerseits und der positiven Wirtschaftsentwicklung andererseits mit einer hohen Unsicherheit belastet. Es ist nach wie vor unklar, wann und mit welcher Dynamik eine „Zinswende“ kommt. Auch eine längere, über mehrere Jahre anhaltende Phase sehr niedriger Zinssätze kann nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Weitgehende Einigkeit besteht bislang lediglich darüber, dass die Phase der absoluten Tiefstände vorbei ist und die Wahrscheinlichkeit für eine signifikante Veränderung der Zinslandschaft in 2018 zunächst noch relativ gering ist. Im Rahmen der Finanzplanung werden das relativ breite Erwartungsspektrum und die entsprechenden Auswirkungen auf die Zinsausgaben durch **vier Zinsszenarien** charakterisiert:

- **Szenario A „Japanische Verhältnisse“ (Konstant-Szenario)** geht von einer lang anhaltenden Niedrigzinsphase in den kommenden Haushaltsjahren aus. Die Konjunktur in Europa befindet sich aktuell zwar in einer Phase mäßigen Wachstums. Die EZB wagt nur sehr zögerlich den Ausstieg und behält den expansiven Kurs der indirekten Staatsfinanzierung über 2018 hinaus bei. Mit dem Auslaufen der geldpolitischen Maßnahmen kommen die strukturellen Hemmnisse wieder zum Tragen. Insbesondere die Investitions- bzw. Innovationsschwäche und die demografische Entwicklung begrenzen das Produktionspotenzial nachhaltig. In diesem Szenario werden die Zinssätze entsprechend der Durchschnittswerte des laufenden Jahres fortgeschrieben. Das Zinsniveau ist dementsprechend dauerhaft sehr niedrig und beinhaltet Sätze in der Spanne von leicht unter 0 Prozent für die Kurzfrist- bis 0,8 Prozent für die Langfristzinsen.
- **Szenario B „Schrittweise Normalisierung“ (Basis-Szenario)** geht mittelfristig von einer schrittweisen Normalisierung der Zinssätze aus. Die langjährigen Durchschnitte in den Zeiten vor der Finanzkrise werden allerdings aufgrund der strukturellen Faktoren nicht mehr erreicht. Kurzfristig wird das Zinsumfeld noch von den geldpolitischen Maßnahmen dominiert. Zunehmend prägen aber die positiven, realwirtschaftlichen Faktoren die Zinsentwicklung. Die EZB leitet Ende 2018 die Zinswende mit dem Ende des Aufkaufprogrammes ein. Eine Erhöhung der Leitzinsen wird nicht vor 2019 erwartet. Als Konsequenz (und aufgrund der vorlaufenden Ankündigungen) steigen die Geldmarktzinsen im Euroraum ab der zweiten Jahreshälfte 2018 geringfügig an und erreichen Ende 2019 ein Niveau von gut 1 Prozent. Im Zuge der positiven Wachstums- und Inflationserwartungen sowie des geldpolitisch restriktiveren Vorlaufs in den USA ist bereits früher mit einem sukzessiven Anstieg der Kapitalmarktzinsen zu rechnen. Das Szenario beinhaltet für den zehnjährigen Satz ein Niveau von 2 Prozent zum Jahresende 2018 und danach jährliche Anstiege von jeweils einem halben Prozentpunkt. Die Normalisierung der Zinsentwicklung sieht ein Niveau von 2 Prozent bei den Kurzfrist- und 3,5 Prozent bei den Langfristzinsen per Ende 2021 vor. Insgesamt verläuft die Zinskurve vor allem in 2018 deutlich steiler.

- **Szenario C „Erhöhtes Risikopotenzial“ (Finanzplan-Szenario)** beinhaltet ausgehend vom Basis-Szenario B die Annahme stärkerer Anpassungsturbulenzen und eines stärkeren Zinsanstiegs. Eine Reihe zinstreibender Risikoaspekte hat die Zweifel an einem geordneten Ausstieg aus der Geldpolitik steigen lassen. So hat sich das Inflationspotenzial im Zusammenspiel der stark expansiven Geldpolitik und der positiven Wirtschaftsentwicklung stark erhöht. Bereits in 2017 sind die Verbraucherpreise in Richtung 2 Prozent deutlich gestiegen. Die verzerrte Vermögenspreisbildung (Stichwort: Blasenbildung) wird zunehmend zum Belastungsfaktor für die Finanzstabilität. Schließlich erhöht sich auch mit dem Aufweichen der Fiskaldisziplin im Euroraum und der schrittweisen Vergemeinschaftung der Staatsschulden das Potenzial für mittelfristig steigende Zinsen. Deutschland wird sich als wirtschaftlich bedeutendes Mitglied der Haftungsgemeinschaft nicht entziehen können. Das Finanzplan-Szenario sieht Zuschläge um 1 Prozent- bis 1,5 Prozent-Punkte für die Geldmarktzinsen und um 0,5 Prozent- bis gut 1 Prozent-Punkte für die Kapitalmarktzinsen gegenüber dem Basis-Szenario vor.
- **Szenario D „Hohes Risiko-Potenzial“ (Risiko-Szenario)** geht im Vergleich zum Finanzplan-Szenario C von stärkeren Zinssteigerungen aus. Zentraler Risikoaspekt ist der mindestens vorübergehende Kontroll- bzw. Glaubwürdigkeitsverlust der Zentralbanken bezüglich der Sicherung der Preisstabilität. Auch die potenzielle Neuordnung der politischen Landschaft in Kerneuropa stellt einen Belastungsfaktor dar. Es besteht die Gefahr, dass auch kleinere Ereignisse bzw. Stimmungslagen an den Finanzmärkten eine Eigendynamik entfalten, die nicht mehr (nach außen glaubwürdig) steuerbar ist. Ein nachhaltiger Vertrauensschwund hätte massive Umschichtungen und starke gesamtwirtschaftliche Auswirkungen zur Folge. Die Zinssätze im Risiko-Szenario beinhalten im Vergleich zum Finanzplan-Szenario Zuschläge, die zwischen 0,6 Prozent-Punkte per Ende 2018 bis 1,0 Prozent-Punkte per Ende 2021 reichen.

Die Grafik zeigt die Auswirkungen der vier Zinsszenarien auf die Zinsausgaben.



Kredit- und Zinsmanagement

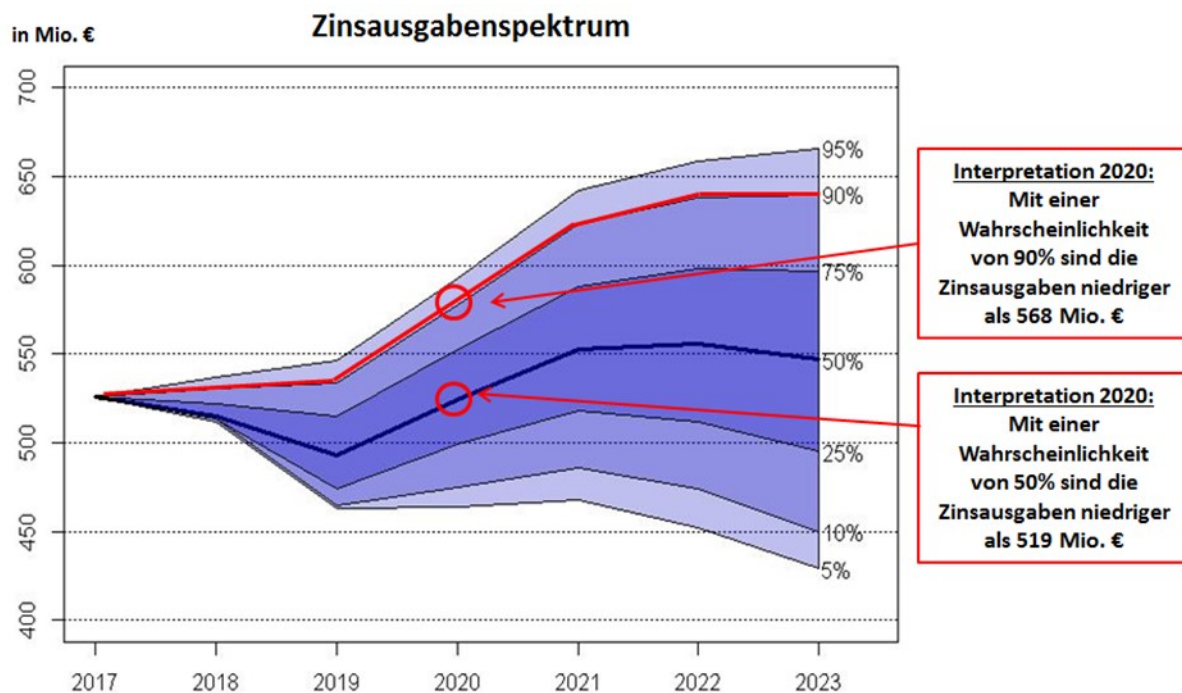
Die Rahmenbedingungen für das Kredit- und Zinsmanagement haben sich in den letzten Jahren verändert. Einerseits ist die Notwendigkeit mittel- bis langfristig verbindlicher Ausgabenansätze angesichts der Anforderungen der Schuldenbremse deutlich gestiegen. Andererseits hat sich das Potenzial stark schwankender bzw. sprunghaft steigender Zinsen im Niedrigzinsumfeld deutlich erhöht. Die zielgerichtete Steuerung der Zinsausgaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines potenziellen Zinsanstiegs hat eine sehr hohe finanzpolitische Priorität und ist ein zentraler Schwerpunkt des Kredit- und Zinsmanagements.

Die Landesregierung hat auf die erhöhten Anforderungen in zweierlei Form reagiert. Zum einen wurden die Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben mit wissenschaftlicher Unterstützung und Fokus auf die Zinsänderungsrisiken weiterentwickelt. Zum anderen wurde eine Strategie zur vorzeitigen Zinssicherung schrittweise ausgebaut.

Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben

Das Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben wurde im Finanzministerium überarbeitet und mit dem Haushalt 2016 erstmalig eingesetzt. Kernelement ist die erweiterte Szenarioanalyse, die im Vergleich fundierte Aussagen über die Zinsänderungsrisiken erlaubt: Auf Grundlage des im Finanzministerium erstellten Basis-Szenarios werden verfahrensseitig eine Vielzahl möglicher Zinsszenarien generiert und das langfristige Spektrum der Zinsausgaben abgeleitet. Mit Bezug auf die Verteilung der Zinsausgaben lässt sich so ein entsprechendes

Wahrscheinlichkeitsprofil ableiten. Die nachfolgende Abbildung zeigt das Zinsausgabenspektrum für den Finanzplan.

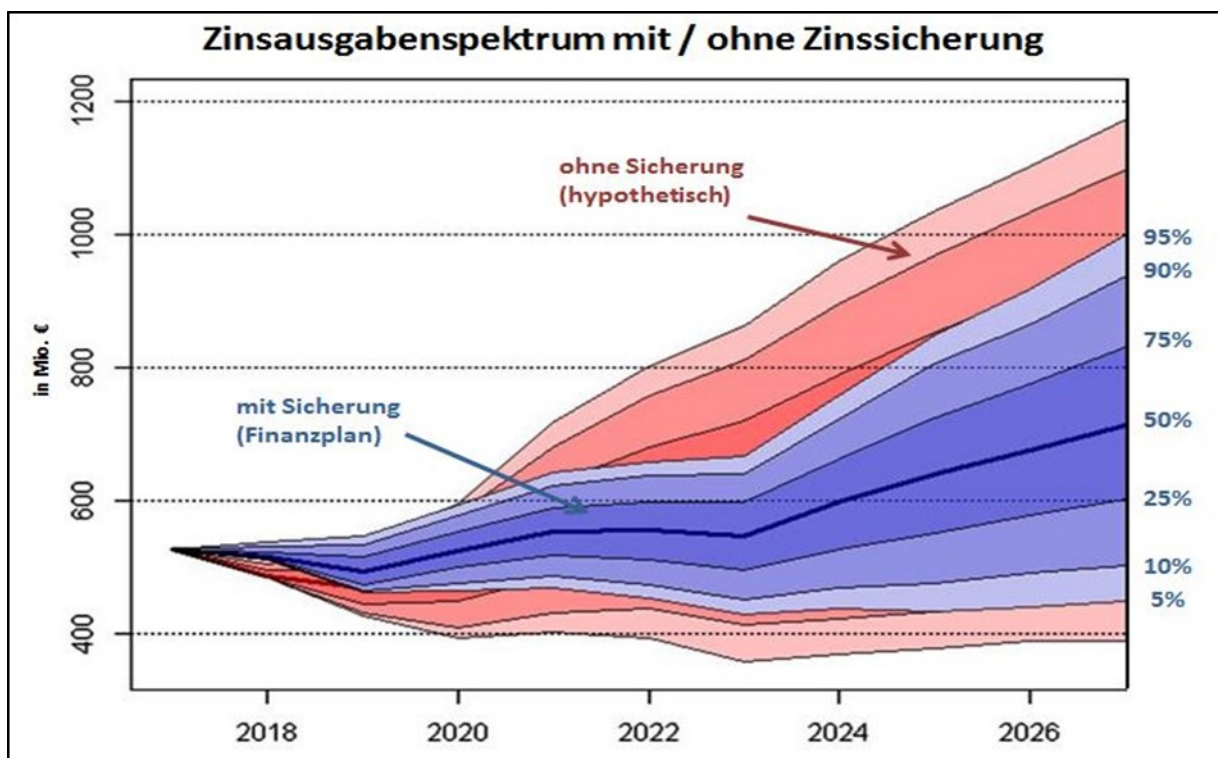


Die im Haushalt und im Finanzplan veranschlagten Zinsausgaben berücksichtigen jeweils die 90 Prozent-Wahrscheinlichkeit aus dem Zinsausgabenspektrum. Mit der Berücksichtigung der anteiligen Risiken wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch größere Schwankungen der Kreditmarktzinsen während des Haushaltsvollzugs verkraftet werden müssen. Die Zinsausgaben des Basis-Szenarios geben demgegenüber den mittleren Pfad des Spektrums wieder und sind folglich mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent belegt. So ergeben sich beispielsweise für 2020 Zinsausgaben in Höhe von 568 Millionen Euro (Finanzplan-Szenario) bzw. von 519 Millionen Euro (Basis-Szenario) und somit ein Risikopuffer von 49 Millionen Euro. Ein zentraler Aspekt des neuen Steuerungsverfahrens ist, dass die Zinsausgaben, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung dem 90 Prozent-Wahrscheinlichkeitsverlauf entsprechen, als Plangrößen für die jährlichen Zinsausgaben von 2018 bis 2023 im Haushaltsentwurf 2018 gesetzlich verankert (§ 2 Absatz 4 Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018) und maßgeblich im Vollzug sind. Auch die entsprechenden Risikopuffer der einzelnen Jahre sind an gleicher Stelle ausgewiesen. Durch die haushaltsgesetzliche Festschreibung unter Einbeziehung eines Zeithorizonts von jeweils fünf weiteren Jahren wird ein Höchstmaß an Verbindlichkeit und Transparenz gewährleistet. Die Zinsausgaben des Risiko-Szenarios basieren mit Bezug auf das Zinsausgabenspektrum auf einer Wahrscheinlichkeit von 99 Prozent.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Ansätze im Haushalt und im Finanzplan aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Berechnung voneinander abweichen können.

Strategie der Zinssicherung

Vor dem Hintergrund der geringeren finanziellen Risikotragfähigkeit wird in der Phase niedriger Zinsen bereits seit Jahren eine konservative Finanzierungsstrategie verfolgt. Über den laufenden Prozess der Kreditfinanzierung hinaus wird bereits seit 2013 eine Strategie der Zinssicherung durch Finanzderivate eingesetzt. Ziel war und ist die Erhöhung der finanziellen Planungssicherheit, insbesondere in der mittleren und langen Frist, unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Schuldenbremse und der weiteren finanziellen Risiken im Landeshaushalt. Unter Nutzung der günstigen Marktphasen sind mittlerweile durchschnittlich rund 60 Prozent der Anschlussfinanzierungen der Jahre bis einschließlich 2022 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen gesichert worden.



Die Grafik zeigt die Auswirkungen der Strategie der Zinssicherung mit Bezug auf das Spektrum der zukünftigen Zinsausgaben. Dem aktuellen, tatsächlichen Verlauf wurde alternativ die Variante ohne Berücksichtigung der in den Jahren ab 2018 wirksam werdenden Zinssicherungen gegenübergestellt.

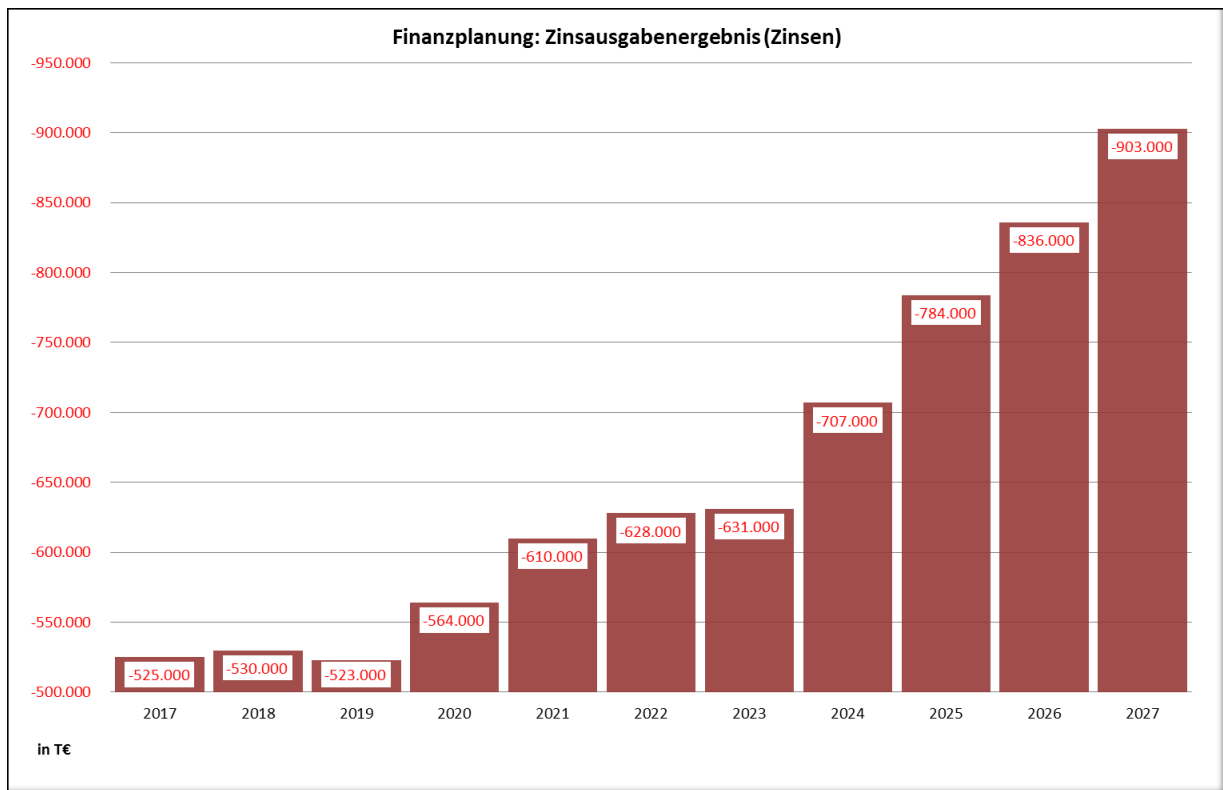
Insgesamt wird deutlich, dass sich die Schwankungsbreite der Zinsausgaben, d.h. die Anfälligkeit des Landeshaushalts für Zinssatzsteigerungen, deutlich reduziert hat. Das Mehrausgabepotenzial hat sich im gesamten Zeitraum in etwa halbiert. In den finanzpolitisch wichtigen Jahren bis einschließlich 2023 bleibt die Sensitivität (Differenz zwischen Finanzplan- und Basis-Szenario) weitgehend konstant auf einem relativ niedrigen Niveau in der Spanne von unter 100 Millionen Euro. Auf Grundlage des Basis-Szenarios (und den Annahmen zur Schul-

denstandentwicklung im Finanzplan) liegen die Zinsausgaben in 2023 in etwa auf dem aktuellen Niveau. Das finanzpolitische Kernziel der Sicherungsstrategie, die Erhöhung der mittel- bis langfristigen Planungssicherheit, ist somit erreicht worden. Auf der anderen Seite zeigen die Szenarien, dass der Spielraum weiter sinkender Zinsausgaben weitgehend ausgeschöpft ist. Selbst unter der Annahme konstant bleibender Niedrigzinsen sinken die Ausgaben von 2018 bis 2022 insgesamt lediglich um gut 110 Millionen Euro. Zum Vergleich: Allein zwischen 2016 und 2017 betrug die Absenkung etwa 100 Millionen Euro.

Deutlich wird in der Gegenüberstellung auch, dass die Sicherung grundsätzlich mit höheren Kosten einhergeht. Die vorzeitige Festschreibung der Zinskonditionen ist mit dem Verzicht auf zusätzliche Ausgabensenkungsspielräume verbunden. Im haushalterischen Gesamtzusammenhang und in Relation zum Risikopotenzial sind die entsprechenden Auswirkungen allerdings vergleichsweise gering. Bei der Strategiebewertung ist zu beachten, dass ein Großteil der Sicherungsgeschäfte in Form von Zinsoptionen (Versicherungen) abgeschlossen worden ist. Somit werden vergleichsweise niedrige Festsätze wirksam. Zudem besteht angesichts der erreichten Sicherungsniveaus eine größere Flexibilität zur Nutzung zinsgünstiger Finanzierungen im laufenden Vollzug. Bei anhaltend niedrigen Zinsen soll die Strategie der Zinssicherung schrittweise, im Schwerpunkt für die Finanzierungen der Jahre ab 2023, fortgeführt werden.

Finanzergebnis in der Finanzplanung

In der Finanzplanung wird davon ausgegangen, dass das Finanzergebnis von rund -531 Millionen Euro (2018) aufgrund der Zinssicherungen bis 2021 nur um insgesamt knapp 100 Millionen Euro steigt. Danach wird im Zuge des zu erwartenden Zinsanstiegs auf aktueller Basis mit einer stärkeren Ergebnisverschlechterung auf rund -932 Millionen Euro bis Ende 2027 gerechnet. Dabei ist zu beachten, dass sich der spätere Zinsausgabenanstieg im Zuge der ab 2018 geplanten Zinssicherungen reduzieren wird. Insgesamt haben sich Niveau und Stärke der zu erwartenden Ergebnisentwicklung im Vergleich zum Vorjahr erneut relativ deutlich verringert.

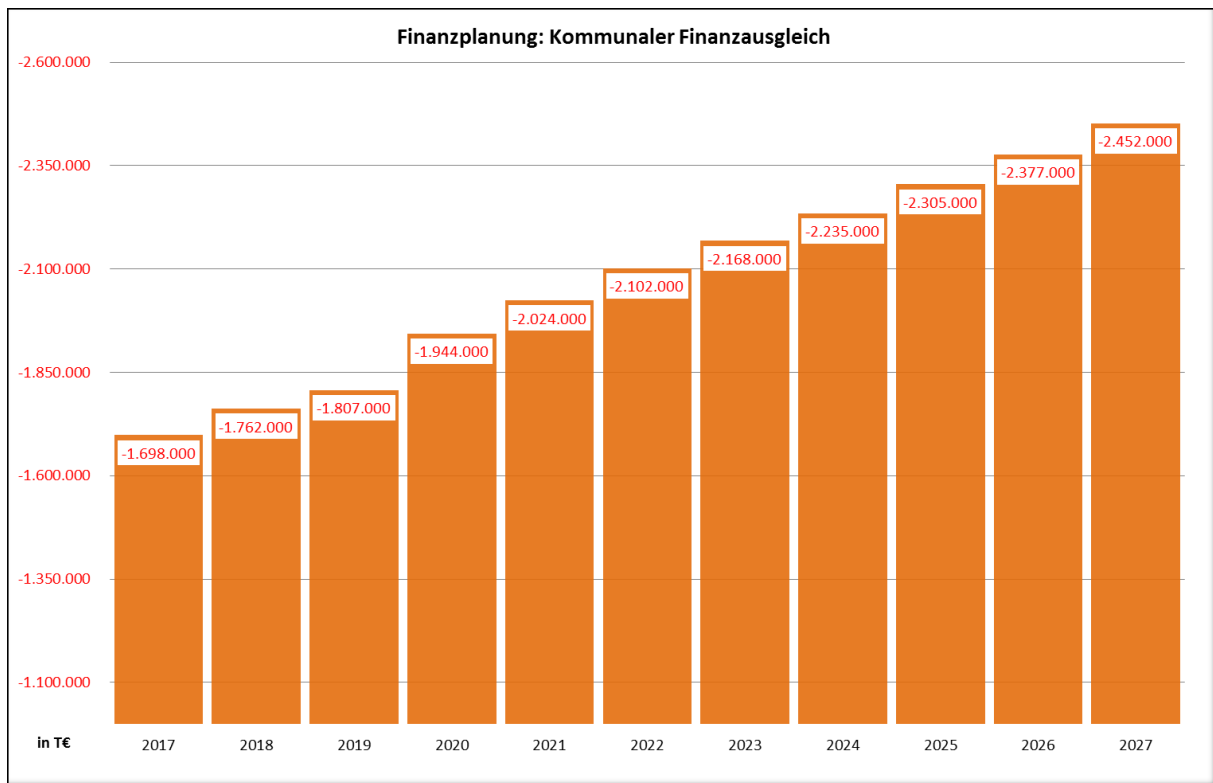


4.2.2. Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs

Den Kommunen werden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) Geldmittel zur Verfügung gestellt. Dies geschieht durch eine Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen von Bund und Ländern. Damit wird zugleich die finanzielle Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen und gesichert. Dieses Prinzip ist grundgesetzlich verankert und wird durch ein Landesgesetz (Finanzausgleichsgesetz) umgesetzt.

Die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs nach den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts wird in den Zeitraum der Finanzplanung fallen. Mögliche finanzielle Auswirkungen finden noch keine Berücksichtigung.

4 Finanzplanung



Der Kommunale Finanzausgleich ist bis zum Jahr 2022 auf der Grundlage der veranschlagten und prognostizierten Steuereinnahmen des Landes berechnet. Der für 2016 vorgezogene Abrechnungsbetrag von 45 Millionen Euro in 2017 ist nicht im Haushaltssoll berücksichtigt, sondern wurde den Kommunen im Vollzug zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen zwei Abschlagsbeträge auf die Abrechnung des Jahres 2017 aufgrund hoher Steuereinnahmen in Höhe von 45 und rund 18 Millionen Euro. Im Jahr 2018 ist der Restbetrag für die Abrechnung des Jahres 2016 berücksichtigt. Ab dem Jahr 2023 wird der Kommunale Finanzausgleich auf Basis der Fortschreibung der Steuereinnahmen (s.o.) berechnet. Im Jahr 2018 steigt der KFA gegenüber dem Soll 2017 um rund 64 Millionen Euro.

Die Finanzsituation der Kommunen wird darüber hinaus gestärkt: Seit dem Jahr 2013 werden zusätzliche Mittel zu den laufenden Betriebskosten für Kinderbetreuungsplätze vorrangig für unter dreijährige Kinder zur Verfügung gestellt. Das hierfür bereit gestellte Finanzvolumen steigt von 15 Millionen Euro im Jahr 2013 auf 80 Millionen Euro im Jahr 2017. An der weiteren Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes um 1,5 Prozentpunkte auf 6,5 Prozent partizipiert die kommunale Familie im Rahmen des Steuerverbundes mit rund 23 Millionen Euro jährlich seit dem Jahr 2014 bei steigender Tendenz.

Die beschriebenen Maßnahmen sowie die Förderung der Schulsozialarbeit und Hortmittagessen entlasten die Kommunen ab dem Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2012 strukturell um rund 128 Millionen Euro.

4 Finanzplanung

Maßnahme	Millionen Euro
Förderung der laufenden Betriebskosten für den Ausbau der U3-Betreuungsangebote (aufwachsend ab 2013 bis 2017)	80,0
2. Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes im Jahr 2014	23,0
Förderung der Schulsozialarbeit und Hortmittagsessen	13,5
Kommunale Infrastrukturmaßnahmen	11,5
Summe	128,0

Zur Abfederung von Konnexitätsfolgen verschiedener Gesetze und Verordnungen wurde eine Vereinbarung, die einmalige und laufende finanzielle Entlastungsmaßnahmen zum Inhalt hat, mit den Kommunen geschlossen. 2015 standen hierfür 14 Millionen Euro bereit, davon einmalig 4,5 Millionen Euro für Zuweisungen für Investitionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsangebot. Weitere 2 Millionen Euro flossen 2015 und 2016 als Ausgleich für eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Änderung Sozialregelung/Sozialstaffel). Die verbleibenden 7,5 Millionen Euro werden als nicht zweckgebundener Festbetrag gezahlt. Dieser Festbetrag ist auch in den Jahren 2017ff. eingeplant.

Zusätzliche Unterstützung der Landesregierung erfahren die finanziell besonders angeschlagenen Kommunen. Sie erhalten seit 2012 kommunale Konsolidierungshilfen. Der kommunale Finanzausgleich wird – bisher begrenzt bis einschließlich 2018 – um jährlich jeweils 15 Millionen Euro aufgestockt. Es ist vorgesehen, das bisherige Programm in Absprache mit den kommunalen Landesverbänden um weitere fünf Jahre – also bis einschließlich 2023 – zu verlängern. Dafür ist Vorsorge in der Finanzplanung getroffen.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung die Kommunen seit 2015 durch zusätzliche Zuweisungen für kommunale Infrastrukturlasten in Höhe von 11,5 Millionen Euro.

Weitere finanzielle Entlastungen der Kommunen erfolgten bzw. erfolgen durch den Bund. So wird die Finanzierung der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Jahr 2014 vollständig vom Bund getragen.

Mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 werden die Kommunen im Zeitraum 2015 bis 2017 bundesweit um 1 Milliarde Euro jährlich entlastet. Die Entlastung erfolgt zu je 50 Prozent über einen höheren Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer und einer höheren Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung. Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern vom 15. Juni 2015 wird im Vorgriff auf die 5 Milliarden Euro - Entlastung durch das Bundesteilhabegesetz dieser Betrag im Jahr 2017 nochmals um 1,5 Milliarden Euro angeho-

ben. Die Entlastung erfolgt über einen um 1 Milliarde Euro höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und eine Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung um 500 Millionen Euro. Die Vorabregelungen zur Entlastung, die im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes ab dem Jahr 2018 greifen sollen, sind zeitlich befristet und laufen aus. Ab dem Jahr 2018 werden nach dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 über die Umsatzsteueranteile der Kommunen 4 Milliarden Euro im Verhältnis 3:2 sowie über die Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) geleistet. 1 Milliarde Euro wird über den Umsatzsteueranteil der Länder gezahlt. Die Bundesauftragsverwaltung soll durch diese Verteilung nicht ausgelöst werden. Nach der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden über eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Integration auf kommunaler Ebene sowie weiterer finanzieller Entlastungsmaßnahmen vom 7. November 2016 gilt: Der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34 Millionen Euro jährlich, der ab 2018 über die Länderhaushalte fließt, wird in ein Infrastrukturprogramm überführt. Das Land stockt dieses in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils um 5 Millionen Euro und in den Folgejahren 2023 bis 2030 jeweils um 3 Millionen Euro auf. Die Details und Kriterien dieses Programms befinden sich aktuell in der Abstimmung.

Der Bund hat für die Jahre 2015 bis 2020 ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro aufgelegt, mit dem die Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen gefördert werden soll („Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Teil I“). Der Anteil Schleswig-Holsteins an diesem Programm beläuft sich auf rund 100 Millionen Euro und wird für die Sanierung von Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sowie die energetische Sanierung von Schulinfrastruktur verwendet.

Darüber hinaus hat der Bund in 2017 das „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Teil II“ aufgelegt und gewährt den Ländern bis Ende 2022 Finanzhilfen in Höhe von weiteren 3,5 Milliarden Euro für Investitionen von finanzschwachen Kommunen in die Verbesserung der Schulinfrastruktur. Ziel ist es, bei der Sanierung und Modernisierung allgemeinbildender und berufsbildender Schulen – auch mit Blick auf notwendige ergänzende Maßnahmen zur Erfüllung digitaler Anforderungen an Schulgebäude – stärker und schneller als bislang zu Verbesserungen zu kommen. Der Anteil Schleswig-Holsteins beläuft sich auch bei diesem Programm auf rund 100 Millionen Euro. Die Förderrichtlinie befindet sich in der Abstimmung.

Eine weitere Entlastung von flüchtlingsbedingten Ausgaben erfahren die Kommunen durch die für drei Jahre befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) für die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen ab 2016. Bereits im Zuge der Zusage des Bundes, den durchschnittlichen Aufwand je Asylbewerberin und -bewerber zu erstatten, wurde mit den Kommunen u.a. eine Vereinbarung getroffen, den Erstattungssatz für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zum Asylantrag von 70 auf 90 Prozent anzuheben sowie eine Integrationspauschale in Höhe von 2.000 Euro je zugewiesenem Asyl-

bewerber zu gewähren. Seit 2017 erhalten die Kommunen einen Integrationsfestbetrag von jährlich 17 Millionen Euro sowie eine Integrations- und Aufnahmepauschale in Höhe von 1.250 Euro bzw. ab 2018 in Höhe von 750 Euro je zugewiesener Asylbewerberin und zugewiesenem Asylbewerber. Diese Pauschale wird auch für den sogenannten Familiennachzug, für die sogenannten begleiteten unbegleiteten minderjährigen Ausländer und für nachgeborene Kinder von Asylsuchenden gewährt. Die Kommunen sind aufgrund der befristeten Anhebung des Erstattungssatzes für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf 90 Prozent sowie der Übernahme der tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung von den laufenden Ausgaben weitestgehend entlastet. Sie profitieren darüber hinaus insbesondere von der Integrations- und Aufnahmepauschale, die das Land bereits gewährt.

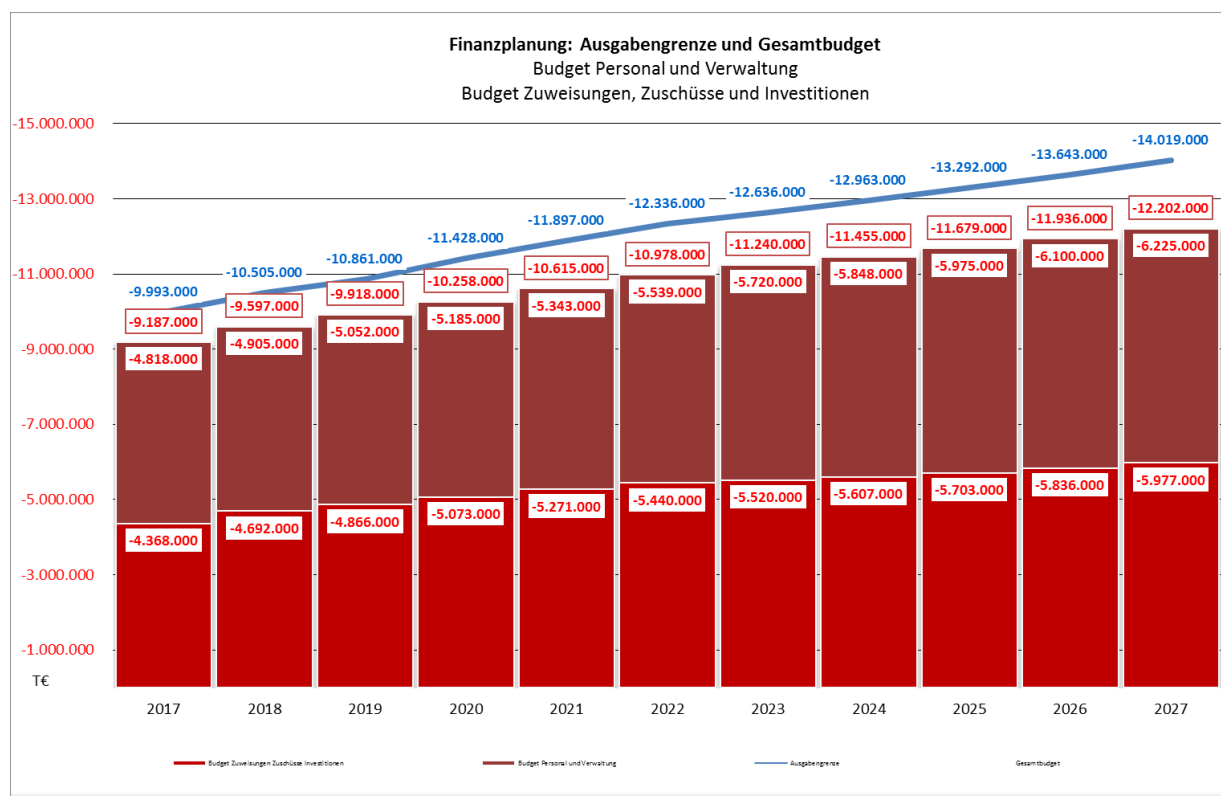
Ausgabengrenze und Gesamtbudget

Wie oben dargestellt entwickeln sich die Ausgaben für die Zinsen und den Kommunalen Finanzausgleich wie folgt:

Jahr	Soll 2017	HHE 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021	FP 2027
	in Millionen Euro					
Zinsausgabenergebnis	-525	-530	-523	-564	-610	-903
KFA	-1.698	-1.762	-1.807	-1.944	-2.024	-2.452

Unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Abbau des strukturellen Defizits und der entsprechend gesetzten Sicherheitsabstände, der Entwicklung bei den Zinsausgaben sowie den Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich stehen bei einer bis zum Jahr 2021 um rund 1,9 Milliarden Euro steigenden Ausgabengrenze für das Gesamtbudget bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2017 rund 1,4 Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung.

4 Finanzplanung



4.3 Budgets

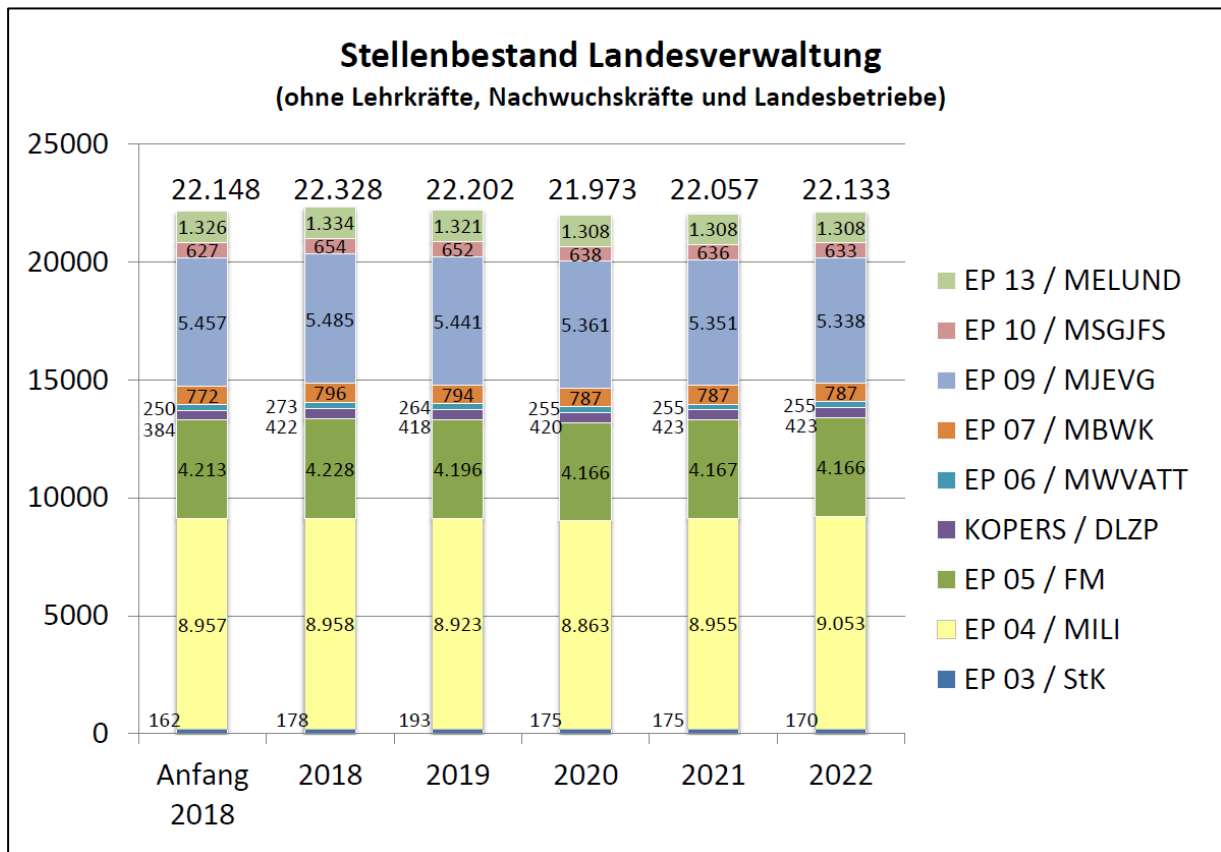
Budget für Personal und Verwaltung

Die Entwicklung des Budgets für Personal und Verwaltung wird vor allem von drei Parametern bestimmt: Tarif- und Besoldungsanpassungen, Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Stellenbestand des Landes.

Stellenmittelfristplanung

Seit dem Beginn der Umsetzung des Stellenabbaupfades als zentralem Element der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2010 sind die Anforderungen an die Verwaltung gestiegen. Die Belastung der Bediensteten hat dementsprechend zugenommen. Gesetzliche Vollzugsaufgaben müssen qualitativ und quantitativ ausreichend erfüllt werden. Mit der neuen Stellenmittelfristplanung sollen – unter Berücksichtigung abgestimmter Schwerpunkte – extreme Belastungssituationen für das Personal im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes entschärft werden. Dabei werden die Bereiche Lehrkräfte, Landesbetriebe und Nachwuchskräfte gesondert betrachtet.

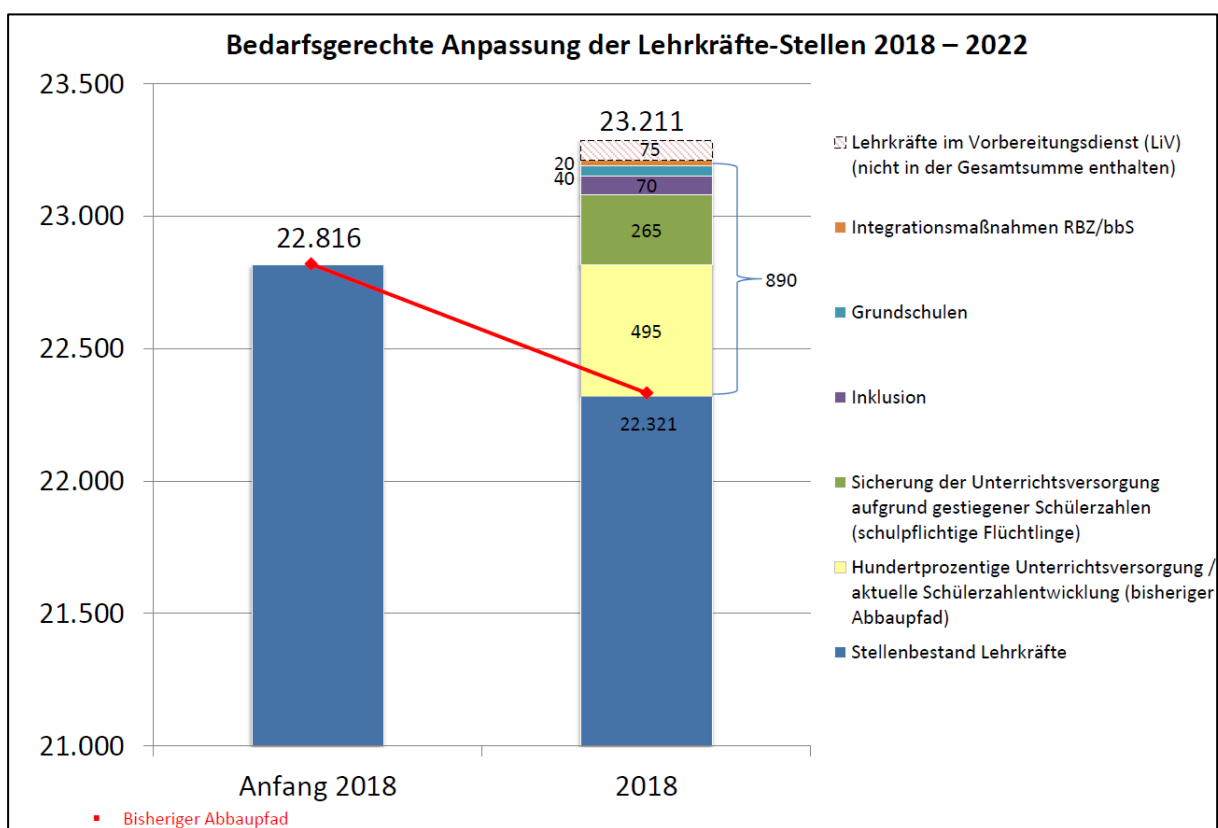
In der folgenden Grafik ist die geplante Nettostellenentwicklung in den Jahren 2018 bis 2022 in den jeweiligen Ressorts dargestellt.



Lehrkräfte

Der Bereich der Lehrkräfte wird neben der Stellenmittelfristplanung gesondert betrachtet. Mit dem Haushaltsentwurf 2018 werden für die Verbesserung der Unterrichtssituation verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht, um insbesondere das Ziel einer hundertprozentigen Unterrichtsversorgung unter Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlenentwicklung zu erreichen und weitere wesentliche Bedarfe zu decken. Dabei hat sich die Landesregierung entschieden, den Bedarf Jahr für Jahr zu ermitteln und sukzessive innerhalb der haushalterischen Möglichkeiten nachzusteuern.

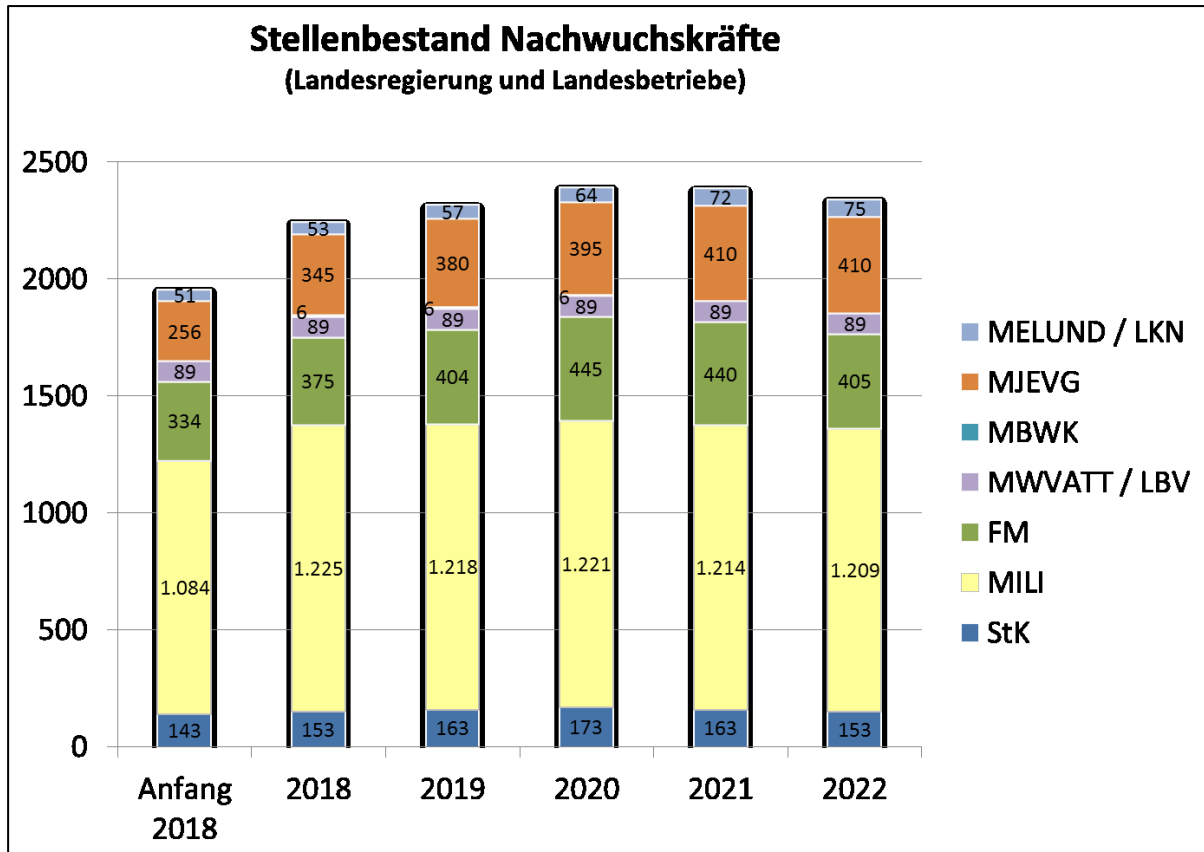
Für 2018 stellt sich die bedarfsgerechte Anpassung wie folgt dar:



Die daraus resultierenden finanziellen Bedarfe mit einer vollen Jahreswirkung von 46 Millionen Euro sind in der Finanzplanung berücksichtigt.

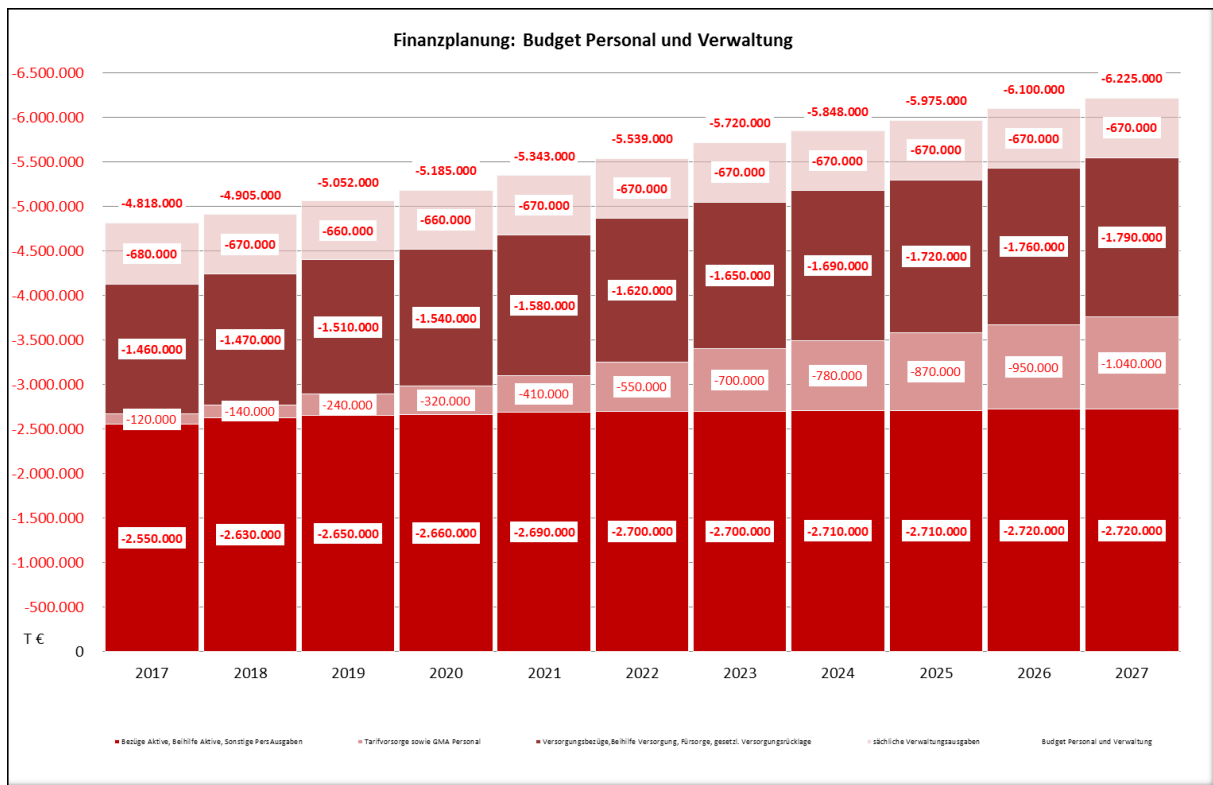
Ausbildungsoffensive

Die Planstellen und Stellen für Nachwuchskräfte werden in den relevanten Fachbereichen im Sinne einer Ausbildungsoffensive erhöht.



Das Budgetvolumen für Personal und Verwaltung steigt von 4,8 Milliarden Euro in 2017 um rund 525 Millionen Euro auf 5,3 Milliarden Euro im Jahr 2021. Bis zum Jahr 2027 steigt es um weitere 880 Millionen Euro auf dann 6,2 Milliarden Euro.

4 Finanzplanung



Die sächlichen Verwaltungsausgaben sinken bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums von rund 680 Millionen Euro im Jahr 2017 auf rund 670 Millionen Euro im Jahr 2021.

Die Personalausgaben steigen von 4,13 Milliarden Euro im Haushalt 2017 um rund 540 Millionen Euro auf 4,68 Milliarden Euro im Jahr 2021 bzw. auf 5,55 Milliarden Euro im Jahr 2027. Im Planungszeitraum sind für Tarif- und Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen Erhöhungen von rund 2,0 Prozent vorgesehen. Eine wesentliche Größe, die das Wachstum der Personalausgaben bestimmt, sind die Ausgaben für Pensionen, die aufgrund der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vorbestimmt ist. Gegenüber dem Jahr 2010 wird die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2027 von rund 28.000 auf rund 41.000 ansteigen.

Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen

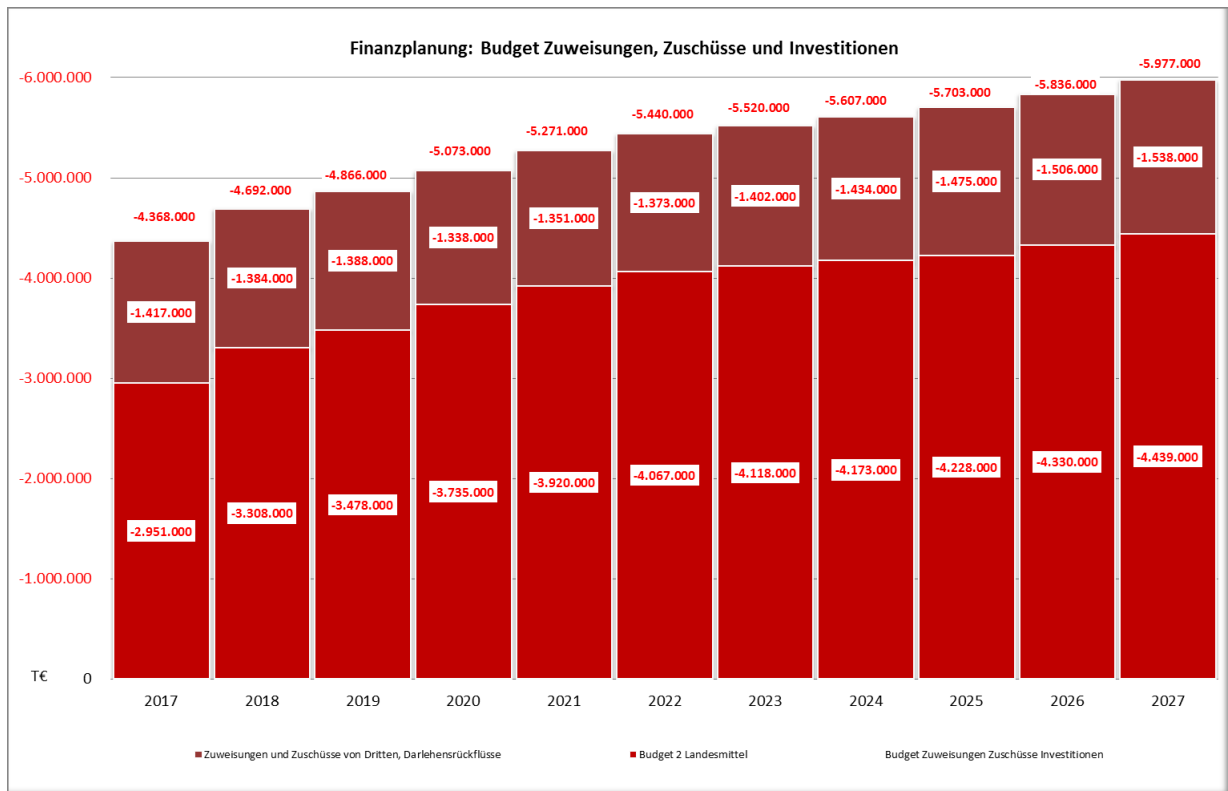
Die nach Abzug des Budgets für Personal und Verwaltung vom Gesamtbudget verbleibende Differenz bildet das Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen. Es setzt sich zusammen aus Zuschüssen von Dritten (Bund, EU) für konsumtive und investive Maßnahmen sowie aus Landesmitteln. Mit den Landesmitteln wird u.a. die erforderliche Kofinanzierung bestritten. Beide Größen stehen daher in Abhängigkeit voneinander.

Die Planung sieht vor, dass dieses Budget bis zum Jahr 2021 von rund 4,37 Milliarden Euro im Jahr 2017 um rund 900 Millionen Euro auf 5,27 Milliarden Euro steigt. Bis zum Jahr 2027 steigt es um weitere rund 710 Millionen Euro auf dann 5,98 Milliarden Euro.

4 Finanzplanung

Innerhalb des Budgets für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen wird ab dem Jahr 2018 bereits mit der Haushaltsaufstellung Vorsorge für die Finanzierung eines Infrastrukturmodernisierungsprogramms getroffen. Die bisher vorgesehenen Mittel in Höhe von jährlich 150 Millionen Euro werden gegenüber der bisherigen Planung um folgende Beträge erhöht:

- 2018: 5,5 Millionen Euro
- 2019: 6 Millionen Euro
- 2021: 20 Millionen Euro
- 2022: 40 Millionen Euro
- 2023: 60 Millionen Euro
- 2024: 80 Millionen Euro
- 2025ff.: 100 Millionen Euro



4 Finanzplanung

Finanzplanung in TEuro

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP	FP	FP	FP	FP	FP
Steuereinnahmen ohne LFA/BEZ	8.725.000	9.315.000	9.611.000	10.381.000	10.813.000	11.246.000	11.607.000	11.979.000	12.363.000	12.760.000	13.170.000
Konjunkturkomponente	73.000	-143.000	-103.000	-63.000	-27.000						
Sonstige Erträge	764.000	763.000	759.000	756.000	753.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000
Außerordentliche Einnahmen, LFA/ BEZ**	540.000	610.000	634.000	342.000	332.000	342.000	352.000	362.000	373.000	384.000	395.000
Allgemeine Deckungsmittel	10.103.000	10.545.000	10.901.000	11.416.000	11.871.000	12.338.000	12.709.000	13.091.000	13.487.000	13.895.000	14.316.000
strukturelles Defizit	-69.000	-1.000	0	-1.000	-13.000	-42.000	-113.000	-168.000	-235.000	-292.000	-342.000
Finanzielle Transaktionen	39.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	45.000
Konsolidierungshilfen	-80.000	-80.000	-80.000	-27.000	0	0	0	0	0	0	0
Ausgabengrenze	9.993.000	10.505.000	10.861.000	11.428.000	11.897.000	12.336.000	12.636.000	12.963.000	13.292.000	13.643.000	14.019.000
Zinsausgabenergebnis (Zinsausgaben)*	-525.000	-530.000	-523.000	-564.000	-610.000	-628.000	-631.000	-707.000	-784.000	-836.000	-903.000
Kommunaler Finanzausgleich	-1.698.000	-1.762.000	-1.807.000	-1.944.000	-2.024.000	-2.102.000	-2.168.000	-2.235.000	-2.305.000	-2.377.000	-2.452.000
Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten, Darlehensrückflüsse	1.417.000	1.384.000	1.388.000	1.338.000	1.351.000	1.373.000	1.402.000	1.434.000	1.475.000	1.506.000	1.538.000
Gesamtbudget	9.187.000	9.597.000	9.918.000	10.258.000	10.615.000	10.978.000	11.240.000	11.455.000	11.679.000	11.936.000	12.202.000
Budget Personal und Verwaltung	-4.818.000	-4.905.000	-5.052.000	-5.185.000	-5.343.000	-5.539.000	-5.720.000	-5.848.000	-5.975.000	-6.100.000	-6.225.000
Budget Zuweisungen Zuschüsse Investitionen	-4.368.000	-4.692.000	-4.866.000	-5.073.000	-5.271.000	-5.440.000	-5.520.000	-5.607.000	-5.703.000	-5.836.000	-5.977.000
zulässiges strukturelles Defizit	395.000	264.000	132.000	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Finanzielle Transaktionen	39.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	45.000
konjunkturell bereinigtes zulässiges Defizit	435.000	303.000	172.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	45.000
+ Konjunkturkomponente	73.000	-143.000	-103.000	-63.000	-27.000	0	0	0	0	0	0
- Konsolidierungshilfen	80.000	80.000	80.000	27.000	0	0	0	0	0	0	0
zulässiges Defizit	428.000	80.000	-12.000	-50.000	12.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	45.000
tatsächliches Defizit	-36.000	-184.000	-144.000	-51.000	-1.000	-2.000	-73.000	-128.000	-195.000	-252.000	-297.000
strukturelles Defizit	-69.000	-1.000	0	-1.000	-13.000	-42.000	-113.000	-168.000	-235.000	-292.000	-342.000
Kreditaufnahme	-37.000	-185.000	-145.000	-52.000	-2.000	-3.000	-74.000	-129.000	-196.000	-253.000	-298.000
Unter (-)/ Überschreitung (+) der VerfGrenze gem. EW Ist/ Plan	-464.000	-264.000	-132.000	-1.000	-13.000	-42.000	-113.000	-168.000	-235.000	-292.000	-342.000

* Die Vorsorge zur Risikoabdeckung für die im Rahmen der Finanzkrise ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der HSH Nordbank ist NICHT Bestandteil der Zinsausgaben.

** Ab 2020 entfällt durch die Reform der Bund-Länder-Finanzausgleichs (BLF) der Finanzausgleich zwischen den Ländern und geht in den Steuereinnahmen (Umsatzsteuer) auf.

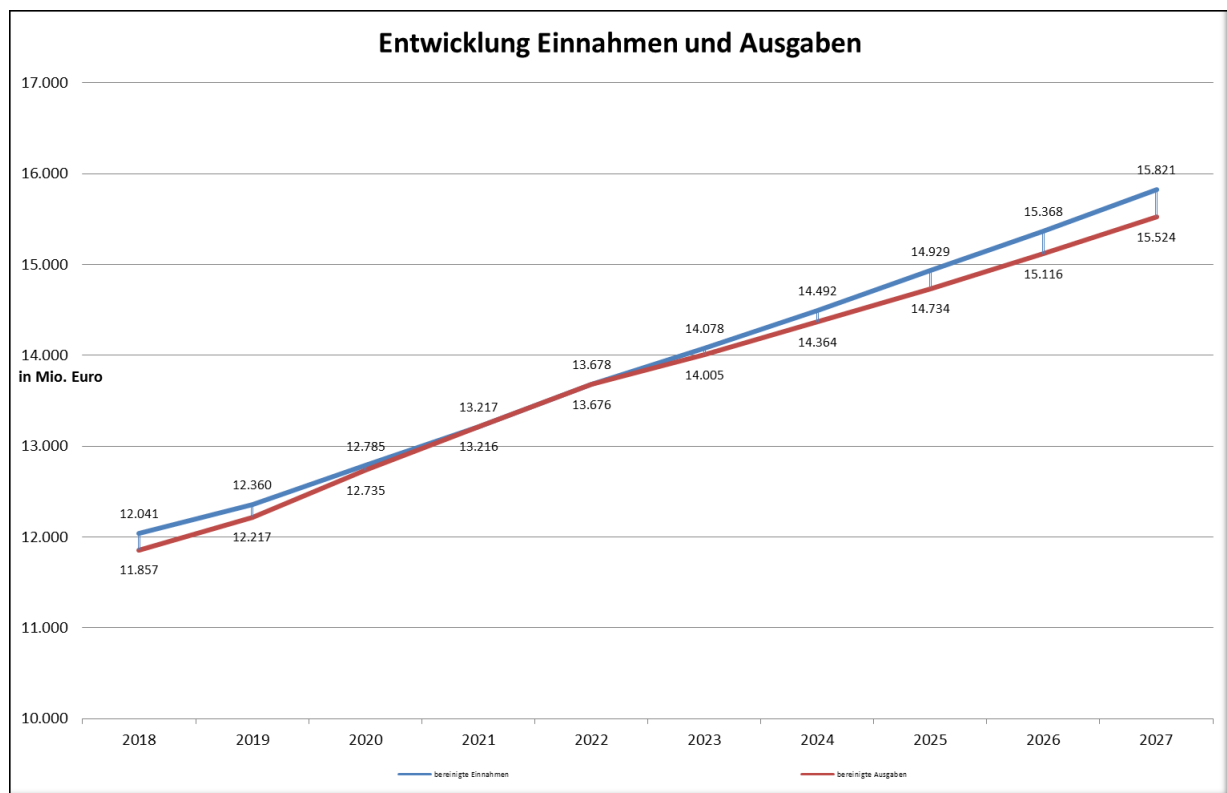
4.4 Finanzierungssaldo und Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Basis der Steuerschätzung als Grundlage der Finanzplanung und des Haushaltsentwurfs 2018 ist die Herbstprojektion der Bundesregierung. Danach gehen die Wachstumsprognosen für das Jahr 2017 von einem Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts aus. Die Bundesregierung prognostiziert eine reale Wachstumsrate von 2,0 Prozent, die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute von 1,9 Prozent. Das Potentialwachstum liegt bei 1,4 Prozent.

Für das Jahr 2018 geht die Herbstprojektion von einer Wachstumsrate von 1,9 Prozent aus. Die Gemeinschaftsdiagnose erwartet für das Jahr 2018 eine Steigerung um 2 Prozent. Das Potentialwachstum liegt bei 1,3 Prozent.

In der mittleren Frist geht die Herbstprojektion von einer Wachstumsrate des preisbereinigten Bruttoinlandsproduktes von 1,3 Prozent und einer Potentialwachstumsrate von 1,3 bzw. 1,4 Prozent aus.



Nach der Finanzplanung werden in 2019 die bereinigten Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Prozent und die bereinigten Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Prozent steigen. In 2020 und 2021 liegen die Steigerungsraten bei je 3,4 Prozent bei den bereinigten Einnahmen und 4,2 bzw. 3,8 Prozent bei den bereinigten Ausgaben. In 2022 sind die Wachstumsraten der Einnahmen und Ausgaben nahezu identisch. So verlaufen die jeweiligen Kurven stückweise fast aufeinander. Ab 2023 werden die Ausgabewachstumsraten wieder un-

4 Finanzplanung

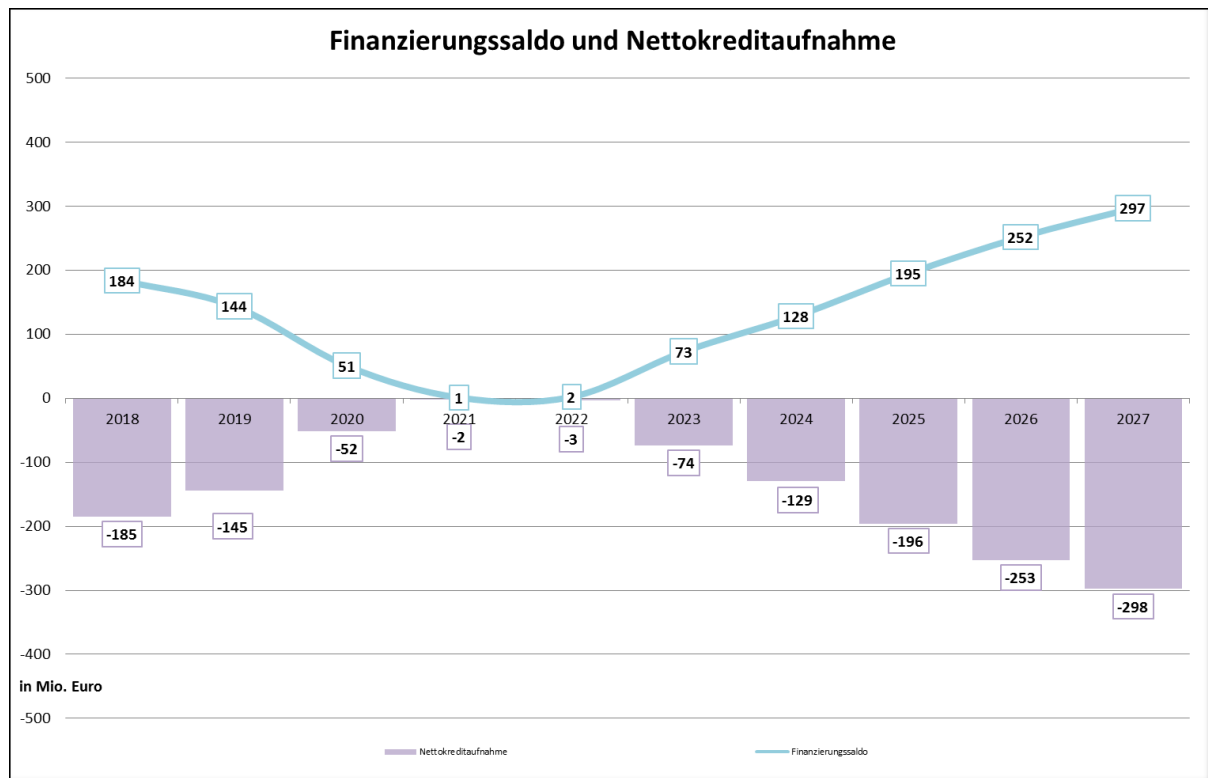
terhalb der Einnahmewachstumsraten gehalten und die Ausgabekurve verläuft zunehmend unterhalb der Einnahmekurve.

Aufgrund der intensivierten Schwerpunktsetzung im Bereich der Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Klimaschutz sollen in den kommenden Jahren mehr als 1 Milliarde Euro pro Jahr für Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Um den Aufholeffekt der in den vergangenen Jahren nicht getätigten Investitionen beschleunigen zu können, wird in den kommenden Jahren bis 2022 übergangsweise in Kauf genommen, dass der Anstieg der Wachstumsraten bei den Ausgaben nicht unter dem der Einnahmen liegt. In der Gesamtschau gefährdet dies nicht die Konsolidierung des Haushalts. Die mittelfristigen Finanzplanungsjahre sowie die Jahre in der Fortschreibung weisen stets strukturelle Überschüsse aus.

Entwicklung des Finanzierungssaldos und der Nettokreditaufnahme

Im Jahr 2016 lag der Finanzierungssaldo des Landeshaushalts bei rund 385 Millionen Euro, die Nettotilgung bei rund 410 Millionen Euro. Der Haushaltsplan inkl. der Nachträge 2017 sieht eine Nettotilgung in Höhe von rund 37 Millionen Euro vor. Der Finanzierungssaldo liegt laut Plan bei rund 36 Millionen Euro. Im Haushaltsentwurf 2018 ist eine Nettotilgung in Höhe von rund 185 Millionen Euro veranschlagt, der Finanzierungssaldo liegt bei rund 184 Millionen Euro.

Auch die Jahre der Finanzplanung sehen Haushaltsüberschüsse vor.



5 Bericht der Landesregierung gemäß Art. 67 Landesverfassung

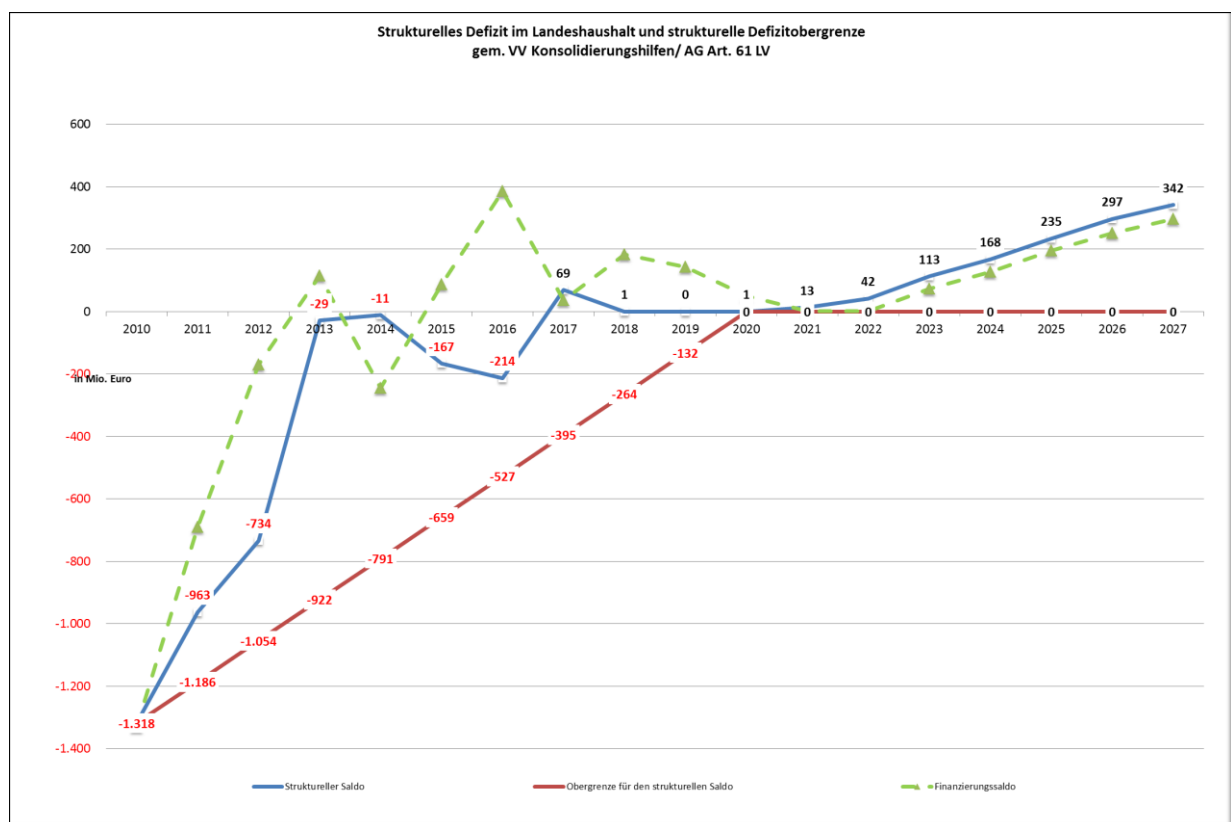
Die Landesregierung legt dem Landtag gemäß Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor. Der Landesrechnungshof gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

Mit der 10 Jahre umfassenden Finanzplanung, die jährlich aktualisiert wird, werden die Entwicklung des strukturellen Defizits und die Ableitung der wesentlichen Eckwerte bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus aufgezeigt. Sie stellt damit die nach der Verfassung geforderte Planung zum Abbau des strukturellen Defizits dar und führt den Nachweis über die Einhaltung des Defizitabbaupfades.

Die Höhe der Nettokreditaufnahme bzw. –tilgung ist nicht gleichzusetzen mit dem strukturellen Saldo. Der strukturelle Saldo liegt im Jahr 2017 bei rund 69 Millionen Euro und im Haushaltsentwurf 2018 bei rund 1 Million Euro.

Bis 2020 ist das strukturelle Defizit vollständig abgebaut. Ab 2021 werden aufwachsende strukturelle Überschüsse angestrebt.

In den Finanzplanungsjahren 2017 bis 2021 wird die Obergrenze für das strukturelle Defizit in jedem Jahr deutlich unterschritten.



Der Abstand zur Obergrenze liegt im Jahr 2018 bei 264 Millionen Euro und sinkt mit der Obergrenze in den Planjahren ab. Er beträgt am Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 rund 13 Millionen Euro.

In den Jahren ab 2022 (Fortschreibungszeitraum) wird mit aufwachsenden Haushaltsüberschüssen geplant. In 2023 soll ein struktureller Überschuss von 113 Millionen Euro, in 2024 von 168 Millionen Euro und in 2027 von 342 Millionen Euro erreicht werden.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

6.1 Infrastruktur

IMPULS 2030: InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hat im Jahr 2014 erstmals einen umfassenden Infrastrukturbericht erstellt. Darin wurde festgestellt, dass das Land ca. 4,85 Milliarden Euro benötigt, um die bestehende Infrastruktur zu sanieren. In der Finanzplanung und der Finanzplanfortschreibung waren dafür aus den ressortspezifischen Investitionsmitteln und den bestehenden Sondervermögen 2,7 Milliarden Euro vorgesehen. Somit zeigte der Infrastrukturbericht eine Finanzierungslücke gegenüber den bereits berücksichtigten ressortspezifischen Investitionsmitteln von rund 2,1 Milliarden Euro.

Mit dem InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) hat die Landesregierung ein Maßnahmenpaket in Höhe von rund 2,226 Milliarden Euro auf den Weg gebracht, um den beschriebenen Investitionsstau bis zum Jahr 2030 vollständig abzubauen und neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes umzusetzen.

Die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen aus dem Programm IMPULS 2030 erfolgt durch das gleichnamige Sondervermögen, das durch das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 geschaffen wurde und durch in der Finanzplanung und der Finanzplanfortschreibung ab dem Jahr 2018 bereitgestellte Mittel.

Dem Sondervermögen IMPULS 2030 konnten Ende 2015 und Ende 2016 im Haushaltsvollzug insgesamt 280 Millionen Euro aus Haushaltsüberschüssen zugeführt werden. Damit war es möglich, bereits ab dem Jahr 2016 dringende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, deren Umsetzung ursprünglich erst für die Jahre 2018 ff. vorgesehen war. Geplant war die Umsetzung von Maßnahmen in 2016 in Höhe von 40 Millionen Euro und in 2017 in Höhe von 146 Millionen Euro. Tatsächlich betrug das Volumen aller umgesetzten IMPULS-Maßnahmen in 2016 rund 29,5 Millionen Euro. Für das Jahr 2017 werden derzeit Infrastrukturmaßnahmen in einem Umfang von 70 – 80 Millionen Euro erwartet.

Wie in der Finanzplanung und der Finanzplanfortschreibung 2016 – 2026 vorgesehen, stehen ab 2018 150 Millionen Euro p.a. zur Verfügung. Zur Ausfinanzierung des Projekts „Schulen ans Netz“ werden diese Mittel in der aktuellen Finanzplanung für die Jahre 2018 und 2019 um 5,5 bzw. 6 Millionen Euro erhöht. Ab 2021 soll eine gleichmäßig aufwachsende Aufstockung der IMPULS-Mittel von 150 Millionen Euro um jährlich 20 Millionen Euro erfolgen bis im Jahr 2025 der Betrag von 250 Millionen Euro erreicht sein wird. Die Möglichkeit der Zuführung von Haushaltsmitteln aus strukturellen Überschüssen im Rahmen des Haushaltsvollzugs besteht fort. Damit sollen auch die Investitionsschwerpunkte der Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode mit einem Gesamtvolumen von bis zu 527 Millionen Euro finanziert werden.

Investitionsmaßnahmen aus Haushaltsüberschüssen	in Millionen Euro
Straßen	120,0
Digitale Infrastruktur	50,0
MOIN-SH*	40,0
E-Mobilität	10,0
Radwegenetz	10,0
Häfen	10,0
Frauenhäuser	3,0
Barrierefreiheit	10,0
Krankenhäuser	50,0
Hochschulen	100,0
Innen / Digitalisierung	10,0
Sportstätten	7,5
Küstenschutz	10,0
Landeslabor	1,0
Landwirtschaft / Umwelt	15,0
Risikokapitel / Bürgerenergie*	5,0
Jugendberufsagentur	0,5
Schulbau	50,0
Energetische Maßnahmen / Heizsysteme	5,0
Breitbandmittel	15,0
Kultur	5,0
Summe	527,0

* eigenes Sondervermögen

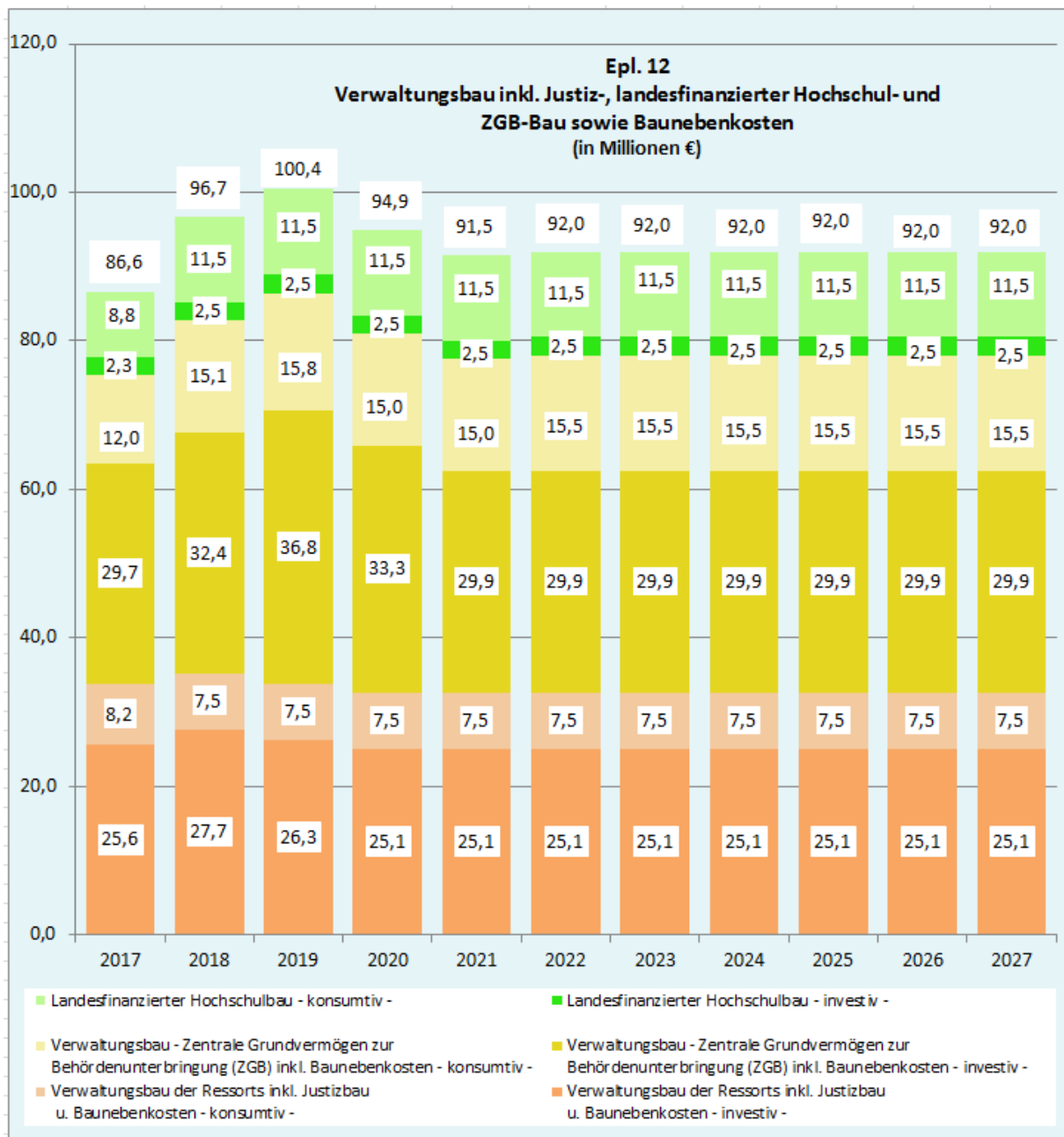
In den Infrastrukturbereichen Landesstraßen (120 Millionen Euro), Hochschulen (100 Millionen Euro), Krankenhäuser (50 Millionen Euro) und Küstenschutz (10 Millionen Euro) soll der Abbau des Sanierungsstaus beschleunigt werden. Neue Bereiche wie zum Beispiel Landwirtschaft/Umwelt (15 Millionen Euro) und Schulbau (50 Millionen Euro) sollen ab 2018 ebenfalls aus IMPULS gefördert werden. Hinzu sollen 15 Millionen Euro für den Breitbandausbau im ländlichen Raum kommen. Die Landesregierung erwartet, dass sich der Bund zukünftig verstärkt an der Finanzierung beteiligt. Bis dahin geht sie davon aus, die Finanzierung aus Landesmitteln bereitzustellen. Wann und in welcher Höhe die Mittel bereitgestellt werden können, hängt für die genannten Bereiche vom Haushaltsvollzug 2017 und in den kommenden Jahren ab.

Verwaltungsbau

Für den Bereich des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung (ZGB) werden die Ausgaben für Bauunterhaltung (inkl. Brandschutz), kleine und große Baumaßnahmen sowie Baunebenkosten (Kapitel 1221) finanziert. Zur nachhaltigen Instandhaltung, Modernisierung und sinnvollen Erweiterung des Immobilienvermögens des Landes steht der um den Finanzierungsanteil bereinigte ehemalige Mietaufwand an die inzwischen aufgelöste Liegenschaftsverwaltung LVSH als festgeschriebener Ansatz zur Verfügung.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

Bis Ende 2018 werden prioritär Brandschutzmaßnahmen aufgrund der vorliegenden Brandschutzkonzepte umgesetzt. Die ab 2019 dann nicht mehr in dem bisherigen Umfang benötigten Brandschutz-Mittel werden für die Bauunterhaltung sowie für die Umsetzung großer Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zum Werterhalt der Verwaltungsliegenschaften eingesetzt.



Des Weiteren ist ab dem Haushalt 2017 eine Aufstockung der Bauunterhaltungsmittel in Höhe von 3 Millionen Euro vorgenommen worden und mit dem Haushaltsentwurf 2018 eine weitere Steigerung der Bauunterhaltungsmittel in Höhe von 10 Millionen Euro eingeplant.

Zur Finanzierung notwendiger großer Baumaßnahmen, die im laufenden Haushalt und in der Zukunft aufgrund bestehender Fristen oder gesetzlicher Vorgaben innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht realisierbar wären, wurde mit dem Haushalt 2015 ein Sondervermögen ZGB errichtet. Durch die Bereitstellung eines gesicherten Finanzrahmens im Rahmen eines Sondervermögens kann - anders als bei der Veranschlagung in jährlichen Tranchen - von vornherein ein am konkreten Bedarf orientierter Mittelabfluss sichergestellt werden. Zudem wird es erleichtert, auch größere Maßnahmen mit einem längeren Planungsvorlauf umzusetzen.

Barrierefreiheit

Gemäß den Zielen des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Barrierefreiheit wurde für eine zielorientierte Umsetzung der Barrierefreiheit in den Ressortliegenschaften des Landes eine Handlungsanweisung erstellt, die bei der Planung und Durchführung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen zu beachten ist. Die Handlungsanweisung wird kurzfristig in das Handbuch Bau Schleswig-Holstein aufgenommen. Die GMSH erarbeitet derzeit die Vorgaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Rahmen eines 5-Stufen-Plans. Für die Analyse des Ist-Standes sind ab 2018 Begehungen geplant. In den laufenden Landesbaumaßnahmen finden die Vorgaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-1 bereits Anwendung.

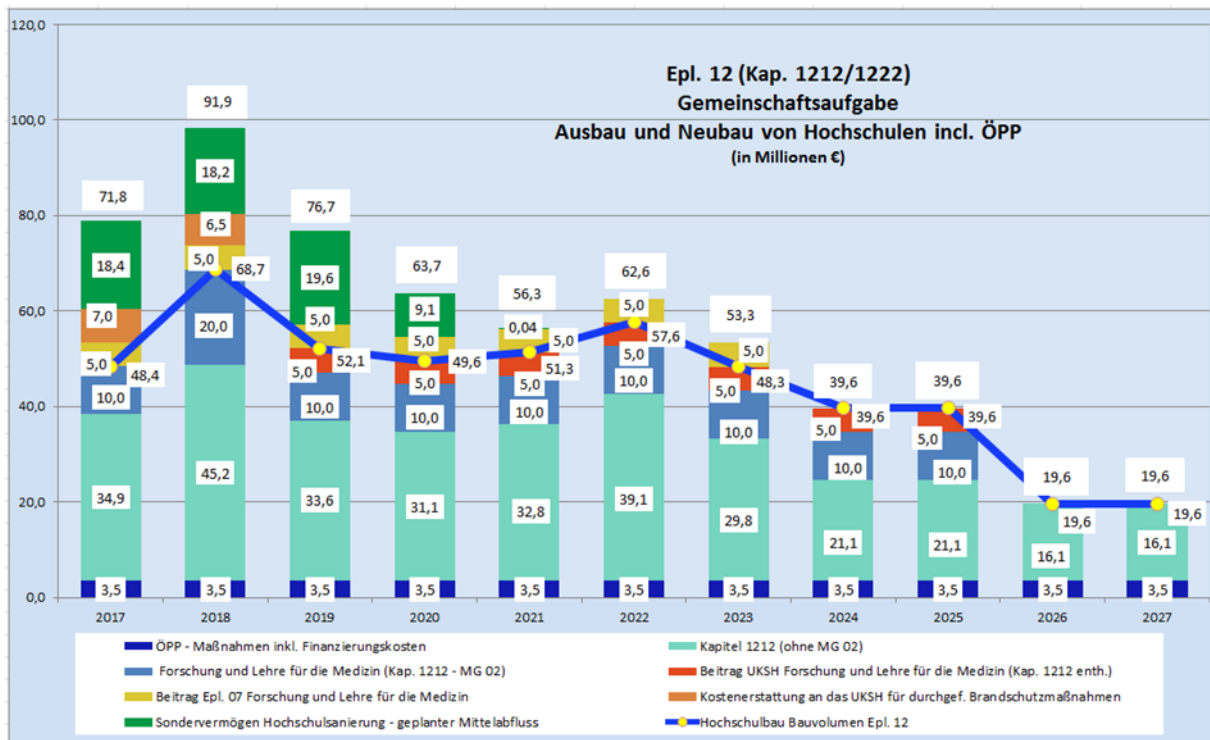
Hochschulbau

Hochschulbau / Forschungsbau

Das Bauvolumen im Bereich Hochschul-/Forschungsbau wird auf einen Betrag in Höhe von rund 40 Millionen jährlich bis zum Jahr 2020 Euro verstetigt.

Im Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz sind seit dem Jahr 2011 als Konsolidierungsbeitrag im Kapitel 1212 jährliche Kürzungstranchen bei den investiven Ausgaben festgeschrieben, die durch eine Aufstockung des im Jahr 2012 geschaffenen Sondervermögens Hochschulsanierung und aus dem Kapitel 1212 finanzierten Sonderprogramm für Forschung und Lehre für die Hochschulmedizin sowie dem von der Landesregierung aufgelegten Sonderprogramm IMPULS 2030 aufgefangen werden können (vgl. unten).

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben



Zu den laufenden Maßnahmen der Brandschutzkonzepte (vgl. Abschnitt Verwaltungsbau) werden im Hochschulbau ab 2016 weiterhin zusätzliche Mittel in Höhe von 1 Million Euro jährlich zur beschleunigten Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen im Bauhaushalt zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden ab 2016 außerhalb der o.a. Übersicht in den kommenden Jahren im Rahmen von bilateral mit dem Bund finanzierten Baumaßnahmen bis zum Jahr 2023 40 Millionen Euro zum Neubau eines S3-Laborgebäudes am Forschungszentrum Borstel, weitere 11 Millionen Euro zum Neubau des Nationalen Referenzzentrums am Forschungszentrum Borstel, 1,6 Millionen Euro zur Sanierung des Hauses Weltclub des Instituts für Weltwirtschaft sowie 3,5 Millionen Euro zur Sanierung und Herrichtung von Laboren des Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik eingesetzt; die Baukosten werden jeweils von Bund und Land zu gleichen Teilen getragen.

Sondervermögen Hochschulsanierung

Zusätzlich zu den im Kapitel 1212 bereitgestellten Hochschulbaumitteln hat das Land bereits im Jahr 2012 ein Sondervermögen zur Hochschulsanierung errichtet, dem bis Ende 2014 insgesamt rund 86 Millionen Euro zugeführt wurden. Mit dem Nachtragshaushalt 2015 wurde dem Sondervermögen Hochschulsanierung im Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von 35 Millionen Euro entnommen. Der entnommene Betrag wird ab 2018 dem Sondervermögen bedarfsgerecht aus dem Programm IMPULS wieder zugeführt werden. In 2018 werden 13 Millionen Euro zurückgegeben.

Das Sondervermögen dient dem Zweck, besonders dringliche und umfangreiche Sanierungsvorhaben bei den Hochschulgebäuden umzusetzen. Für die zur Verfügung stehenden Mittel wurden insgesamt sieben große Baumaßnahmen zur prioritären Umsetzung ausgewählt, es handelt sich dabei insbesondere um die Angerbauten (CAU), den Ersatzneubau Juridicum (CAU), den Ersatzneubau Geographie (CAU) und ein Isotopenlabor (UzL). Im kommenden Jahr wird mit einem Mittelabfluss in Höhe von 20 Millionen Euro gerechnet, davon allein 8,3 Millionen Euro für das Juridicum, 5 Millionen Euro für die Geographie und 4,5 Millionen Euro für das Isotopenlabor.

Hochschulmedizin

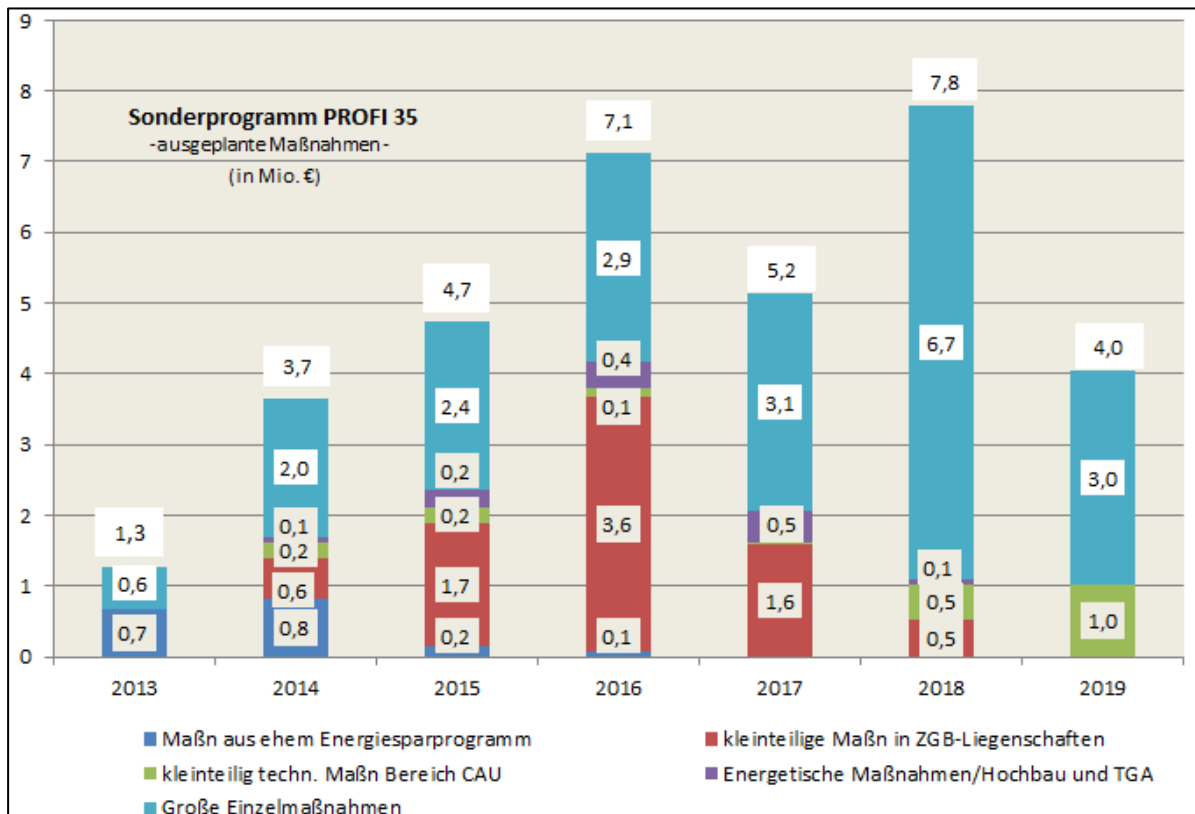
In den kommenden Jahren werden mit dem UKSH an den Gebäuden des UKSH für die Krankenversorgung in Kiel und Lübeck Sanierungs- und Baumaßnahmen in einem Umfang von insgesamt rund 520 Millionen Euro im Rahmen einer öffentlich privaten Partnerschaft umgesetzt.

Parallel zur baulichen Sanierung des vom UKSH primär für die Krankenversorgung genutzten Gebäudebestandes werden auch Gebäude für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin neu gebaut bzw. saniert. Hierfür sind insgesamt 160 Millionen Euro vorgesehen.

80 Millionen Euro sind in der Budgetplanung des Einzelplans 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) berücksichtigt. Mit dieser Finanzplanung wird die bisherige Absicht, acht Jahre je 10 Millionen Euro als Anteil des Landes bereitzustellen, über das Jahr 2020 hinaus mit weiterhin 10 Millionen Euro jährlich fortgeschrieben. 40 Millionen Euro werden auf Antrag des zuständigen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) – bis zu 5 Millionen Euro jährlich – bedarfsgerecht aus dem Budget des Einzelplans 07 in den Einzelplan 12 zur Finanzierung der Maßnahmen umgesetzt. Das UKSH sollte die restlichen 40 Millionen Euro ab 2018 aus der Effizienzrendite der Neubaumaßnahme zur Verfügung stellen. Da der Neubau erst 2019 in Betrieb gehen wird, wurde der Finanzierungsbeitrag zu Lasten des Gesamthaushalts um 5 Millionen Euro reduziert.

Sondervermögen Energetische Sanierung

Im Rahmen des Programms „Betriebskostenoffensive vorsorgende Finanzpolitik (PRO-FI)“ werden aus dem mit dem Haushalt 2013 geschaffenen Sondervermögen „Energetische Sanierung“ diverse Maßnahmenpakete zur Energieeinsparung in landeseigenen Liegenschaften umgesetzt. Bisher sind Projekte in Höhe von rund 33,5 Millionen Euro bis in das Jahr 2019 ausgeplant. Für die noch zur Verfügung stehenden rund 1,5 Millionen Euro liegen Projektanmeldungen vor. Die Anmeldungen werden daraufhin untersucht, mit welchen Maßnahmen die höchsten energetischen Effizienzgewinne zu erzielen sind. Es ist davon auszugehen, dass die 35 Millionen Euro bis 2019 mit einem jährlichen Mittelabfluss zwischen 3 und 9 Millionen Euro umgesetzt werden.



Allgemeine Vorsorge für bauliche Investitionen

Die Landesregierung hat das Ziel, in den kommenden Jahren mehr als 1 Milliarde Euro pro Jahr für Investitionen zur Verfügung zu stellen. Mit Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Klimaschutz soll die Grundlage für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes gelegt werden. Über die Investitionen in den dargestellten Bereichen hinaus setzt dieses Vorhaben weitere Bemühungen in den verschiedenen Bereichen unserer Daseinsvorsorge voraus. Daher wird in den kommenden Jahren eine Vorsorge für bauliche Investitionen eingerichtet: In 2020 stehen Mittel in Höhe von 60 Millionen Euro und in 2021 in Höhe von 69 Millionen Euro zur Verfügung. Damit liegt die Investitionsquote weiterhin bei über 8 Prozent.

Straßenverkehrsinfrastruktur

Ein gut ausgebautes, leistungsfähiges und verkehrssicheres Straßennetz ist Grundlage für die Mobilität von Menschen und Grundvoraussetzung für wettbewerbsfähige Standortbedingungen für Industrie und Handel. Insbesondere der hohe Grad an Arbeitsteilung und die damit verbundenen erforderlichen Austauschbeziehungen erfordern ein leistungsfähiges Straßennetz.

Die Entwicklung im Schwer- und Güterverkehr in den letzten Jahrzehnten zeigt eine Vervielfachung des Verkehrs in Quantität und Qualität. Alle Verkehrsprognosen gehen bezogen auf

den Güterverkehr von einem weiteren Zuwachs aus. Die Bereitstellung einer guten Infrastruktur ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge, die im Bereich der Landesstraßen Aufgabe des Landes ist.

Auf Basis regelmäßig stattfindender Zustandserfassungen und Bewertungen ist festzustellen, dass verkehrsträgerübergreifend wie auch baulastübergreifend die Substanz der Infrastruktur nicht besser geworden ist. Diese theoretische Erkenntnis ist leider immer mehr praktisch spürbar, da einzelne Systeme nur noch eingeschränkt funktionieren.

Um den heutigen wie auch künftigen Anforderungen (u.a. steigende Transportmengen auf den Straßen) gerecht zu werden, sind hohe Investitionsbedarfe für die Erhaltung und auch in den Um- und Ausbau erforderlich.

Bei der zur Verfügung stehenden Finanzausstattung müssen Erhaltungsmaßnahmen an schadhaften Landesstraßen einer klaren Prioritätenreihung unterzogen werden. Diese orientiert sich vorrangig an der aus Verkehrsbelastung und Netzfunktion entwickelten Verkehrsfunktion. Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken erfolgen flächendeckend in Abhängigkeit des Bauwerkszustandes mit dem Ziel der längstmöglichen Substanzsicherung.

Nur durch den gezielten Einsatz der Mittel im Bereich der landesweit bedeutsamsten Landesstraßen kann ein zusammenhängendes Landesstraßennetz langfristig erhalten bleiben.

Um dieses Ziel erreichen zu können, stellt die Landesregierung Mittel aus dem Programm IMPULS 2030, dem Sondervermögen Verkehrsinfrastruktur sowie über den Investitionszuschuss an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zur Verfügung. Insgesamt sollen jährlich rund 90 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen haben sich Bund und Länder darauf verständigt, die Zuständigkeit für Autobahnen an eine neu zu errichtende Bundesgesellschaft zu übertragen. Die sich dadurch ergebenden Einsparungen beim Landesbetrieb sind vorsorglich erst ab 2021 in Höhe von 10 Millionen Euro in der Finanzplanung berücksichtigt. Sollte die Übertragung bereits früher erfolgen, werden die Einspareffekte möglicherweise schon in 2020 eintreten. Offen ist zudem die Frage, ob die für Schleswig-Holstein angedachte Übertragung der Zuständigkeit für einen Teil der Bundesfernstraßen vom Bund akzeptiert wird. Daraus resultierende mögliche Einspareffekte sind in der vorliegenden Finanzplanung vorerst nicht berücksichtigt.

Öffentlicher Personennahverkehr

Der Nahverkehr in Schleswig-Holstein wird aus unterschiedlichen Quellen finanziert. Dazu zählen in erster Linie die Regionalisierungsmittel, aus denen im Jahr 2017 rund 259 Millionen Euro und in 2018 rund 267 Millionen Euro bereitgestellt werden. In 2017 wurde das Sondervermögen „MOIN.SH“ errichtet, dem nicht verbrauchte Mittel zugeführt werden können, die in Folgejahren insbesondere zur Finanzierung von Großprojekten genutzt werden können.

Zunächst ist eine Zuführung aus nicht verbrauchten Regionalisierungsmitteln des Jahres 2017 im Umfang von 20 Millionen Euro vorgesehen. Darüber hinaus sollen aus zukünftigen Haushaltsüberschüssen weitere Mittel in Höhe von bis zu 40 Millionen Euro dem Sondervermögen zugeführt werden.

Um den öffentlichen Verkehr zu fördern, sollen Lücken geschlossen, Takte verdichtet, die Qualität erhöht und vor allem aber die verschiedenen Verkehrsmittel besser miteinander verknüpft werden. Zu den herausragenden Infrastrukturprojekten der kommenden Jahre gehören die S-Bahn-Linie S 4 zunächst von Bad Oldesloe nach Hamburg und die S 21 von Kaltenkirchen nach Hamburg. Weitere Projekte zur Förderung des ÖPNV sind die Weiterentwicklung des Schleswig-Holstein-Tarifs und der Echtzeitinformation/Anschlussicherung sowie der Ausbau der Marke „nah-sh“.

Vielzweckhafen Brunsbüttel

Für die Sicherstellung der genehmigungsrechtlichen Realisierbarkeit des Vielzweckhafens sind im Haushaltsentwurf 2018 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 44 Millionen Euro berücksichtigt worden (fällig 2019 bis 2022 ff.). Nach Vorliegen der förderrechtlichen Voraussetzungen (z.B. die Notifizierung des Vorhabens bei der EU-Kommission) soll die Finanzierung aus GRW-Mitteln von Bund und Land erfolgen. Baurecht liegt seit Frühjahr 2017 mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses vor. Im Herbst 2019 könnte frühestens der Betriebsbeginn des Hafens erfolgen.

Krankenhausbaumaßnahmen

Nach dem KHG haben Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind, grundsätzlich einen Anspruch auf eine Investitionsförderung durch das Land in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Investitionen. Die Fördermittel sind so zu bemessen, dass sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten decken. Die Investitionsförderung ist unabhängig von der Trägerschaft des Krankenhauses; sie erfolgt sowohl im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen pauschalen Förderung als auch im Rahmen einer Einzelprojektförderung.

Um eine flächendeckende und wohnortnahe medizinische Versorgung zu sichern, werden jährlich 40 Millionen Euro für Krankenhausbaumaßnahmen im Rahmen von Einzelprojekten gefördert. Dies geschieht aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung und Krankenhausfinanzierung der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Für die Priorisierung von Fördermaßnahmen gibt es ein abgestimmtes, festgelegtes Verfahren auf der Basis von Auswahlkriterien, wie z.B. Erfüllung des Versorgungsauftrages laut Krankenhausplan, Sicherstellung der Versorgung, Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, Stärkung einer wohnortnahen Versorgung, Fallzahl- und Fachkräfteentwicklung, Kooperationen, Netzwerkstruktur etc.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

Weitere Krankenhausbaumaßnahmen (Einzelprojekte) wurden in den Jahren 2015-2017 mit jährlich 10 Millionen Euro in Form von Landeszuwendungen direkt aus dem Landeshaushalt gefördert. Dieses Programm wurde um 35 Millionen Euro aufgestockt und bis zum Jahr 2020 verlängert. Mit dieser Aufstockung sollen insbesondere Investitionsvorhaben an Krankenhäusern mit einem Flüchtlingsbezug gefördert werden.

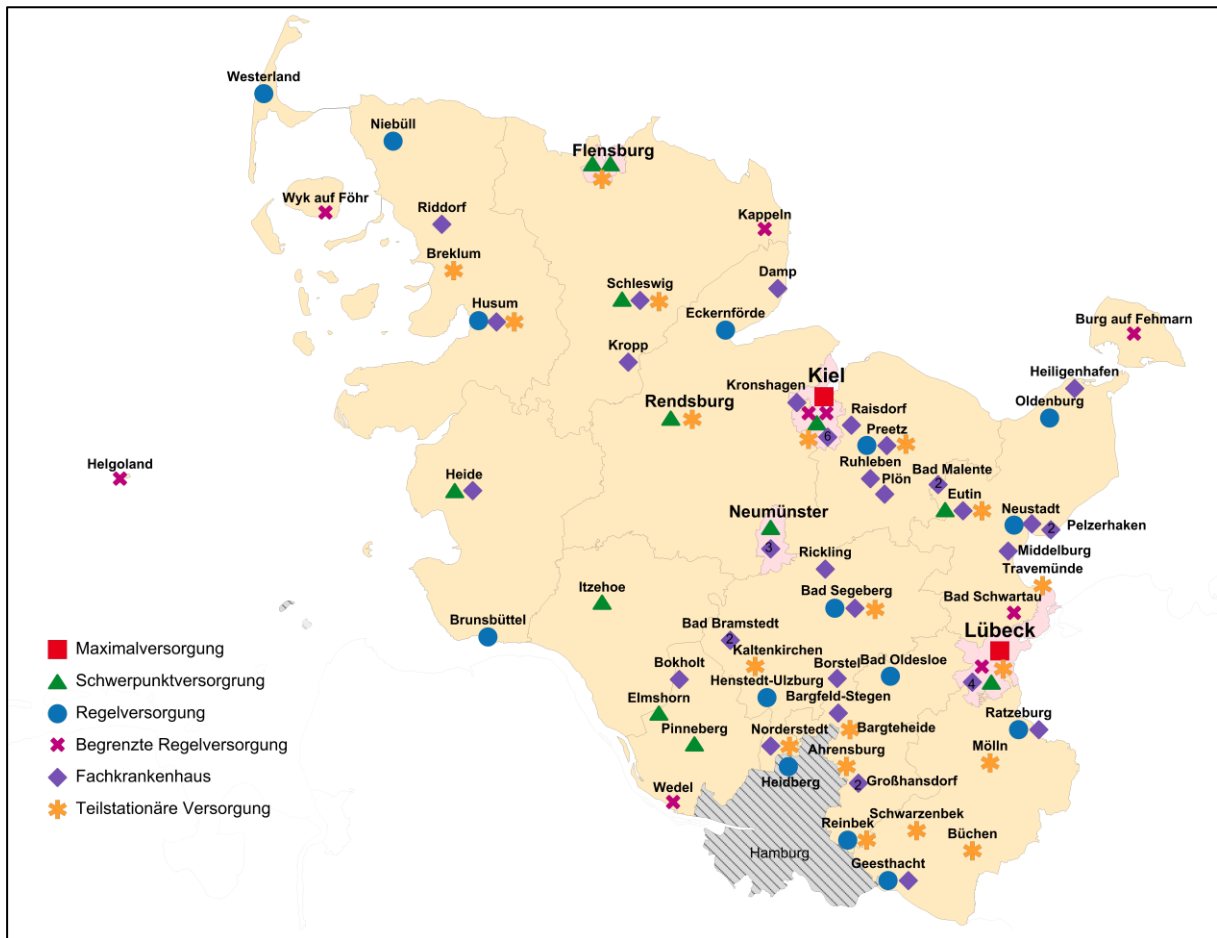
Bereits in 2016 kam eine erste Tranche in Höhe von 1,7 Millionen Euro aus dem Sondervermögen IMPULS hinzu. Insgesamt sollen in den Jahren 2016 bis 2019 rund 56 Millionen Euro (davon die Hälfte gemäß AG KHG durch Kreise und kreisfreie Städte finanziert) dazu beitragen, den Investitionsstau abzumildern.

Darüber hinaus werden die Krankenhäuser ab 2018 jährlich mit weiteren 45,4 Millionen Euro für kurz- und mittelfristige Anlagegüter bzw. für Mietzuschüsse gefördert. Die Mittel werden zu gleichen Teilen vom Land und den Kommunen aufgebracht.

In Schleswig-Holstein werden an 92 Krankenhausstandorten pro Jahr rund 600.000 Patienten in gut 15.000 Planbetten vollstationär versorgt. Zusätzlich verfügt das Land über mehr als 1.600 tagesklinische Plätze.

Stand 1. Januar 2017	Krankenhausstandorte	Betten	Plätze	Betten/Plätze gesamt
Maximalversorgung	2	2.200	150	2.350
Schwerpunktversorgung	14	5.554	494	6.048
Regelversorgung	16	3.171	236	3.407
Begrenzte Regelversorgung	8	355	10	365
Fachkrankenhäuser	52	3.740	796	4.536
Gesamt	92	15.020	1.686	16.706

Standorte der Plankrankenhäuser in Schleswig-Holstein:



Aufgrund des erheblichen Investitionsstaus konzentriert sich die Förderung auf die für die Versorgung unerlässlichen Bereiche. Dazu gehören z.B. Intensivstationen, OP-Bereiche und die Funktionsdiagnostik. Weitere wichtige Investitionsvorhaben liegen in der Psychiatrie und Psychosomatik. Gleichzeitig unterstützt das Land aber auch neue Entwicklungen in der Versorgungslandschaft, wie z.B. wohnortnahe, gestufte Versorgungskonzepte und den Ausbau von Tageskliniken.

Städtebauförderung

Die von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam getragene Städtebauförderung ist ein erfolgreiches Steuerungs- und Finanzierungsinstrument einer nachhaltigen Struktur- und Stadtentwicklungspolitik. Sie unterstützt die Gemeinden dabei, ihre Entwicklung dem ökonomischen, demografischen und ökologischen Wandel anzupassen und ihre baukulturelle Identität zu wahren. Die Städtebauförderung ist bei der Bewältigung dieser komplexen stadtentwicklungspolitischen Aufgabe ein erfolgreiches Mittel, da sie mehrere Politikbereiche wie Wirtschafts-, Sozial- und Infrastrukturpolitik mit dem Städtebau intelligent verbindet

und räumlich koordiniert. Sie schafft lokale und regionale Identität, indem sie vor allem die Innenstädte und Ortszentren sichert und entwickelt. Zudem werden bis zu 90 Prozent aller öffentlichen Aufträge insbesondere an mittelständische Unternehmen aus der Stadt oder der Region vergeben werden.

Die Bundesfinanzhilfen für das Programmjahr 2017 (Abwicklung 2017 bis 2021) werden vollständig kofinanziert. An diesem Ziel wird auch für die nachfolgenden Programmjahre ab 2018 festgehalten. Für das Programmjahr 2017 hat der Bund den Ländern Bundesfinanzhilfen in Höhe von 790 Millionen Euro bereitgestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Bund auch für künftige Programmjahre an dem hohen finanziellen Niveau der Städtebauförderung festhalten wird. Dies gilt auch für die Weiterführung des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“. Der erforderliche Bedarf an Landesmitteln für die Jahre 2018 ff. beträgt insgesamt rund 20 Millionen Euro p.a. und ist in der Finanzplanung berücksichtigt.

Digitalisierung

Schleswig-Holstein soll zu einer digitalen Vorzeigeregion werden. Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, sowohl digitale Verwaltungsinnovation als auch strukturierte und schnelle Digitalisierung in Schleswig-Holstein zu erreichen.

Hierfür hat die Landesregierung ein Digitalisierungskabinetts eingerichtet. Das Digitalisierungskabinetts ist ein Fachkabinetts, das durch übergreifende Steuerung die Ressortinteressen bündelt. Das Digitalisierungskabinetts steuert hierbei vornehmlich neue Maßnahmen und neue Projekte mit deutlichem Veränderungscharakter: Politische Steuerung ist dort notwendig, wo durch neue Technologien und Kenntnisse etablierte Vorgehensweisen oder der rechtliche und organisatorische Umgang mit Technologie grundlegend geändert werden müssen.

Digitalisierung im Kontext des Digitalisierungskabinetts umfasst sowohl die aus Fragen der Verwaltungsmodernisierung entstehende Notwendigkeit digitaler Geschäftsprozesse in der öffentlichen Verwaltung Schleswig-Holsteins als auch die aus dem digitalen Wandel der Gesellschaft entstehenden Fragestellungen und Aufgaben der Landesregierung.

Beispielsweise hat der Gesetzgeber in der letzten Legislaturperiode das Gesetz zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) erlassen. Dieses sieht eine proaktive Informationspflicht der Landesbehörden in einem zentralen und elektronischen Informationsregister vor, um Informationen zum freien Abruf durch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bereitzuhalten. Bereits seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des IZG-SH sind die Landesbehörden angehalten, die entsprechenden Informationen zu „sammeln“, um diese ab dem 1. Januar 2020 in das noch zu schaffende zentrale, elektronische Register einpflegen zu können.

Im Rahmen der Digitalisierung werden in 2018 in allen Ressorts neben solchen zentral gesteuerten Maßnahmen auch eigene Digitalisierungsprojekte eingeleitet oder durchgeführt

werden. Die Landesregierung plant, in den kommenden Jahren Mittel aus Haushaltsüberschüssen für den Ausbau von Netzen, Fortbildung und Infrastruktur für digitale Dienste über das Sondervermögen IMPULS 2030 zur Verfügung zu stellen.

Ab 2018 werden erste Möglichkeiten der Förderung von Start-Ups oder des digitalen Mittelstandes durch die Einführung eines Digitalisierungspreises oder einer Investitionsförderung geschaffen. Für diese Aufgaben sind rund 0,3 Millionen € eingeplant.

Im Sinne eines kohärenten strategischen Ansatzes werden Ressortinitiativen zentral vom Digitalisierungsministerium koordiniert und unterstützt. Hierfür werden in 2018 eine Digitalisierungsstrategie (als Weiter- und Fortentwicklung der Digitalen Agenda) sowie ein Digitalisierungsprogramm entwickelt. Die Digitalisierungsstrategie dient hierbei als politischer und fachlicher Rahmen für das Digitalisierungsprogramm, in dem konkrete Projekte und Maßnahmen dargestellt werden, welche im Rahmen der Finanzplanung verstärkt ab 2019 in die Umsetzung gehen sollen.

Informations- und Kommunikationstechnologien (IT)

Die IT des Landes Schleswig-Holsteins ist zentral organisiert, um die Ressortinteressen übergreifend zu bündeln und zu koordinieren. Aktuell werden über 380 IT-Maßnahmen landesweit umgesetzt, betrieben und fortentwickelt. Das benötigte Ausgabevolumen für 2018 beträgt rund 170,0 Millionen Euro. Ein weiterer stufenweiser Anstieg des Budgets ist vorgesehen.

Die Schwerpunkte liegen im Ausbau der zentralen Infrastrukturdienste, wie dem Glasfaserausbau im Landesnetz, inklusive der Anbindung der schleswig-holsteinischen Schulen, dem W-LAN Ausbau und der Modernisierung von LAN-Netzinfrastrukturen in den Landesbehörden. Diese zentralen Maßnahmen sind mit einem geplanten Ausgabenvolumen von rund 60 Millionen Euro jährlich die Grundlage für die Fachverfahren der Ressorts, den Maßnahmen des E-Government und den neuen Anforderungen der Digitalisierung. Für „Landesnetz 2020 mit Schulen ans Netz“ stehen in 2018 und 2019 rund 15,0 Millionen Euro zur Verfügung.

Zu den zentralen Maßnahmen gehören auch in den nächsten 5 Jahren der Ausbau zum landesweiten Einsatz der elektronischen Akte sowie die Digitalisierung und der Einsatz der elektronischen Personalakte.

Hinzu kommen umfangreiche IT-Maßnahmen in den Ressorts, die ihre Verwaltungsarbeit zunehmend über IT abwickeln, wie z.B. der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich der Justiz und der polizeilichen Fachverfahren wie Cybercrime sowie Ausstattung der IT-Beweissicherung. Der finanzielle Anteil für Fachinfrastrukturen und –verfahren ist in 2018 mit über 92,0 Millionen Euro geplant. Nähere Informationen können dem Gesamtplan für IT und Digitalisierung 2018 entnommen werden.

Zukunftsfähigkeit der Justiz erhalten

Durch Artikel 69 Landesverfassung sowie durch die einschlägigen bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften ist der elektronische Zugang zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes bis zum 1. Januar 2018 zu sichern. Die Voraussetzungen hierfür wurden bereits geschaffen. Im nächsten Schritt sehen alle Verfahrensordnungen der Justiz vor, dass die Verfahrensakten spätestens ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt werden. Hierfür ist die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung flächendeckend in der Justiz zu implementieren. Zu diesem Zweck wurde im MJEVG die erforderliche Projektstruktur geschaffen und unter Einbeziehung u.a. der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Personalvertretungen, des Zentralen IT-Managements und des ULD die Entscheidung für die EDV-technische Lösung getroffen. In den kommenden Jahren ist diese ursprünglich für die Justiz in Baden-Württemberg entwickelte Software auf die hiesigen Verhältnisse anzupassen und in den 41 Gerichten und 5 Staatsanwaltschaften flächendeckend technisch und organisatorisch einzuführen. Die Arbeitsplätze und Sitzungssäle sind dementsprechend anzupassen und auszustatten.

6.2 Bildung und Betreuung

Lehrerstellen, Schülerversorgung und Vertretungsfonds

Im Jahr 2017 wurden aus den vom Bund übernommenen Ausgaben für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 200 neue Stellen für Lehrkräfte geschaffen.

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung insbesondere auch vor dem Hintergrund der hohen Zahl schulpflichtiger Flüchtlinge wurden weitere zusätzliche 248 Stellen eingerichtet. Unter Berücksichtigung der zum 1. August 2017 einzusparenden 365 Stellen konnten damit im Saldo 83 neue Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Zur Erreichung des Ziels einer hundertprozentigen Unterrichtsversorgung werden die für das Jahr 2018 des Finanzplanungszeitraums ehemals vorgesehenen 495 Stelleneinsparungen nicht weiter verfolgt. Für das Jahr 2018 werden zudem 395 neue Stellen geschaffen, um die Bedarfe für die Inklusion, der Verbesserung des Unterrichtsangebotes in den Grundschulen, für Integrationsmaßnahmen in den Beruflichen Schulen/RBZ und für die Beschulung schulpflichtiger Flüchtlinge abzudecken. In den Folgejahren wird zu prüfen sein, inwieweit weitere Stellenerfordernisse bedarfsgerecht nachgesteuert werden. Für die Schulische Assistenz im Grundschulbereich werden im Jahr 2018 Mittel im Umfang von 13,9 Millionen Euro bereitgestellt, um die inklusive Beschulung qualitativ zu verbessern. Eine inklusive Schule soll nicht allein durch Lehrkräfte (Fachlehrkräfte, Sonderschullehrkräfte) gestaltet werden, sondern sie bedarf perspektivisch einer multiprofessionellen Ausstattung. Dazu gehört auch nichtlehrendes Personal, das Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte unterstützt.

Der Vertretungsfonds wird mit 12,1 Millionen Euro fortgeführt.

Ganztagschulen und Betreuungsangebote

Um die Förderung der Offenen Ganztagschulen und der Betreuungsangebote in der Primarstufe weiter zu verbessern und alle förderfähigen Anträge berücksichtigen zu können, werden im Jahr 2018 zusätzlich ca. 2,0 Millionen Euro bereitgestellt. Um Grundschulen, die bislang kein offenes Ganztagesangebot anbieten, in die Förderung aufnehmen zu können, werden weitere 0,5 Millionen Euro berücksichtigt. Zudem sind für Erstattungen für schulische Mittagsverpflegung („Kein Kind ohne Mahlzeit“) 1,5 Millionen Euro eingestellt. Im Jahr 2018 stehen somit für Ganztagschulen, Betreuungsangebote sowie für die Servicestrukturen und die Qualitätsentwicklung Finanzmittel in Höhe von rund 15,8 Millionen Euro zur Verfügung.

Schulsozialarbeit

Nach dem Auslaufen der Bundesfinanzierung (2011 bis 2013) wurden die hierfür bisher eingesetzten Mittel um 13,2 Millionen Euro auf 17,8 Millionen Euro erhöht. 13,2 Millionen Euro sind für Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zur Weiterleitung an die Schulträger für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vorgesehen. Mit 4,6 Millionen Euro werden darüber hinaus Personal- und Sachkosten für Schulsozialarbeit insbesondere an Grundschulen finanziert. Im Jahr 2018 wurde eine Erhöhung um 1,5 Prozent berücksichtigt, um einen Einstieg zur Übernahme von Tarifmitteln für das eingesetzte Personal sicherzustellen. Insgesamt werden rund 18,1 Millionen Euro für Schulsozialarbeit eingesetzt.

Bildungsmaßnahmen

Die Förderung von leistungsstarken und begabten Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Bund-Länder-Initiative sowie die frühe Förderung von Grundschulern in Deutsch und Mathematik insbesondere in Schulen mit heterogenen Schülerschaften in sozial belasteter Umgebung werden weiterentwickelt und auch durch eine Erhöhung der Ansätze um insgesamt 320.000 Euro in 2018 gestärkt.

Neustrukturierung der Kita-Finanzierung

Der quantitative und qualitative Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt hat einen zunehmenden gesellschaftlichen Stellenwert erhalten. Er ist wichtig für die frühkindliche Bildung und zudem für viele Eltern unverzichtbar für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land zur Unterstützung des kommunalen Bereichs Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Für das Jahr 2018 werden weitere 13,2 Millionen Euro aus den freigewordenen Betreuungsgeldmitteln zur Verfügung gestellt. Die investiven Fördermittel haben gerade im vergangenen Jahr nochmals zu einem beachtlichen Aufwuchs

im Krippenbereich geführt. Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine Steigerung der Betreuungsplätze um 10 Prozent verzeichnet werden.

Neben der investiven Förderung gewährt das Land den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen. Bei der Finanzierung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren handelt es sich um ein seit 2009 aufwachsendes System. Seit 2014 gewähren Land und Bund jeweils jährlich 25,87 Millionen Euro. Hinzu kommen weitere Bundeszuweisungen sowie Konnexitätszahlungen des Landes. Die Fortführung des sogenannten Krippenkompromisses über die Finanzierung der Kosten für die zusätzlichen U3-Plätze zur Verwirklichung des Rechtsanspruches befindet sich in der Abstimmung zwischen Land und Kommunen.

Ebenso wie bei den Kindern unter drei Jahren gewährt das Land den Kommunen eine finanzielle Unterstützung für die Betriebskosten für Kinder über drei Jahren. Seit dem Jahr 2017 fließen hier jährlich 80 Millionen Euro. Hinzu kommen die verbleibenden Betreuungsgeldmittel, die der Bund in den Jahren 2016 bis 2018 den Ländern zur Verfügung stellt. Das Land setzt sich für eine über den Zeitraum hinausgehende Bereitstellung der Mittel durch den Bund ein. Für den Fall, dass der Bund die Zahlungen nicht fortsetzen wird, ist Vorsorge in der Finanzplanung getroffen.

Der bisherige Mitteleinsatz des Landes für die laufenden Betriebskosten hat jedoch noch nicht ausgereicht, um die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben angemessen zu entlasten. Die Landesregierung wird daher Schritte für eine gerechtere und zukunftsweisende Neuordnung der Kita-Finanzierung einleiten und umsetzen. So soll die Entlastung der Kommunen bereits ab dem Jahr 2019 beginnen und bis zum Jahr 2022 auf einen Betrag von 50 Millionen Euro aufwachsen. Dies wird auch in dem dynamischen Prozess der Kindertagesbetreuung für eine spürbare Entlastung des kommunalen Finanzierungsanteils sorgen.

Daneben strebt die Landesregierung eine finanzielle Entlastung bei den Elternbeiträgen an. Die Elternbeiträge sollen gedeckelt werden, um so eine gerechtere Finanzierungsbeteiligung landesweit sicherstellen zu können. Bis zur Umsetzung der neuen Elternentlastung im 2. Halbjahr 2020 wird das Kita-Geld weiter gezahlt. Mit Beginn des Kita-Jahres 2020/2021 sind für 2020 zunächst 21 Millionen Euro in der Finanzplanung bereitgestellt, die bis zum Jahr 2022 auf 60 Millionen Euro anwachsen.

Ein weiterer wichtiger Baustein bei der Reform der Kita-Finanzierung wird der Qualitätsaspekt sein. Die bereits begonnenen qualitätsverbessernden Maßnahmen werden fortgeführt. Insbesondere wird die „zweite Kraft am Nachmittag“ in den Elementargruppen verstetigt. So können auch am Nachmittag zwei Fachkräfte die Betreuung der Kinder wahrnehmen. Dies wird zu einer spürbaren Qualitätsverbesserung beitragen und gleichzeitig den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen stärken. Für qualitätsverbessernde Maßnahmen – einschließlich Stärkung der Familienzentren – hat die Landesregierung im Jahr 2018 bereits 5 Millionen Euro eingeplant. In 2019 können 30 Millionen Euro in die Qualität der Kindertageseinrichtungen fließen. Ab dem Jahr 2022 sind jährlich 70 Millionen Euro vorgesehen.

Bildung in der KiTa: Neben einer guten Betreuungsinfrastruktur müssen auch inhaltlich-qualitative Aspekte in der Kindertagesbetreuung verfolgt werden. Es ist Ziel der Landesregierung, jedes Kind so zu fördern, dass es zum Schuleintritt alle Chancen hat, einen erfolgreichen Bildungsweg zu gehen. Dazu wurden für die Kindertageseinrichtungen Bildungsleitlinien erarbeitet, das integrative Sprachförderkonzept entwickelt, die Weiterbildung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte ausgebaut und neue Ausbildungswege an Hochschulen geschaffen. Die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen, der besonderes Gewicht zukommt, fördert das Land mit aktuell 6 Millionen Euro pro Jahr. Zusätzlich werden die Mittel für die vorschulische Sprachintensivförderung (SPRINT) und die Sprachheilvermittlung ab dem Jahr 2018 aufgestockt. Es stehen künftig statt bislang 2 Millionen Euro nun jährlich 2,68 Millionen Euro für Sprachfördermaßnahmen zur Verfügung. So kann dem verstärkten Bedarf, der insbesondere aufgrund der Zuzüge von Flüchtlingsfamilien entstanden ist, adäquat begegnet werden.

Zur Betreuung traumatisierter Kinder haben Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit erhalten, fachliche Unterstützung anzufordern. Hierfür sind in 2018 eine Million Euro für das Projekt „TiK – Traumapädagogik in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren“ veranschlagt.

6.3 Wissenschaft und Forschung

Grundfinanzierung der Hochschulen

Nachdem die Grundfinanzierung der schleswig-holsteinischen Hochschulen bereits 2013 um 5 Millionen Euro angehoben wurde, gab es 2016 eine weitere Erhöhung um 10 Millionen Euro. In den Jahren von 2017 bis 2019 wird die Grundfinanzierung jeweils um weitere 5 Millionen Euro angehoben. Damit wird bis 2019 die festgestellte Unterfinanzierung im Umfang von 30 Millionen Euro ausgeglichen sein. Darüber hinaus stellt die Landesregierung mit der Finanzplanung in den Jahren 2020 bis 2022 weitere Aufstockungen um jeweils 5 Millionen Euro jährlich aufwachsend und damit insgesamt weitere 30 Millionen Euro zur Verfügung.

Hochschulpakt

Mit dem Hochschulpakt 2020 (HSP 2020) unternehmen Bund und Länder gemeinsame Anstrengungen in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern, den Fachkräftebedarf zu decken und damit die Innovationskraft Deutschlands zu erhöhen.

Insgesamt stellen Bund und Land während der Laufzeit des Hochschulpaktes hälftig Mittel in Höhe von 767,3 Millionen Euro für 33.165 zusätzliche Studienanfängerplätze in Schleswig-

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

Holstein zur Verfügung. Die Verwaltungsvereinbarung vom 11. Dezember 2014 zwischen Bund und Ländern sieht für die dritte Phase des Hochschulpaktes (HSP III; Laufzeit 2016-2020, Ausfinanzierungsphase bis 2023) einen Betrag pro zusätzlicher Studienanfängerin bzw. -anfänger von 23.760 Euro jeweils verteilt auf 4 Jahre vor. Bereits in der letzten Legislaturperiode hat das Land zugesagt, ab dem Jahr 2022 die Finanzierung auf einem Niveau von 30 Millionen Euro zu verstetigen, auch um ggf. eine Phase IV kofinanzieren zu können.

Die bereit zu stellenden Landesmittel 2017 bis 2027 stellen sich demnach wie folgt dar (in Millionen Euro):

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
HSP II	12,6	6,8									
HSP III	26,7	35,5	45,3	42,7	30,6	20,4	10,0				
Fortführung						10,0	20,0	30,0	30,0	30,0	30,0
insgesamt	39,3	42,3	45,3	42,7	30,6	30,4	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0

Exzellenzinitiative

Das Land fördert mit erheblichen Mitteln die Spitzenforschung an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Für die Kofinanzierung der beiden eingeworbenen Exzellenzcluster und der Graduiertenschule in Trägerschaft der Christian-Albrechts-Universität (CAU) stellt das Land seit 2016 jährlich 3,8 Millionen Euro zur Verfügung. Ziel der Landesregierung ist es, auch die Kofinanzierung für erfolgreiche neue Anträge im Rahmen des Nachfolgeprogramms „Exzellenzstrategie“ bereitzustellen und die Universitäten bei der Antragstellung zu unterstützen.

Im Rahmen der Finanzplanung werden daher die bisherigen 3,8 Millionen Euro auf bis zu rund 8 Millionen Euro in 2019 und bis zu 9,5 Millionen Euro ab 2020 aufgestockt.

6.4 Aufgabenbereich Asyl und Flüchtlinge

Das Land ist seiner humanitären Verpflichtung nachgekommen und hat die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt, um den ankommenden Flüchtlingen eine menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung zu schaffen, ihnen eine neue Heimat zu bieten und erste Integrationsmaßnahmen zu ergreifen. Für diese Aufgabe waren erhebliche finanzielle Mittel aufzuwenden.

Haushalt 2017

Der Haushalt 2017 sieht asylbedingte Gesamtausgaben in Höhe von rund 534 Millionen Euro vor. Die Rahmenbedingungen haben sich insbesondere aufgrund der Entwicklung der Zahl

der Asylbewerberinnen und -bewerber verändert. Der aktualisierten Haushaltsplanung wurde für das Jahr 2017 eine Zugangszahl an Asylbewerberinnen und –bewerbern von 7.820 (bundesweit 230.000) zugrunde gelegt. Unmittelbare Auswirkungen hat dies auf die Erstattungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an die Kommunen, die Ausgaben für die Integrations- und Aufnahmepauschale sowie die Ausgaben für die Werkverträge für die Erstaufnahmeeinrichtungen, deren Reorganisation zudem Minderausgaben bei den Mieten und Bewirtschaftungsleistungen bewirkt.

Für weitere Erstattungsleistungen des Bundes (AsylbLG und Integrationspauschale) ist im Haushalt 2017 in Höhe von 107 Millionen Euro eine Globale Mehreinnahme eingestellt. Weiterhin wurden zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus 29 Millionen Euro, für eine Entlastung der Ausgaben bei den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen 11,9 Millionen Euro sowie für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung 26,3 Millionen Euro zusätzlich vom Bund bereitgestellt.

Insgesamt sind im Haushalt 2017 Erstattungsleistungen in Höhe von rund 196 Millionen Euro eingestellt, davon rund 174 Millionen Euro vom Bund. Die Erstattungsquote bezogen auf das Jahr 2017 beträgt damit insgesamt rund 37 Prozent, die des Bundes rund 33 Prozent und die der anderen Länder rund 4 Prozent. Die Finanzierung der Ausgaben aus Landesmitteln beläuft sich damit auf rund 338 Millionen Euro.

Haushaltsentwurf 2018

Für den Haushaltsentwurf 2018 wird auf Basis einer neuen technischen Annahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine Zugangszahl an Asylbewerberinnen und -bewerbern von 6.120 (bundesweit 180.000) zugrunde gelegt. Der Haushaltsentwurf 2018 sieht asylbedingte Gesamtausgaben in Höhe von rund 474 Millionen Euro vor. Gegenüber dem Haushalt 2017 sinken die Ausgaben damit um rund 60 Millionen Euro.

Erstattungsleistungen des Bundes im Rahmen der Beteiligung an den Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Spitzabrechnung 2016 und 2017, Abschlag 2018) sind in Höhe von 35 Millionen Euro als Globale Mehreinnahme im Einzelplan 11 eingestellt. Weiterhin werden an Integrationsmitteln 68 Millionen Euro, zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 11,9 Millionen Euro, zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus 29 Millionen Euro sowie für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung 29,7 Millionen Euro zusätzlich vom Bund bereitgestellt. Insgesamt beteiligt sich der Bund mit rund 174 Millionen Euro an den asylbedingten Ausgaben von insgesamt rund 474 Millionen Euro, das entspricht einer Quote von ca. 37 Prozent. Unter Berücksichtigung des Belastungsausgleichs für die unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber von 1,2 Millionen Euro und den Erstattungsleistungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Nutzung der Erstaufnahmeeinrichtung in Bad Segeberg in Höhe von 4,3 Millionen Euro beläuft sich die Finanzierung der Ausgaben aus Landesmitteln damit auf rund 295 Millionen Euro.

Ausblick auf die Jahre 2019 ff.

Nach der technischen Annahme des BMWi, die der November-Steuerschätzung zugrunde liegt, wird derzeit bundesweit in den Jahren 2018 und 2019 von 180.000 zusätzlichen Flüchtlingen ausgegangen. Bei Berücksichtigung dieser Annahme können die Gesamtausgaben 2019ff. um rund 65 Millionen Euro gegenüber dem Haushaltsentwurf 2018 abgesenkt werden. Die Entlastungsleistungen des Bundes gehen nach aktueller Rechtslage ab 2019 deutlich zurück. Durch die Beteiligung an den Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und bei den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen sowie die Förderung zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus sind in 2019 knapp 37 Millionen Euro in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die Ressorts sind regelmäßig aufgefordert, Ausgaben und Stellen auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

6.5 Stärkung der Kulturlandschaft

Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf (SHLM)

Im Rahmen der Weiterentwicklung der schleswig-holsteinischen Museumslandschaft wird die Förderung der Stiftung SHLM aufgestockt. Das Wikinger-Museum Haithabu als Teil der Stiftung zeigt eines der herausragenden Elemente der schleswig-holsteinischen Geschichte. Haithabu hat auch und gerade deswegen eine besondere Bedeutung in der gemeinsamen Geschichte mit Dänemark und dem skandinavischen Raum. Deshalb wird das Museum bis 2018 mit einem Volumen von bis zu 3,6 Millionen Euro ertüchtigt. Auf dem Gelände des Freilichtmuseums entsteht ein neues Ausstellungsgebäude, an dem sich das Land mit einem Gesamtbetrag von 10,0 Millionen Euro beteiligt. Das Vorhaben ist zentraler Bestandteil der Zusammenlegung des Volkskundemuseums Hesterberg mit dem Freilichtmuseum Molfsee und präsentiert künftig Alltagskultur und Volkskunde unter einem Dach. Im Jahr 2016 ist mit den Investitionsmaßnahmen begonnen worden.

Erhalt der kulturellen Infrastruktur

Das Land beteiligt sich weiterhin an den Aufwendungen zum Erhalt der kulturellen Bauinfrastruktur. Neben dem Investitionsprogramm Kulturelles Erbe (IKE) wird es unter anderem auch konkret die Sanierung des St. Petri Dom zu Schleswig im Gesamtumfang von 4,1 Millionen Euro unterstützen. Der Schleswiger Dom zählt zu den bedeutendsten Baudenkmälern des Landes. Diese Maßnahme soll im Jahr 2020 abgeschlossen werden. An der Sanierung und Modernisierung des größten Veranstaltungs- und Konzertsales in Schleswig-Holstein, der Musik- und Kongresshalle Lübeck, wird sich das Land mit einem Betrag in Höhe von 8,0 Millionen Euro beteiligen, davon sind 2,0 Millionen Euro im Jahr 2017 für den 1. Bauabschnitt zur Verfügung gestellt worden. Für den Um- und Anbau an dem Ge-

bäude „Heimat“ zu einer Theaterspielstätte in Schleswig sind in der Finanzplanung 2,5 Millionen Euro berücksichtigt. Die Sanierung und Modernisierung des Konzertsaaes des Kieler Schlosses ist in der Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2021 mit bis zu 8 Millionen Euro vorgesehen.

6.6 Küstenschutz und Katastrophenschutz

Küstenschutz

Die Investitionen in den Küstenschutz sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Daseinsvorsorge von rund 354.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes. Es wird ein Viertel der Landesfläche und Sachwerte von 48 Milliarden Euro vor Sturmfluten und Küstenabbruch geschützt. Zur Erfüllung der aktuellen Sicherheitsanforderungen und zur Anpassung an den im Zuge des Klimawandels zu erwartenden Meeresspiegelanstieg sind gemäß dem Generalplan Küstenschutz von 2012 rund 90 km Landesschutzdeiche zu verstärken. Hinzu kommen die notwendigen Küstenschutzmaßnahmen im Deichvorland und zum Erhalt der Inseln und Halligen sowie die Förderung des kommunalen und Verbandsküstenschutzes. Zur Finanzierung dieser Aufgaben stehen Schleswig-Holstein 2018 rund 39,5 Millionen Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) (davon rund 8,3 Millionen Euro GAK-Sonderprogramm „Klimawandel und Küstenschutz“) zur Verfügung. Eingeplant waren weitere rund 9,4 Millionen Euro an EU-Mitteln, so dass insgesamt für investive Maßnahmen des Landes rund 48,9 Millionen Euro stehen sollten. Wegen zusätzlichen Bedarfs für Ökolandbau und Vertragsnaturschutz ist geplant, ELER- und GAK-Mittel in Höhe von 19,5 Millionen Euro innerhalb des Einzelplans 13 im Zeitraum 2018 bis 2021 umzuschichten. Die demzufolge im Bereich des Küstenschutzes in gleicher Höhe entstehende Deckungslücke soll über das Sondervermögen IMPULS aus zukünftigen Haushaltsüberschüssen finanziert werden.

Hinzu kommen noch jährlich rund 23 Millionen Euro Landesmittel für die Unterhaltung der landeseigenen Küstenschutzanlagen, so dass sich die jährlichen Gesamtausgaben für den Küstenschutz in Schleswig-Holstein auf rund 72 Millionen Euro belaufen.

Katastrophenschutz

Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes, der Kreise und der kreisfreien Städte. Als untere Katastrophenschutzbehörden (UKB) nehmen die Kreise und kreisfreien Städte den Vollzug des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSchG) als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Gemäß § 34 LKatSchG und der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes gewährt das Land im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen an die Kreise und kreisfreien Städte für zentrale Förderungsmaßnahmen und die

Durchführung von Schwerpunktaufgaben im Katastrophenschutz. Die Förderquote beträgt je nach der aktuellen Schwerpunktbildung 50 bis 90 Prozent. Beschaffungen, die der landesweit einheitlichen Ausstattung der Einheiten dienen, können darüber hinaus mit bis zu 100 Prozent der anfallenden Gesamtausgaben gefördert werden.

Von den derzeit 804 im Katastrophenschutz befindlichen Fahrzeugen sind 287 Fahrzeuge älter als 20 Jahre. Die Fahrzeuge sowie auch die Ausrüstung entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Darüber hinaus verfügen diese Fahrzeuge nicht über die heute üblichen Sicherheitsstandards. Um einen wirkungsvollen Katastrophenschutz flächendeckend zu erhalten, ist eine zeitnahe Auflösung des Investitionsstaus zwingend notwendig. Als Ergebnis einer strategischen Neuausrichtung des Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein sollen 268 Fahrzeuge im Rahmen eines Investitionsprogrammes mit einem Volumen von insgesamt 50,56 Millionen Euro in den Jahren 2018 bis 2027 ersetzt werden, davon 186 mit Kofinanzierung durch die UKB und 82 durch das Land. Der Landesanteil insgesamt beträgt 37,46 Millionen Euro und ist in der Finanzplanung enthalten.

Bei der geplanten Beschaffung durch das Land wird die Leistungsbeschreibung des Bundes (einheitliche Fahrzeugtypen mit einheitlicher Ausstattung) zugrunde gelegt und damit Einheitlichkeit erreicht. Für die Ausbildung der Helferinnen und Helfer können somit einheitliche Ausbildungskonzepte Anwendung finden, sodass Personal im Bedarfsfall flexibel eingesetzt werden kann.

6.7 Sport

Sport in unserem Land mit seinen rund 2.600 Vereinen und 785.000 Mitgliedern ist einer der Grundpfeiler für ein gemeinwohlorientiertes Zusammenleben. 54.000 Ehrenamtliche engagieren sich im Bereich Sport und in diesem Zusammenhang für gesellschaftliche Belange wie Umweltschutz, Flüchtlingshilfe, demographischen Wandel, Gesundheit oder Erziehung. Der 2014 festgestellte Investitionsstau von rund 55 Millionen Euro erschwert das weitere Engagement. Um diese Hemmnisse abzubauen, arbeitet das Land eng mit dem Landessportverband (LSV) und den Kommunen zusammen. Zur Reduzierung des Investitionsstaus bei den kommunalen Sportstätten hat das Land ein Förderprogramm für die Kommunen aufgelegt. Derzeit können hier jährlich 2,75 Millionen Euro aus IMPULS abgerufen werden. Geplant ist, das Programm in der Legislaturperiode um insgesamt 7,5 Millionen Euro aus Haushaltsüberschüssen aufzustocken. Darüber hinaus wird dem LSV jährlich ein Betrag von 0,8 Millionen Euro für die Förderung vereinseigener Sportstätten zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahmen sollen helfen, sukzessive den Zustand der Sportstätten im Land zu verbessern und ein qualitativ deutlich verbessertes Sportangebot zu ermöglichen. Der LSV soll zudem ab 2018, zusätzlich zur gesetzlich geregelten Förderung des Sports aus Glückspielmitteln, weitere Mittel in Höhe von 1 Millionen Euro erhalten.

Das Land Schleswig-Holstein soll sich darüber hinaus zum Sportland Schleswig-Holstein entwickeln. Dazu wird in den nächsten Jahren ein Sportentwicklungsplan aufgestellt, der sowohl die Förderung des Hochleistungs- als auch des Breitensports umfassen wird.

6.8 Bewältigung der Altschuldenproblematik

Der Landtag hat beschlossen, dass, nach Feststehen der Ergebnisse der Verhandlungen zu den bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, ein Zeit- und Maßnahmenplan zur Altschuldentilgung erarbeitet werden soll. Gegenstand dieser Planung soll auch eine mögliche rechtliche Verankerung des Altschuldenabbaus sein.¹⁶ Im Anschluss an den Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits wäre mit der vollständigen Tilgung der aufgelaufenen Altschulden zu beginnen. In diesem Zusammenhang wurde vom Parlament auch erwartet, dass sich der Bund an der Einrichtung eines Altschuldentilgungsfonds beteiligt. Die Landesregierung hat diese Position in den Verhandlungen vertreten. Es ist jedoch festzustellen, dass ein bundesweiter Altschuldentilgungsfonds aktuell nicht durchsetzungsfähig ist.

Deshalb muss sich das Land vermutlich nun aus eigener Kraft der Herausforderung der Bewältigung der Altschulden stellen. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass neben 26,4 Milliarden Euro Altschulden auch ein Sanierungsstau für die öffentliche Infrastruktur von 4,85 Milliarden Euro aufgezeigt wurde, den es abzubauen gilt, sowie Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen bestehen, für deren Erfüllung keine hinreichende Vorsorge getroffen wurde. Dazu kommen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der HSH Nordbank AG.

Mit der Finanzplanung 2017 -2027 ist das strukturelle Defizit des Landes bereits im Jahr 2017 abgebaut und damit drei Jahre früher als erforderlich. Bereits mit dem Haushaltsabschluss 2015 hat die Landesregierung jeweils rund 50 Prozent des Jahresüberschusses zum Abbau von Schulden und zum Abbau des Sanierungsstaus eingesetzt. Aus dem Überschuss 2016 wurden 180 Millionen Euro dem Sondervermögen IMPULS 2030 zugeführt und rund 385 Millionen Euro für den Abbau von Altschulden verwendet. Zukünftig wird in jedem Jahr mit Haushaltsüberschüssen zu entscheiden sein, in welchem Verhältnis Mittel zur Reduzierung der Schulden, zum Erhalt der Vermögenswerte des Landes bzw. zum Abbau des Sanierungsstaus und als Zuführung zum Versorgungsfonds eingesetzt werden sollen.

6.9 Ausblick

Nach dem vorläufigen Jahresabschluss hat Schleswig-Holstein im Jahr 2017 einen Überschuss von 646 Millionen Euro erzielt. Im Haushalt 2017 war ein Überschuss von 36 Millionen Euro zur Schuldentilgung geplant.

¹⁶ Vgl. Drs. 18/ 1614, S. 2.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

Von dem tatsächlichen Überschuss sollen 128 Millionen Euro für den Abbau von Altschulden eingesetzt werden. Weitere 18 Millionen Euro wurden an die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs überwiesen. Zusammen mit den bereits nach der Steuer-schätzung vom November 2017 zur Verfügung gestellten 45 Millionen Euro erhielten die Kommunen damit bereits in 2017 ihren voraussichtlichen Gesamtanteil an den relevanten Steuereinnahmen aus 2017. Dieser hätte spätestens 2019 vom Land an die Kommunen ge-zahlt werden müssen.

Die Regierung hatte ursprünglich geplant, im Laufe dieser Legislaturperiode zusätzlich 527 Millionen Euro zu investieren. Hinzu kommen gemäß einer am 11. Januar 2018 mit den Kommunalen Landesverbänden geschlossenen Vereinbarung (vgl. unten) 45 Millionen Euro für kommunale Infrastruktur, in der Summe damit 572 Millionen Euro. Vor diesem Hinter-grund soll der Großteil des Haushaltsüberschusses 2017 in Höhe von 500 Millionen Euro für Investitionen bereitgestellt werden. In der sogenannten Nachschiebeliste zum Haushalts-entwurf 2018 wird dargestellt, welche Maßnahmen vom Land im Einzelnen finanziert wer-den sollen. Mittel, die 2018 nicht direkt abfließen können, stehen über das Sondervermögen IMPULS auch in den Folgejahren zur Verfügung. Für folgende Infrastrukturbereiche sind Maßnahmen geplant (in Millionen Euro):

Investitionsmaßnahmen aus Landesmitteln zukünftiger Haushaltsüberschüsse	in Mio. Euro	aus Haushaltsüberschüssen des Jahres (in Mio. Euro)
		2017
Straßen	120,0	96,0
Digitale Infrastruktur	50,0	40,0
MOIN-SH	40,0	32,0
E-Mobilität	10,0	10,0
Radwegenetz	10,0	10,0
Häfen	10,0	10,0
Frauenhäuser	3,0	3,0
Barrierefreiheit	10,0	10,0
Krankenhäuser	50,0	40,0
Hochschulen	100,0	80,0
Innen / Digitalisierung	10,0	10,0
Sportstätten	7,5	7,5
Küstenschutz	10,0	10,0
Landeslabor	1,0	1,0
Landwirtschaft / Umwelt	15,0	15,0
Risikokapital / Bürgerenergie	5,0	5,0
Jugendberufsagentur	0,5	0,5
Schulbau	50,0	50,0
Energetische Maßnahmen / Heizsysteme	5,0	5,0
Breitbandmittel	15,0	15,0
Kultur	5,0	5,0
Summe	527,0	455,0
kommunale Infrastruktur gem. Vereinbarung vom 11. Januar 2018	45,0	45,0
Summe	572,0	500,0

Als Teil der Ergebnisse einer Vereinbarung vom 11. Januar 2018 zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen werden den Kommunen 102,5 Millionen Euro für die Bereiche Schulbau (50 Millionen Euro), Sportstätten (7,5 Millionen Euro) und sonstige Infrastruktur (45 Millionen Euro) zur Verfügung gestellt. Die Mittel für Sportstätten werden je zur Hälfte in den Jahren 2018 und 2019, die zusätzlichen Mittel zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft in den Jahren 2018 bis 2020 in drei Tranchen von je 15 Millionen Euro und die Mittel für den Schulbau maßnahmegerecht zur Verfügung gestellt. Mit der Nachschiebeliste werden von den 50 Millionen Euro bereits 10,1 Millionen Euro in 2018 veranschlagt. Davon sind 7,5 Millionen Euro für die Fortsetzung des Programms zur Sanierung von sanitären Anlagen in Schulen vorgesehen.

Offen bleiben nach der Zuführung aus dem Jahresabschluss 2017 noch insgesamt 72 Millionen Euro für die in der Tabelle dargestellten Bereiche, die in zukünftigen Jahren über Haushaltsüberschüsse erwirtschaftet werden müssen.

Zentraler Bestandteil der Vereinbarung vom 11. Januar 2018 ist die zukünftige Kita- und Krippenfinanzierung. Im Jahr 2017 hat das Land aufgrund anerkannter Konnexität im U3-Bereich 50,4 Millionen Euro bereitgestellt. Diese Summe wird in 2018 auf 80 und in 2019 auf 95 Millionen Euro steigen. Hinzu kommen Entlastungsmittel im Ü3-Bereich von 15 Millionen Euro in 2018. Diese freiwillig bereitgestellten Beträge sollen in den beiden kommenden Jahren auf jeweils 20 Millionen Euro steigen. Für Betriebskosten zahlt das Land in diesen Bereichen dann in 2018 rund 265 Millionen Euro bzw. in 2019 rund 275 Millionen Euro. Die Anstrengungen des Landes sollen dazu beitragen, die Kommunen zu entlasten und damit zugleich helfen, die Elternbeiträge stabil zu halten.

In der Vereinbarung wurde außerdem landesseitig dem Grunde nach Konnexität für die betroffenen Kommunen anerkannt, denen Mehrausgaben aufgrund des Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 140 f.) entstehen. Die Mehrausgaben, die sich geschätzt auf 1 Million Euro p.a. belaufen, werden mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2018 veranschlagt.

Die in diesem Kapitel dargestellten finanziellen Auswirkungen werden für das Jahr 2018 im endgültigen Haushalt 2018 und für die Folgejahre in den entsprechenden Haushalten bzw. in der Finanzplanung dargestellt.

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel
haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de